



Aus dem Inhalt:

- NRW-Landräte sprechen mit NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach über Corona-Folgen
- Schwerpunkt: Interkommunale Zusammenarbeit
- Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen



Corona-Pandemie: Testen, testen, testen?

Ob jemand mit dem Corona-Virus infiziert ist oder nicht, lässt sich sicher nur nach Durchführung einer entsprechenden Laboruntersuchung sagen. Deswegen kommt den Corona-Tests in der Debatte um die richtige Bekämpfungsstrategie eine zentrale Bedeutung zu. Die Lockerung der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung im Lauf der letzten Wochen erscheint deshalb als vertretbar, weil die Neuinfektionen, also die positiven Testergebnisse, in Deutschland sehr stark zurückgegangen sind.

Weil die Bedeutung der Corona-Tests aber so groß ist, ist zu fragen, ob die Herangehensweise, insbesondere die Frage, wer getestet wird, richtig ist. Nach einer kurzen Phase der Knappheit stehen nun ausreichende Testkapazitäten zur Verfügung. Eine Notwendigkeit, Testungen auf Verdachtsfälle, also Fälle, in denen eine coronatypische Symptomatik vorliegt, zu begrenzen, gibt es nicht mehr. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auch weitere Bevölkerungsgruppen, etwa Pflegebedürftige oder das Personal von Pflegeheimen, Schulkinder und Lehrkräfte, Kita-Kinder und Erzieherinnen systematisch ohne Anlass zu testen. Zum Teil wurde und wird dies

bereits umgesetzt. So wurde in NRW das Personal, das in Schlachtbetrieben eingesetzt war, nach dem Auftreten entsprechender Verdachtsfälle einem Reihentest unterzogen. Mehrere Kreise haben Reihentestungen in Pflegeheimen durchgeführt und konnten so frühzeitig Infektionen entdecken und eine Ausbreitung unterbinden.

Etliche Kreise und kreisfreie Städte haben seit Mitte März in Zusammenarbeit mit den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) sogenannte Abstrich- oder Diagnosezentren eingerichtet. Diese gab und gibt es zum Teil mit mehreren Standorten, zum Teil als „Drive-In-Station“ und zum Teil mit mobilen aufsuchenden Diensten. Mit ihnen wurde ein wesentlicher Beitrag zur Eindämmung der Pandemie geleistet. Die KV übernahm grundsätzlich die Abrechnung der Kosten für Tests von Personen, die eine Symptomatik aufweisen. Zum Teil hat sich die Zusammenarbeit mit der KV vor Ort allerdings äußerst schwierig gestaltet. Vielen Kreisen wurden sogenannte Betriebsstättennummern und die erforderliche Abrechnungsausstattung zur Verfügung gestellt. In einigen Kreisen gelang dies nicht. Mitte Mai 2020 kündigte die KV Westfalen-Lippe kurzfristig die Zusammenarbeit in den Abstrichzentren und entzog den Kreisen und kreisfreien Städten die entsprechenden Abrechnungsmöglichkeiten. Erst nach massivem politischen Druck wurde signalisiert, diese Entscheidung vorerst rückgängig zu machen.

Hintergrund dieses Sinneswandels könnte eine Rechtsänderung auf Bundesebene sein. Durch das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 wird nämlich geregelt, dass der Bundesgesundheitsminister durch Rechtsverordnung bestimmen kann, dass sämtliche Corona-Tests von den gesetzlichen Krankenkassen finanziert werden müssen, also auch in Fällen, in denen keine Symptome vorliegen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Vorfeld dieser bundespolitischen Entscheidung mit der Zerschlagung der Abstrichzentren Fakten geschaffen werden sollten.

Die geplante Verordnung hat große Bedeutung für die Ausrichtung der Test-Strategie und damit die Pandemiekontrolle in Deutschland. Bis vor kurzem galt die Devise „Testen, testen, testen“! Dass dieser Ansatz richtig ist, wird jedoch immer mehr in Zweifel gezogen. Anlassunabhängige Tests bestimmter Bevölkerungsgruppen würden immer nur eine Momentaufnahme darstellen. Auch wenn eine solche Teststrategie auf bestimmte Einrichtungen, z.B. alle Pflegeheime konzentriert würde, wäre stets nur die Aussage zu treffen, dass zu einem Tag X in dieser Einrichtung eine bestimmte Infektionszahl vorgelegen hat oder eben nicht. Für eine schlüssige Ausrichtung der Teststrategie kommt den fachlichen Hinweisen des Robert-Koch-Instituts maßgebliche Bedeutung zu.

Entscheidend muss sein, dass es keine finanziellen Fehlanreize geben darf. Notwendige Tests dürfen nicht unterbleiben, weil die Etats der gesetzlichen Krankenkassen geschont werden sollen. Sofern das Land die Notwendigkeit erkennt, in bestimmten Bevölkerungsgruppen oder Einrichtungen zu testen, müssen von diesem auch die entsprechenden Kosten übernommen werden. Dies hat das Land im Beispielsfall der Schlachtbetriebe so geregelt, was zu begrüßen ist. Auch die Krankenkassen sollten überlegen, ob es wirklich sinnvoll ist, bei der Frage der Finanzierung asymptomatischer Tests zu sparen. Wenn das Pandemiegeschehen sich wieder verschärft, weil etwa ein Ausbruch aufgrund unterbliebener Tests nicht rechtzeitig erkannt und eingedämmt werden konnte, werden die kurativen Behandlungskosten, die die Krankenkassen zu tragen haben, sehr viel höher ausfallen.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

IMPRESSUM

**EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen**

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Kai-Friedrich Zentara
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referent Karim Ahajlin
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Dorothee Heimann
Pressereferentin Rosa Moya
Referent Christian Müller
Referent Roman Shapiro
Referent Martin Stiller

Quelle Titelbild:
Oberbergischer Kreis

Redaktionsassistent:
Gaby Drommershausen
Astrid Hälker
Heike Schützmann

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319



AUF EIN WORT

269

THEMA AKTUELL

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur
Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

273

CORONA-KRISE

Covid-19 und die Finanzen – Kommunen unter Volllast

274

Ergebnisse der „Heinsberg-Studie“ veröffentlicht

275

Infektionsgeschehen in Schlachtbetrieb hat Folgen für
die Branche und den Kreis Coesfeld

277

Wie die Kreise in der Covid-19-Pandemie handeln

278

AUS DEM LANDKREISTAG

NRW-Landräte sprechen mit NRW-Kommunalministerin
Ina Scharrenbach über Corona-Folgen

282

Kuratoriumssitzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am
6. März 2020

285

SCHWERPUNKT: Interkommunale Zusammenarbeit

Interkommunales: NRW

289



Interkommunales.NRW – In Deutschland ganz vorn!	289
Gemeinsam gegen den Heidebrand	291
Interkommunale Zusammenarbeit im Rhein-Kreis Neuss	294
Wissensaustausch im Kreis Paderborn – Der Kreis Paderborn unterstützt die Stadt Paderborn bei der Digitalisierung ihrer Bauakten	295
Nachwuchsförderung goes interkommunal – ein „Sieben-Meilenstein“ für echte Zusammenarbeit	297
10 Jahre ServiceCenter Kreis Wesel – „Wir lieben Fragen!“	299
Beihilfeabrechnung in Zeiten von ‚Corona‘	300

THEMEN

Pionierarbeit im nachhaltigen und digitalen Bauen	302
Jahres- und Eingliederungsbericht 2019 des Jobcenters Kreis Coesfeld	304
Auf dem Weg zum Klimaschutzkonzept für den Kreis Unna	305

IM FOKUS

Neue App für den Ennepe-Ruhr-Kreis	307



MEDIENSPEKTRUM	308
-----------------------	------------

KURZNACHRICHTEN	310
------------------------	------------

HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN	314
--	------------

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Das E-Government-Gesetz vom 08.07.2016 legt die rechtliche Grundlage für die Digitalisierung in Nordrhein-Westfalen. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung in Gesellschaft und Verwaltung sollen die gesetzlichen Regelungen an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Dazu hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht (Drucksache 17/8795), zu dem die kommunalen Spitzenverbände folgende Stellungnahme abgegeben haben:

Beschleunigung der Digitalisierung

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, bis zum Jahr 2025 die Landesverwaltung einschließlich der unteren staatlichen Behörden zu digitalisieren, ist sehr ambitioniert. So könnten die im Frontend liegenden Benutzerschnittstellen zwar digital angeboten werden (vgl. hierzu auch die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes – OZG), die im Hintergrund laufenden Verwaltungsprozesse sind aber häufig so komplex und vielschichtig, dass eine vollständige Digitalisierung bis 2025 nur schwer vorstellbar ist.

Zusätzlicher Aufwand für die Kommunen

Soweit der Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes (EGovG) NRW auf bestimmte kommunale Aufgabenfelder ausgeweitet werden soll, gehen wir davon aus, dass den kommunalen Aufgabenträgern damit ein zusätzlicher Aufwand aufgebürdet wird, ohne dass wir diesen derzeit genau abschätzen können. Unter diesem Gesichtspunkt begrüßen wir die in § 26 Abs. 9 EGovG-E NRW vorgesehene Berichtspflicht, weisen aber zugleich darauf hin, dass die Berichtspflicht nicht zu einer Aushöhlung bzw. Umgehung des landesverfassungsrechtlich verbürgten Konnexitätsprinzips führen darf. Wir sehen das Land in der Pflicht, in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden bzw. den Kommunen die Kostenfolgen der beabsichtigten Gesetzesänderungen zeitnah zu klären und in Abhängigkeit hiervon

die entstehenden Mehrbelastungen auszugleichen.

Dass – entgegen der Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs – insbesondere durch die beabsichtigten Neuregelungen in §§ 1, 9, 12 EGovG NRW ein zusätzlicher, durchaus erheblicher Aufwand entstehen würde, steht für uns außer Frage. Zwar arbeiten viele Kommunen z. B. schon an der Einführung einer elektronischen Aktenführung, eines entsprechenden Dokumentenmanagementsystems und einer digitalen Langzeitarchivierung. Diese Planungen sind jedoch angesichts beschränkter Ressourcen und aufgrund der damit verbundenen organisatorischen Umstellungen durchweg auf einen mehrjährigen Umsetzungszeitraum ausgerichtet. Wenn der Gesetzgeber nunmehr für bestimmte Aufgabenbereiche einen eigenen – deutlich kürzeren – Umsetzungszeitraum vorgibt, müssten entweder die bisherigen Planungen der Kommunen vollständig überarbeitet und angepasst oder eine parallele Umsetzungsplanung für einzelne Bereiche eingeleitet werden. Das wäre nicht nur wenig sinnvoll, sondern erforderte in jedem Fall zusätzliche finanzielle und personelle Kapazitäten, über die aber die Kommunen in aller Regel nicht verfügen. Soweit dem in der Gesetzesbegründung mögliche Einsparpotenziale entgegengehalten werden, löst diese Betrachtung die erforderlichen Investitionen und personellen wie sächlichen Mehraufwände aus.

Es gab gute Gründe, die den Gesetzgeber bei der erstmaligen Einbringung des E-Government-Gesetzes NRW seinerzeit dazu bewogen haben, auf eine Verpflichtung der Kommunen zur elektronischen Aktenführung etc. zu verzichten. Diese Gründe gelten unverändert fort. Von der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Ausweitung des Anwendungsbereichs des E-Government-Gesetzes auf bestimmte kommunale Aufgabenfelder, sollte daher abgesehen werden. Insbesondere mit Blick auf die staatlichen Schulämter geht aus dem Gesetzentwurf nicht deutlich genug hervor, welche Ebene für die Einführung der elektronischen Akte und die Durchführung der Geschäftsprozessoptimierung verantwortlich ist. Es besteht zum einen die Möglichkeit, dass

das Land hier zentrale Vorgaben für alle staatlichen Schulämter erlässt und eine entsprechende Infrastruktur bereitstellt. Zum anderen könnte aufgrund der Besonderheit der staatlichen Schulämter vermutet werden, dass hier die Kommunen verpflichtet werden sollen, die Prozesse zu überprüfen und ein geeignetes E-Akte-System einzuführen. Je nach gewähltem Ansatz ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen und Kosten für die kommunale Ebene. Dies sollte dringend klargestellt werden. Darüber hinaus wird um Klärung gebeten, ob und inwieweit durch § 16a der Gesetzesnovelle auch die staatlichen Schulämter betroffen sind.

Servicekonto.NRW

Zur kostenfreien Nutzung des Servicekonto.NRW wird im Gesetzentwurf keine genaue Aussage getroffen. Es wird perspektivisch wichtig sein, ob kurz- oder mittelfristig Kosten für dessen Nutzung entstehen. Für eine möglichst flächendeckende Nutzung ist ein kostenfreies Angebot für Kommunen und Infrastrukturträger, wie z.B. Stadtwerke, wichtig.

Weiterhin wird das Servicekonto.NRW als Beispiel für das Once-Only-Prinzip beschrieben. Unabhängig davon, dass wir dieses Prinzip befürworten, erlauben wir uns den Hinweis, dass das Servicekonto aktuell lediglich als Schlüssel für den Zugang zu Dienstleistungen dient. Es beinhaltet keinen Dokumentensafe und keine Ablagemöglichkeit für Behördeninformationen (Online-Postfach). Aus diesem Grunde sind Online-Postfächer aktuell (noch) in dezentralen Serviceportalen hinterlegt. Bei z.B. der Nutzung von fünf Serviceportalen liegen damit die Daten auf sechs Servern verteilt – fünfmal auf einem Serviceportal und einmal auf dem Servicekonto. Möchte ein Nutzer sein Servicekonto löschen, müsste dieser an sechs Stellen die Löschung beantragen und beachten, dass das Servicekonto.NRW selbst als letztes gelöscht wird, damit der Zugang zu den dezentralen Portalen erhalten bleibt. Im Sinne von Once-Only kann nach unserer Auffassung das Servicekonto.NRW erst genutzt werden, wenn über Schnittstellen Serviceportale und Verfahren auf dort hin-

terlegte Daten, freigegebene Dokumente, Online-Postfächer u.ä. zugreifen können. Dies erachten wir als wichtigen Schritt.

Open Data

Die kommunalen Gebietskörperschaften unterstützen die Bereitstellung offener Daten (Open Data). Seit langem werden Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen an kommunalen Entscheidungspro-

zessen beteiligt und ihnen Informationen, Statistiken und Daten zu allen Lebensbereichen angeboten. In diesem Sinne haben sich die Kommunen im Rahmen des mit dem Land abgeschlossenen Open Government Pakts die Selbstverpflichtung auferlegt, eigene Daten unter näher bestimmten Voraussetzungen frei zugänglich bereitzustellen. Damit leisten Kommunen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten ihren Beitrag zur demokratischen Teilhabe, Bürgernähe,

Partizipation und Wirtschaftsfreundlichkeit.

Einer gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung offener Daten bedarf es vor diesem Hintergrund nicht. Dass der vorliegende Gesetzentwurf darauf verzichtet (vgl. § 16a E-GovG-E NRW), ist konsequent und ausdrücklich zu begrüßen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 10.55.03

Covid-19 und die Finanzen – Kommunen unter Volllast

Die Covid-19-Pandemie hat massive finanzielle Auswirkungen auf die Kommunen: Starken Ausgabenaufwüchsen z.B. im Gesundheitsbereich stehen schmerzende Einnahmerückgänge entgegen. Es bedarf einer detaillierten Diagnose der Mehraufwendungen und tragfähiger Unterstützungsmaßnahmen durch Bund und Land.

Ausgangslage

Die Covid-19-Pandemie nimmt die Finanzen der Kreise in NRW derzeit aus zwei Seiten in die Zange. Einerseits entstehen den Kreisen zur Bewältigung der Krise zusätzliche Ausgaben: Vor allem die Gesundheitsämter sind mit kurzfristig dazugewonnenen Kräften im Dauer-(wochenend-)Einsatz, führen eine Vielzahl von kostenintensiven Tests durch und kaufen umfangreich Schutzausrüstung. Daneben beteiligen sich die Kommunen zur Hälfte an den Kita-Elternbeiträgen, um Eltern angesichts der weitgehenden Schließung von Kindergärten zu entlasten und die Einrichtungsträger zu unterstützen. Im sozialen Bereich fangen die Kreise die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie auf, indem sie die – in NRW zwischen Februar und April um 6,3 % gestiegenen – Kosten der Unterkunft nach dem SGB II tragen.

Dem stehen die wegbrechenden Kommunaleinnahmen durch geringere Steuer-, Gebühren- und Beitragserträge entgegen. Die Steuerschätzung vom 14. Mai 2020 prognostiziert die voraussichtlichen Steuereinnahmen für den kommunalen Bereich in 2020 gegenüber den Erwartungswerten der Steuerschätzung vom Oktober 2019 um insgesamt -15,6 Mrd. Euro. Gemessen am Ist-Aufkommen des Jahres 2019 vermindert sich das Steueraufkommen für die kommunale Ebene um -12,7 Mrd. Euro.

Diesen Zahlen liegt eine düstere Prognose der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu Grunde: Die Bundesregierung erwartet für dieses Jahr einen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um -6,3 %. Neben den Steuerrückgängen müssen die Kreise sinkende Erträge u.a. bei den ausfallenden Kitagebühren, den Beiträgen für Musikschulen und Volkshochschulen sowie im ÖPNV konstatieren. Die geringere Nachfrage nach Verwaltungsleistungen während der Krise (z.B. KFZ-Zulassung) führt zu einem weiteren Minus.

Die Covid-19-Pandemie trifft die nordrhein-westfälischen Kommunen in einer bereits seit langem finanziell angespannten Situation. Die Städte, Gemeinden und Kreise tragen aufgrund ihrer jahrelangen strukturellen Unterfinanzierung einen großen Berg an Schulden vor sich her, der sie unter Druck setzt und die Gestaltungsspielräume stark einschränkt. Die Kassenkredite der Kommunen in NRW belaufen sich auf etwa 23 Mrd. Euro (Stand 2018, Quelle: IT.NRW).

Datenerhebung

Um ein möglichst präzises Bild davon zu haben, wie stark die Folgen der Covid-19-Pandemie auf die Kommunen in NRW ausfallen, sind genaue Daten über die krisenveränderte Finanzlage erforder-

lich. Der LKT NRW hatte dazu bereits im März eine Blitzumfrage unter den Kreisen gestartet. Naturgemäß ergab diese kein vollständiges Bild, einzelne Rückschlüsse ließen sich allerdings ziehen. So äußerten viele Kreise, dass sie insbesondere durch ausfallende Kita-Elternbeiträge und ansteigende KdU-Kosten gefordert seien. Die Umfrage belegte, dass die wenigsten Kreise in aktuellen Liquiditätsengpässen stecken und aktuell nicht prognostizierbar ist, in welchem Umfang zukünftig Liquidität benötigt wird. Das MHKBG bereitet gerade eine Abfrage zur Kostenentwicklung (Personal- und Sachkosten) im öffentlichen Gesundheitswesen in Folge der Pandemie bei den Kommunen in NRW vor. Die Geschäftsstelle hat die Erarbeitung des Fragebogens mit Anregungen begleitet.

Unterstützung durch Land und Bund

Vor dem Hintergrund der immensen finanziellen Belastungen richtet sich der Blick der Kommunen auf Land und Bund. Wie in der letzten Ausgabe des Eildienstes berichtet (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 5/Mai 2020, S. 217 ff), haben beide staatlichen Ebenen bereits umfangreiche Rettungsschirme gespannt, die Kommunen dabei bisher aber weitestgehend im Regen stehen lassen.

Anzuerkennen ist, dass NRW mit der hälftigen Übernahme der Kita-Elternbeiträge in Höhe von 156 Mio. Euro mittelbar auch die Kommunen unterstützt hat. Die Landesregierung hat darüber hinaus in Aussicht gestellt, dass sie den im Stärkungspakt Stadtfinanzen befindlichen Kommunen insgesamt 342 Millionen Euro zur Verfügung stellen will.

Auf Bundesebene hat Finanzminister Olaf Scholz Mitte Mai 2020 einen grundlegenden – jedoch weder in der Bundesregie-

rung noch mit den Ländern abgestimmten – Vorschlag für eine kommunale Unterstützung unterbreitet. Der Plan sieht eine Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen von Städten und Gemeinden i.H.v. 11,8 Mrd. Euro in 2020 durch hälftig von Bund und Ländern getragenen pauschalierten Zuweisungen vor. Darüber hinaus bietet er eine hälftig durch den Bund und die betroffenen Länder getragene Übernahme der kommunalen Liquiditätskredite ab einem Sockelbetrag von 100 Euro pro Einwohner in einer Gesamt-

größenordnung von ca. 45 Mrd. Euro an. In ersten Reaktionen haben die gemeindlichen Spitzenverbände auf Bundesebene und die kommunalen Spitzenverbände in NRW das Konzept als wichtigen Beitrag zur Lösung der ad hoc ausfallenden Steuereinnahmen sowie der langfristigen Altschuldenproblematik begrüßt. Eine detaillierte Prüfung der Initiative des Bundesfinanzministers wird noch erfolgen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 20.30.75

Ergebnisse der „Heinsberg-Studie“ veröffentlicht

Der Kreis Heinsberg in Nordrhein-Westfalen war einer der ersten Hotspots des neuartigen Coronavirus' SARS-CoV-2. Nach einer Karnevalssitzung Mitte Februar 2020 kam es dort zu einer der ersten massenhaften Ausbreitung des Erregers. Im Rahmen der Studie hatte ein Forschungsteam um Prof. Dr. Hendrik Streeck und Prof. Dr. Gunther Hartmann von der Universität Bonn in der Ortschaft Gangelt eine große Zahl von Einwohnern befragt, Proben genommen und analysiert. Nach einem umstrittenen Zwischenbericht haben die Forscher nun die Ergebnisse der Studie veröffentlicht.



Probennahme.

Quelle: Oberbergischer Kreis

Im Zentrum der Studie steht die Sterblichkeitsrate der Infektion, die den Anteil der Todesfälle unter den tatsächlich Infizierten angibt. „Mit unseren Daten kann nun zum

ersten Mal sehr gut geschätzt werden, wie viele Menschen nach einem Ausbruchsereignis infiziert wurden. In unserer Studie waren das 15 Prozent für die Gemeinde

Gangelt. Mit der Gesamtzahl aller Infizierter kann die Infektionssterblichkeit (IFR) bestimmt werden. Sie liegt für SARS-CoV-2 für den Ausbruch in der Gemeinde

Gangelt bei 0,37 Prozent“, sagt Studienleiter Prof. Dr. Hendrik Streeck, Direktor des Instituts für Virologie am Universitätsklinikum Bonn. Mit der IFR lässt sich nach Einschätzung des Forschungsteams anhand der Zahl der Verstorbenen auch für andere Orte mit anderen Infektionsraten abschätzen, wie viele Menschen dort insgesamt infiziert sind. Der Abgleich dieser Zahl mit der Zahl der offiziell gemeldeten Infizierten führt zur sogenannten Dunkelziffer. Diese ist in Gangelt laut der Studie rund 5-fach höher als die offiziell berichtete Zahl der positiv getesteten Personen. Legt man für eine Hochrechnung etwa die Zahl von fast 6.700 SARS-CoV-2-assoziierten Todesfällen in Deutschland zugrunde, so ergäbe sich eine geschätzte Gesamtzahl von rund 1,8 Millionen Infizierten. Diese Dunkelziffer ist um den Faktor Zehn größer als die Gesamtzahl der zum Veröffentlichungszeitraum der Studie offiziell gemeldeten Fälle.

Ob die Infektionssterblichkeit, die die Studie für die Gemeinde Gangelt ermitteln konnte, bundesweit übertragbar ist, gilt aufgrund der besonderen Gegenbenheiten in Gangelt allerdings als umstritten. Prof. Dr. Gunther Hartmann, Co-Autor der Studie und Leiter des Instituts für Klinische Chemie und Klinische Pharmakologie am Universitätsklinikum Bonn und Sprecher des Exzellenzclusters ImmunoSensation, sagt dazu: „Die Ergebnisse können dazu dienen, Modellrechnungen zum Ausbreitungsverhalten des Virus weiter zu verbessern – bislang ist hierzu die Datengrundlage vergleichsweise unsicher.“

Die Studie gibt wichtige Hinweise für weiterführende Forschung zu SARS-CoV-2, etwa zum Infektionsrisiko in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und Vorerkrankungen, zum höheren Schweregrad der Erkrankung unter den besonderen Bedingungen eines massiven Infektionsereignisses wie in Gangelt, oder zum Infektionsrisiko innerhalb von Familien.

Auch bei der Symptombeschreibung konnte die Studie bisherige Erkenntnisse bestätigen und sogar erweitern. In Gangelt zeigten demnach insgesamt 22 Prozent aller Infizierten gar keine Symptome; jedoch hatten Personen, die körperliche Nähe zu anderen hatten oder einer erhöhten Tröpfchenbildung z.B. durch lautes Sprechen ausgesetzt waren, einen stärkeren Krankheitsverlauf mit häufigeren Symptomen. Weitere Untersuchungen in Kooperation mit Spezialisten für Hygiene sind nach Auffassung von Prof. Hartmann dringend geboten. „Dass offenbar jede fünfte Infektion ohne wahrnehmbare

Krankheitssymptome verläuft, legt nahe, dass man Infizierte, die das Virus ausscheiden und damit andere anstecken können, nicht sicher auf der Basis erkennbarer Krankheitserscheinungen identifizieren kann“, meint Prof. Martin Exner, Leiter des Instituts für Hygiene und öffentliche Gesundheit und Co-Autor der Studie. Dies bestätige die Wichtigkeit der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln in der Corona-Pandemie. „Jeder vermeintlich Gesunde, der uns begegnet, kann unwillkürlich das Virus tragen. Das müssen wir uns bewusst machen und uns auch so verhalten“, erklärt der Hygiene-Experte.

In den untersuchten Mehrpersonen-Haushalten war das Risiko für die Ansteckung einer weiteren Person überraschend gering. „Die Infektionsraten sind bei Kindern, Erwachsenen und Älteren sehr ähnlich und hängen offenbar nicht vom Alter ab“, sagt Prof. Streeck. Es gebe auch keine signifikanten Unterschiede zwischen den Geschlechtern.

Insgesamt 600 zufällig ausgewählte Haushalte in Gangelt wurden angeschrieben und gebeten, an der Studie teilzunehmen. 919 Studienteilnehmer aus 405 Haushalten wurden vom 30. März bis 6. April sechs Wochen nach dem Ausbruch der Infektion in Gangelt befragt und getestet. Die Wissenschaftler nahmen Rachenabstriche und Blutproben. In der Akutphase der Infektion in den ersten ein oder zwei Wochen ist nach Einschätzung der Wissenschaftler der PCR-Test, der den „genetischen Daumenabdruck“ von SARS-CoV-2 erfasst, sehr zuverlässig. Zwei oder drei Wochen nach der Infektion bildet das Immunsystem sogenannte Antikörper gegen das Virus, die der ELISA-Test erkennt. „Durch die Kombination von PCR- und ELISA-Test können wir sowohl akute als auch abgelaufene Infektionen erfassen“, sagt Hartmann. Vorstudien zeigten, dass der ELISA-Test sich in etwa einem Prozent der durchgeführten Untersuchungen „irrt“ und fälschlicherweise eine durchgemachte Infektion anzeigt. Bei aktuell geplanten deutschlandweiten Studien mit einer geschätzten Infektionsrate von etwa ein bis zwei Prozent sei dieser messtechnische Unsicherheitsfaktor jedoch ein Problem.

Führende Virologen wie Professor Michael Hallek von der Uniklinik Köln und Professor Christian Drosten von der Berliner Charité halten die Ergebnisse für nicht repräsentativ. Sie betonen, dass man einfach noch zu wenig über das neue Virus weiß, um daraus Rückschlüsse ziehen zu können, ob sich die Zahlen aus Gangelt auf NRW oder gar ganz Deutschland übertragen las-

sen können. So steht zum Beispiel in Frage, ob die Studie hinreichend zwischen einer Infektion mit Sars-CoV-2 oder anderen Coronaviren unterscheiden konnte und ob eine überstandene Infektion dauerhafte Immunität bedeutet. Das Infektionsgeschehen in Gangelt sei möglicherweise auch nur dadurch positiv beeinflusst worden, da schnell Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionen getroffen wurden. Ebenso sei eine Hochrechnung auf größere Bevölkerungsgruppen bei einem Basiswert von nur sieben gemeldeten Todesfällen im Erhebungsgebiet potentiell fehlerbehaftet. Ebenso kritisch werden die Schlussfolgerungen zur Infektiosität von Kindern in der Gangelt-Studie betrachtet, da die Zahl der untersuchten Kinder relativ gering war.

Auch Prof. Hendrik Streeck räumte selbst ein, dass es sich in Gangelt um ein Masenausbreitungsereignis (ein sogenanntes „superspreading event“) handele, das nur eingeschränkt auf ganz Deutschland oder andere Länder übertragen werden kann. Trotzdem würden die nun vorliegenden Daten zu diesem Ereignis wichtige wissenschaftliche Ansatzpunkte bieten, weil es sich in Gangelt um ein sehr frühes und sehr intensives Infektionsgeschehen in Deutschland handelte. Mit den Zahlen ließen sich zum Beispiel Simulationsmodelle zur Ausbreitung des Virus verbessern.

„Welche Schlüsse aus den Studienergebnissen gezogen werden, hängt von vielen Faktoren ab, die über eine rein wissenschaftliche Betrachtung hinausgehen“, sagt Prof. Streeck. „Die Bewertung der Erkenntnisse und die Schlussfolgerungen für konkrete Entscheidungen obliegen der Gesellschaft und der Politik.“

Die maßgebliche Größe zur Beurteilung der Gefährlichkeit kann nicht ausschließlich an der Zahl der Infektionssterblichkeit, die als die Zahl der an einer Krankheit verstorbenen Patienten geteilt durch die Zahl der tatsächlich Infizierten definiert ist, festgemacht werden. Letztere Zahl ist wegen der hohen Dunkelziffer unbekannt. Die Gesundheitsbehörden kennen nur die Fallsterblichkeit. Sie ist definiert als Zahl der verstorbenen Patienten geteilt durch die Zahl der durch Tests bestätigten Patienten. Die „wahre“ Infektionssterblichkeit lässt sich folglich möglicherweise erst am Ende der Pandemie zuverlässig bestimmen. Doch ist sie maßgebliche Größe zur Beurteilung der Gefährlichkeit der Pandemie. Denn nur sie lässt abschätzen, welche Belastungen dem Gesundheitssystem drohen.

Infektionsgeschehen in Schlachtbetrieb hat Folgen für die Branche und den Kreis Coesfeld

Der Kreis Coesfeld musste eine Woche länger als alle anderen NRW-Kreise auf Lockerungen der Corona-Maßnahmen warten. Grund dafür waren eine deutlich erhöhte Anzahl positiver Testungen in einem fleischverarbeitenden Betrieb im Kreisgebiet.

Kurz nach der Ankündigung weitreichender Lockerungen der Corona-Maßnahmen für NRW stiegen die Zahlen der Neuinfizierten im Kreis Coesfeld stark an. Am 6. Mai 2020 meldete der Kreis insgesamt 79 Infizierte bei einem fleischverarbeitenden Betrieb in Coesfeld. Die Sorge, dass sich die Zunahme der Corona-Fälle im Kreis negativ auf die geplanten Lockerungen auswirken könne, wuchs. Die Bundesregierung hatte als Voraussetzung für weitere Lockerungen eine Maximalgrenze für aktuelle Neuinfektionen vorgesehen: Demnach soll die Zahl von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner über sieben Tage hinweg nicht überschritten werden. „Diese statistische Grenze werden wir in diesen Tagen durch das Ausweiten der Testungen wohl überschreiten“, befürchtete Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr am 7. Mai. Noch ging der Kreis davon aus, dass die vielen Corona-Fälle in einem Betrieb nicht für das gesamte Kreisgebiet Konsequenzen haben würde.

Einen Tag später war der Grenzwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche bereits überschritten und NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann teilte mit: Die Corona-Lockerungen, die für den 11. Mai 2020 NRW-weit geplant waren, sollten im Kreis Coesfeld um eine Woche verschoben werden. Die Gastronomie, Geschäfte mit einer Fläche von mehr als 800 Quadratmetern sowie Fitnessstudios durften im Kreisgebiet nicht wie geplant öffnen. Auch die Ausweitung der Kontaktregeln wurde verschoben. Einzige Ausnahme: die Kita- und Schulöff-

nungen, die auch im Kreis Coesfeld ab dem 11. Mai starteten.

Der Kreis ordnete in Absprache mit dem NRW-Gesundheitsministerium und der Bezirksregierung Münster die sofortige Schließung des Schlachtbetriebs an, dort wurden bis zum Zeitpunkt der Schließung mehr als 100 Beschäftigte positiv auf Corona getestet. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebs, die überwiegend bei Subunternehmen beschäftigt sind, sollten getestet werden. Der Kreis hatte bereits damit begonnen und über 650 Abstriche genommen. Bereits nach den ersten Hinweisen hatte das Kreisgesundheitsamt eine aktive Fallsuche betrieben.

Um das Infektionsgeschehen in der Belegschaft und der Bevölkerung einzudämmen, wurden Infizierte und direkte Kontaktpersonen den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts entsprechend unter Quarantäne gestellt. Zudem wurden Gemeinschaftsunterkünfte überprüft. Das fleischverarbeitende Unternehmen musste einen Hygieneplan aufstellen. Mehr als 250 Mitarbeiter waren bei der ersten Testung positiv auf Corona getestet worden. Eine zweite Testreihe wurde initiiert, um die negativ Getesteten ein weiteres Mal zu überprüfen.

Der Ausbruch im Coesfelder Betrieb hatte aber auch weitere Konsequenzen für die gesamte Branche. Bereits am 8. Mai kündigte Gesundheitsminister Laumann an, alle bis zu 20.000 Mitarbeiter von Schlachthöfen auf Corona zu testen. Auch seien die Gesundheitsämter angewiesen worden, alle Sammelunterkünfte

zu begehen und auf den Infektionsschutz hin zu untersuchen. Bei Fleischbetrieben besteht aufgrund der vielen dort beschäftigten Werksarbeiter aus dem Ausland ein erhöhtes Infektionsrisiko, da diese in Gemeinschaftsunterkünften vor Ort untergebracht sind. Bereits im April waren bei einem Fleischproduzenten in Baden-Württemberg rund 150 Mitarbeiter positiv auf Corona getestet worden. NRW-Umweltministerin Ursula Heinen-Esser kündigte zudem an, auch die Unterbringung von saisonalen Erntehelfern zu kontrollieren. Für die Unterkünfte gelten auch nach der vorgeschriebenen zweiwöchigen Quarantäne die gleichen coronabedingten Hygienevorschriften. Seit April dürfen Erntehelfer aus dem Ausland unter strengen Corona-Auflagen in Deutschland arbeiten.

Am 15. Mai 2020 teilte NRW-Gesundheitsminister Laumann mit, dass die Landesregierung die bestehenden landesweiten Lockerungen ab dem 18. Mai auch für den Kreis Coesfeld vorsehe. Insgesamt sei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bei 67,3. Rechnet man die Mitarbeiter des betroffenen Schlachtbetriebs heraus, liege der Wert für den Kreis Coesfeld bei 7,3. Laumann sprach daher von einem begrenzten lokalen Ausbruchsgeschehen. Die Infektionslage beziehe sich auf die Mitarbeiter eines einzelnen Betriebs und sei nicht auf die restliche Bevölkerung im Kreis Coesfeld übergesprungen. Daher trete dort ab 18. Mai die gleiche Rechtslage ein wie im Rest des Landes.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 53.40.01

Wie die Kreise in der Covid-19-Pandemie handeln



Testung aller Mitarbeitenden in Pflegeeinrichtungen schafft Sicherheit: (vorn) Anna Scheer (Arztpraxis Dr. Michael Scheer) und Ralf Wilberg (Vorstand des Westphalenhofes) sowie (hinten, von links) Dr. Ulrich Polenz (Kassenärztliche Vereinigung), Landrat Manfred Müller, Dr. Rudolf Jopen (Praxisnetz), Thomas Schlecking (Betriebsrat Westphalenhof), Ulrike Kahler (Pflegedienst) und Thomas Kintzen (Westphalenhof).

Bild: Kreis Paderborn, Bernhard Schaefer

Testserie für Pflegeheimpersonal im Kreis Paderborn erfolgreich angelaufen

Acht Menschen waren im Kreisgebiet nach einer Infizierung mit dem Corona-Virus verstorben. „Alle diese Menschen haben sich in einem Seniorenheim infiziert“, konstatierte Landrat Manfred Müller. „Angesichts des besonders großen Risikos Hochbetagter ist es unsere gemeinsame Aufgabe, diese zu schützen!“

Trotz des lang praktizierten Besuchsverbotes „kommt die Gefahr weiterhin von außen“ so Manfred Müllers drastische Formulierung. In einer beispiellosen Zusammenarbeit zwischen Kreis und dem Praxisnetz Paderborn konnte kurzfristig eine Testaktion für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Senioreneinrichtungen im gesamten Kreisgebiet initiiert werden. Dr. Rudolf Jopen vom Praxisnetzwerk Paderborn und Dr. Ulrich Polenz, Kassenärztliche Vereinigung, zeigten sich von den Rückmeldungen begeistert. „Binnen weniger Stunden hatte sich mit 25 eine

ausreichende Zahl von Ärztinnen und Ärzten für die erforderliche Vornahme von Abstrichen gemeldet. Da Teströhrchen und Laborkapazitäten zur Verfügung stehen, konnten weit über 1.000 Tests bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Großzahl von Einrichtungen vorgenommen werden“, zeigt Jopen sich sehr angetan.

Die Hälfte der Testergebnisse liegt bereits vor und bislang wurde nur eine Erkrankung festgestellt. „Trotzdem stellt unser Personal, das unter voller Anspannung Großartiges leistet, auch eine mögliche Infektionsquelle für die Menschen dar, um die sie sich aufopferungsvoll kümmern“, ergänzt Ralph Wilberg, Vorstand des Pflegeheims Westphalenhof und Kooperationspartner des Praxisnetzes. Betriebsratsvorsitzender Thomas Schlecking und Pflegedienstleiterin Ulrike Kahler bekräftigen, dass man aber auch den Kolleginnen und Kollegen zum Eigenschutz die entsprechenden Materialien schuldig sei.

„Dr. Jopen und ich setzen uns, zusammen mit unserem Landtagsabgeordneten;

Daniel Sieveke, beim Gesundheitsministerium sehr dafür ein, aus der Paderborner Initiative ein permanentes Projekt zu machen, also kreisweit alle in Pflege- und Seniorenheimen Beschäftigten, in kurzem Abstand regelmäßig zu testen“, schließt Landrat Müller.

Landfrauen spenden Masken

Die Corona-Pandemie bedeutet eine herausfordernde Zeit für viele Menschen. Die Landfrauen haben ihre Antwort auf diese Herausforderung gefunden und tun das, was sie am besten können: Sich für ihre Mitmenschen einsetzen. Über 5.000 Mund-Nasen-Masken haben 200 Landfrauen in nur einer Woche genäht und an den Landrat des Kreises Paderborn übergeben.

„Wir Landfrauen möchten dazu beitragen, dass die Menschen sich und andere schützen und dass das Corona-Virus nicht weiterverbreitet“, mit diesen Worten überbrachte Kornelia Wegener, Kreisvorsitzende des Kreislandfrauenverbandes Pader-

born-Büren, die Masken direkt ins Kreishaus. Dort wurde er freudig empfangen, denn auch solche selbstgenähten Behelfs-Mundschutze sind zurzeit sehr gefragt. Wie sehr gefragt, erfuhren die Landfrauen schon bei ihrer Materialbeschaffung: „Wir stoßen inzwischen schon auf Materialengpässe“, so Kornelia Wegener. „Gummibänder sind beispielsweise schon Mangelware.“

„In guten Zeiten habe ich immer schon gesagt, dass ich mich auf 'meine Landfrauen' verlassen kann. Und auch in diesen stürmischen Zeiten sind die Landfrauen ein fester Halt für die Menschen unserer Heimat. Mein Dank geht an alle, die sich im Kreis für ihre Mitmenschen engagieren, beispielhaft aber heute den Landfrauen. Ihr lasst Worten Taten folgen!“, kommentierte Manfred Müller die Übergabe.

„Da die knappe medizinische Schutzausrüstung dem medizinischen Personal und der Pflege von Corona-Infizierten vorbehalten bleiben soll, sind wir sicher, dass unsere Masken helfen, auch in der zweiten Linie Lücken zu schließen. Denn der Bedarf ist riesig, insbesondere in den Altenheimen zum Schutz besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen“, erklärt Landrat Müller. Die von den Landfrauen gespendeten Masken verteilt der Kreis an Pflege- und Senioreneinrichtungen im Kreisgebiet.



Landfrauen helfen der Region durch die Corona-Krise
Quelle: Kreis Paderborn



Mehrere hundert Tüten mit Teststäbchen und Röhrchen bereiten Andreas Thol, Annika Muthmann und Vanessa Vahle im Gesundheitsamt des Kreishauses für die Aktion vor.

Quelle: Ennepe-Ruhr-Kreis

Ennepe-Ruhr-Kreis nahm vorsorglich hunderte Proben in drei Pflegeheimen

Andreas Thol, Vanessa Vahle und Annika Muthmann standen in aller Frühe im Wartebereich des Gesundheitsamts im Schwelmer Kreishaus vor großen Kartons mit Teststäben, Röhrchen und Plastiktüten. Der Mitarbeiter der Personalabteilung und die beiden Auszubildenden packten Stäbchen in Röhrchen, Röhrchen in Tüten, Tüten in Kisten. Die Kisten wanderten in DRK-Einsatzfahrzeuge, bestimmt waren sie für drei Seniorenzentren.

Weil es in diesen drei Pflegeeinrichtungen im Ennepe-Ruhr-Kreis einen bestätigten Fall beziehungsweise zwei begründete Verdachtsfälle mit negativen Testergebnissen auf eine Infektion mit dem Coronavirus gegeben hatte, ließ der Kreis dort jetzt sämtliche Mitarbeiter und Bewohner testen. Mit der Aktion verfolgte die Kreisverwaltung zwei Ziele: Zum einen soll eine nach wie vor durchaus denkbare Verbreitung in den Einrichtungen ausgeschlossen werden, zum anderen dienen die Tests als Übung für den Ernstfall.

„Notwendige Quarantäne und Todesfälle in Pflegeheimen in Würzburg, Wolfsburg und vielen anderen Städten haben in den letzten Tagen sehr eindrucksvoll gezeigt, wie ungemein wichtig es ist, gerade in solchen Einrichtungen Infektionsketten

schnell zu unterbrechen“, betont Michael Schäfer, Leiter des Krisenstabs.

Der Krisenstab hat sich für die material- und zeitintensiven Tests entschieden, auch, weil die mobile und stationäre Corona-Diagnostik des Ennepe-Ruhr-Kreises freie Kapazitäten hatte.

„Wenn es tatsächlich zu einem Ausbruch in einem Pflegeheim kommen sollte, müssen wir dort umgehend jeden testen. Dann sollten Planung und Abläufe sowie das Zusammenspiel zwischen Gesundheitsamt, ehrenamtlichen Helfern der Hilfsorganisationen und Einrichtung stimmen. Je sicherer jeder Handgriff, je weniger Sand im Getriebe, desto höher die Chance, das Infektionsrisiko für alle Beteiligten zu minimieren. Die entsprechenden Erfahrungen, wie was im Detail am besten funktioniert, sollen und können alle Beteiligten jetzt sammeln“, erklärt Schäfer.

Während Thol, Vahle und Muthmann noch packen, besprechen DRK-Mitarbeiter auf dem Parkdeck des Kreishauses bereits die letzten offenen Fragen. Ihre Aufgabe an Tag 1 der Aktion: Alle Beschäftigten der drei Einrichtungen müssen einen Abstrich erhalten. Dazu zählen neben den Pflegekräften unter anderem auch Mitarbeiter der Verwaltung, der Haustechnik, der Cafés und der Waschküchen. Die Pflegekräfte wurden geschult, denn sie sollten an Tag 2 die Abstriche bei den Bewohnern nehmen.

„Unsere Teams sind normalerweise in der stationären Diagnostik am Kreishaus beschäftigt“, erklärt Michael Emmert vom DRK. „Sie haben bereits Erfahrung im Umgang mit den Corona-Abstrichen und wissen, welche Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten sind.“

Die wichtigste Maßnahme: Direkter Kontakt ist unbedingt zu vermeiden. Die Rachenabstriche nehmen die Beschäftigten in den Pflegeheimen deshalb selbst und übergeben die Röhrchen mit den Teststäbchen anschließend einem DRK-Mitarbeiter in Schutzkleidung. Die Röhrchen werden in Kühlboxen zwischengelagert. Ist eine Kühlbox voll, fährt eine weitere Einsatzkraft sie sofort zur Analyse ins Labor.

An Tag 2 haben geschulten Pflegekräfte bei den insgesamt rund 400 Bewohnern der drei Einrichtungen Proben genommen. Mitarbeiter des DRK koordinierten die Aktion vor Ort, nahmen die Proben entgegen und brachten sie ins Labor.

Der Märkische Kreis sucht Helfer für medizinischen und pflegerischen Bereich

Mit einer neuen Plattform will der Märkische Kreis Helfer an Einrichtungen vermitteln, die personellen Bedarf haben. Das Angebot richtet sich zunächst an Personen mit Qualifikationen in den Bereichen Pflege sowie Gesundheit und soll auch möglichen Engpässen vorbeugen.

Das Coronavirus fordert in vielen Bereichen großen personellen Einsatz. Daher werden aktuell und zukünftig Personen benötigt, um Einrichtungen der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung zu unterstützen oder bei der Kontaktpersonennachverfolgung im Gesundheitsamt zu helfen. Darüber hinaus gibt es viele Mitmenschen, die sich in dieser Zeit engagieren wollen. Auf der Homepage des Kreises finden Interessierte eine Plattform, falls sie sich zur Verfügung stellen möchten. Einrichtungen haben die Möglichkeit Unterstützungsbedarf zu melden. Die Vermittlung zielt ab auf Personen mit pflegerischen und medizinischen Qualifikationen.

Auf eine Meldung folgt nicht unmittelbar eine Antwort oder wird direkt in Anspruch genommen. Aber: jede Anfrage wird angenommen und bearbeitet. Das Angebot soll außerdem Vorsorge treffen für mögliche personelle Engpässe durch das Coronavirus und richtet sich ausdrücklich nicht nur an ehrenamtliche Helfer.

Wirtschaftsförderung Oberberg und „Das Bergische“ unterstützen ortsansässige Gastronomiebetriebe

Das gemeinsame Angebot der Wirtschaftsförderung des Oberbergischen Kreises und des Tourismusverbandes „Das Bergische“ haben die ortsansässigen Gastronomiebetriebe sehr gut angenommen. „Unserem Aufruf, den Kreis über ihre Abhol- und Lieferangebote zu informieren sind sehr viele Hotels, Restaurants, Gaststätten und Imbisse gefolgt“, sagt Landrat Jochen Hagt. „Die Serviceleistungen der Gastronomiebetriebe haben wir jetzt zusammengestellt, um Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren insbesondere aufgrund der anhaltenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie.“

Eine Übersicht und Informationen des Gastronomie-Services im Oberbergischen Kreis ist auf www.obk.de/coronavirus (Rubrik „Gastronomie“) verfügbar.

Restaurants, Bars und Cafés bleiben zum Teil weiterhin geschlossen. „Auch unsere heimische Gastronomie wird durch die Corona-Pandemie auf eine harte Probe gestellt“, sagt Planungsdezernent Frank Herhaus. „Lediglich Lieferservices, To-Go- oder Drivein-Angebote dürfen ihre Geschäfte fortführen. Mit diesen Konzepten können jetzt viele heimische Gastronomiebetriebe ihre gute Küche am Laufen halten, ihre Kundinnen und Kunden weiterhin zufrieden stellen und vielleicht sogar neue Gäste gewinnen.“

Zwischen Richtlinien und Menschlichkeit: Studenten beraten in Corona-Fragen

Zuhause warten Prüfungsvorbereitungen und eine Masterarbeit auf sie, aber in Corona-Krisenzeiten wollen Kristof Szekelely (25) und Lanre Aranmolate (27) noch mehr leisten: Die beiden Studenten der Universität Witten/Herdecke arbeiten täglich im Gesundheitsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises und beraten Bürger in Corona-Fragen. Dabei haben sie schnell festgestellt: Neben fachlicher Kompetenz ist bei den Gesprächen vor allem Einfühlungsvermögen gefragt.

Ich fühle mich krank – kann ich einen Abstrich bekommen? Ich war in Holland – muss ich jetzt in Quarantäne? Ich habe eine Physiotherapie-Praxis – wie komme ich an Schutzmaterial? Ich bin Risikopati-

ent – wie kann ich mich schützen? Fragen wie diese hören Aranmolate und Szekelely zimal am Tag. Wenn sie um 7.30 Uhr ihre Schicht im Gesundheitsamt beginnen, blinkt der Anrufbeantworter meist schon. Schnell sind die beiden Experten geworden, was die Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) betrifft. „Es gibt klare Vorgaben, nach denen wir entscheiden können, ob zum Beispiel ein Abstrich genommen werden muss oder eine Quarantäne nötig ist“, sagt Aranmolate, der im vierten Mastersemester Psychologie studiert. In solchen Fällen erklären sie den Anrufern, was auf sie zukommt und nehmen ihre Daten zur weiteren Bearbeitung ins System auf.

Schwieriger wird es beizeiten, wenn sie einem Anrufer den Corona-Test verweigern müssen, zum Beispiel, weil dieser keinerlei Symptome aufweist, die RKI-Kriterien also nicht erfüllt. „Manche reagieren dann erstmal sehr ungehalten“, sagt Aranmolate. „Ich kann das gut verstehen. Die Menschen haben Angst und fühlen sich allein gelassen.“ Dann sei es wichtig, die Gründe für die Richtlinien zu erklären und Verständnis dafür zu wecken.

Auch wenn die Kriterien auf den ersten Blick glasklar erscheinen, helfen sie nicht immer weiter: „Die Richtlinien können noch so gut durchdacht sein, in der Praxis gibt es trotzdem Einzelfälle, die nicht ins Schema passen“, hat Aranmolate festgestellt. Solche Fälle und andere Fragen, die sie nicht selbst beantworten können, besprechen die beiden Studenten mit den Mitarbeitern des Bereichs Gesundheitsaufsicht und gesundheitlicher Umweltschutz. „Das macht die Arbeit hier sehr spannend“, findet der 27-Jährige. „Zum einen ist der Überblick über das große Ganze gefragt, zum Anderen auch Kreativität in der Praxis.“

Die Kompetenz im Team Gesundheitsaufsicht sei beeindruckend, sagen beide Studenten übereinstimmend. Ebenso wie der Umgang mit den Menschen. Das sei ihnen schon an ihrem ersten Tag in der Kreisverwaltung aufgefallen, als sie den Kollegen beim Beantworten von Bürgerfragen zuhörten. „Es hat mir sehr gut gefallen, dass die Mitarbeiter hier versuchen, bei allen Richtlinien auch die Situation der Menschen zu sehen und darauf einzugehen“, sagt Aranmolate.

Weil dies auch den beiden Studenten selbst sehr gut gelingt, weil sie sich als äußerst engagiert und zuverlässig erwiesen haben, sind sie für das Gesundheitsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises ein Glücksgriff. „Weil sie ganz am Ende ihres Studiums ste-

hen und bereits umfangreiche Fachkenntnisse haben, können sie unsere Arbeit sehr gut unterstützen. Das ist im Moment viel wert", sagt Astrid Hinterthür, Leiterin des Fachbereichs Soziales und Gesundheit sowie des Krisenstabs. Und weil die Verunsicherung in der Bevölkerung noch immer groß ist, wird das Team ab der nächsten Woche noch einmal aufgestockt. Dann unterstützen zwei weitere Studentinnen der Universität Witten/Herdecke das Gesundheitsamt.

Für Aranmolate und Szekely ist derweil klar: Sie bleiben, solange sie gebraucht werden. „Jeder kann sich in dieser Situation irgendwie einbringen. Als Medizinstudent halte ich es für selbstverständlich, dass ich meine Hilfe an einer Stelle anbiete, an der meine medizinischen Vorkenntnisse gut eingesetzt werden können", sagt Szekely. Und Aranmolate ergänzt: „Um die Krise besser zu bewältigen, brauchen wir einfach an vielen Stellen Freiwillige."

Stichwort: CoronAid

Wenige Tage nachdem Mitte März alle Schulen und Universitäten geschlossen wurden, gründete Dr. Christian Scheffer, Oberarzt am Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke und Dozent an der Universität Witten/Herdecke, die Initiative CoronAid. Freiwillige Studierende sollen je nach Qualifikation an verschiedenen Stellen eingesetzt werden, um bei der Bewältigung der Corona-Krise mitzuhelfen. Innerhalb kürzester Zeit meldeten sich 300 Studierende. Sie arbeiten zum Teil in Krankenhäusern und Notfallambulanzen, unterstützen aber – wie beim Gesundheitsamt der Kreisverwaltung – auch in der Beratung.

Lernen per Videokonferenz: Rhein-Sieg-Kreis erweitert Service des Medienzentrums für alle Schulen

Als erster Kreis in Nordrhein-Westfalen stellt der Rhein-Sieg-Kreis allen Schulen im Kreisgebiet ein neues datenschutzkonformes Modul zur Videokommunikation zur Verfügung. Lehrkräfte können über das Medienzentrum des Kreises den Distanzunterricht um ein wichtiges Instrument erweitern.

„Dieses zusätzliche Angebot des Medienzentrums bedeutet eine erhebliche Erleichterung für den Online-Unterricht der Schulen", sagt Kreis-Schuldezernent Thomas Wagner. „Damit ist es möglich, innerhalb der Lerngruppe nicht nur auf bestimmte Medien zurückzugreifen, sondern auch miteinander zu kommunizieren."

Der Rhein-Sieg-Kreis hat das System ins Medienzentrum integriert und dem Bedarf der Schulen angepasst. Als Alternative zu kommerziellen Videokonferenzsystemen läuft es auf der Basis einer Open-Source-Software, liegt auf deutschen Servern und ist datenschutzrechtlich unbedenklich. Lehrkräfte, die das neue System für ihren Unterricht nutzen wollen, werden seit Anfang dieser Woche in insgesamt zehn Online-Seminaren mit der Handhabung vertraut gemacht.

Von den 200 Schulen im Rhein-Sieg-Kreis mit über 75.000 Schülerinnen und Schülern nutzen bereits viele Einrichtungen die kostenlosen Angebote des Medienzentrums. Die Lehrkräfte haben einen persönlichen Zugang zu tausenden Lerninhalten, wie z.B. Videos, Grafiken oder Arbeitsblätter. Diese Inhalte sind speziell für den Unterricht produzierte Medien, für die der Rhein-Sieg-Kreis Lizenzen erwirbt und ebenfalls rechtssicher zur Verfügung stellt. Lehrerinnen und Lehrer stellen aus den unterschiedlichen Modulen Lernlisten zusammen, bereiten sie für ihre Klasse, Lerngruppe oder einen kompletten Jahrgang auf und leiten den Schülerinnen und Schülern einen Zugangscode weiter. Über ihre eigenen Geräte (Tablet, PC, Smartphone) greifen die zu Hause auf die Inhalte zu und lernen den Stoff.

Weitere 2 Mio. Euro für das Corona-Soforthilfeprogramm des Kreises Kleve

Das Corona-Soforthilfeprogramm des Kreises Kleve war am 1. April 2020 mit einem Fördervolumen von 2 Mio. Euro gestartet (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 5/Mai 2020, S 234). Die Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem Kreisgebiet fragten und fragen dieses Programm nach wie vor sehr stark nach. Da die ausgezahlten Hilfen bereits jetzt ein Gesamtvolumen von 1.749.339 Euro haben, wurde ein weiterer Dringlichkeitsbeschluss erforderlich. Landrat Wolfgang Spreen und die sechs Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen beschlossen heute ein weiteres Hilfspaket von 2 Mio. Euro, sodass das Programm des Kreises Kleve nun ein Gesamtvolumen von 4 Mio. Euro aufweist. Die zusätzlichen Mittel werden über den laufenden Haushalt bereitgestellt. „Die weiteren Hilfen sind notwendig, um weiteren gefährdeten Betrieben und Freiberuflern im Kreis Kleve schnell helfen zu können", so Landrat Wolfgang Spreen. Das Hilfsprogramm des Kreises Kleve greift weiterhin nachrangig und erst dann, wenn andere Hilfsprogramme von EU, Bund und Land

nicht zur Existenzsicherung ausreichen. Die bislang vorliegenden Anträge kommen aus allen 16 Kommunen im Kreisgebiet. Bei der Soforthilfe handelt es sich um einen einmaligen, nicht zurückzahlbaren Zuschuss von bis zu 7.500 Euro pro Unternehmen oder Freiberufler aus dem Kreis Kleve. Die Antragstellerinnen und Antragsteller kommen verstärkt aus den Bereichen Handel, Dienstleistungen, Gastronomie, Landwirtschaft und Gartenbau. Auf der Homepage des Kreises Kleve (www.kreis-kleve.de) gibt es einen Direktlink zum Soforthilfeprogramm.

Gemeinsame Aktion gegen „Häusliche Gewalt": Apotheken im Rhein-Sieg-Kreis helfen

Mit den Ausgangsbeschränkungen in der Corona-Krise steigt das Risiko, dass Frauen Opfer häuslicher Gewalt werden. Die Frauenberatungsstellen im Rhein-Sieg-Kreis und der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt haben jetzt mit Unterstützung hiesiger Apotheken eine neue Informationskampagne gestartet.

Bei den Anlaufstellen ist die Befürchtung groß, dass durch die Ausgangsbeschränkungen und die unfreiwillige Nähe in Familien und Beziehungen die Fälle von häuslicher Gewalt zunehmen. Zudem können die Kontaktbeschränkungen erst recht dazu



Flyer mit Informationen zu Anlaufstellen für Opfer von häuslicher Gewalt.

Quelle: Rhein-Sieg-Kreis

führen, dass Frauen kaum noch die Wohnung verlassen können. „Betroffene Frauen, die einer ständigen Kontrolle unterliegen, haben jetzt weniger Gelegenheit, die Wohnung zu verlassen und sich über Hilfsmöglichkeiten zu informieren“ erklärt Ulla Hoefeler von der Fachberatungsstelle Frauenzentrum Troisdorf.

„Deshalb ist es gerade jetzt umso wichtiger, dass Betroffene und ihr Umfeld auf alternativen Wegen außerhalb der eigenen vier Wände erreicht werden und erfahren, dass es uns gibt“, sagt Katja Milde, stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises und Koordinatorin im Netzwerk des „Runden Tisches gegen häusliche Gewalt im Rhein-Sieg-Kreis“.

In allen Apotheken im Rhein-Sieg-Kreis gibt es deshalb ab sofort Plakate und Flyer mit Informationen zu Anlaufstellen für Opfer von häuslicher Gewalt. Der Gang zur Apotheke ist derzeit eine der wenigen Gelegenheiten, bei denen betroffene Frauen ihr Zuhause verlassen.

Zudem ist das dichte Netzwerk von Apotheken im Rhein-Sieg-Kreis gut geeignet, Informationen und Hilfsmöglichkeiten für Betroffene zu vermitteln. Anna Altenhofen, Leiterin der Apotheke am Europaplatz in Siegburg, sagt dazu: „Die Apotheken vor Ort sind für die Menschen niedrigschwellige und vertraute Anlaufstellen in ihrem Wohnumfeld. Gern unterstützen wir diese Aktion und legen Materialien aus.“

„Wir möchten mit dieser gemeinsamen Aktion betroffene Frauen auf unser Unterstützungsangebot aufmerksam machen“, sagt Anouk Sterr von der Fachberatungsstelle Frauenzentrum Bad Honnef. „Opfer von häuslicher Gewalt können sich von uns beraten lassen und unsere Krisenintervention in Anspruch nehmen. Zudem möchten wir auch diejenigen ansprechen, die Gewalt in ihrem nahen Umfeld vermuten, aber nicht sicher sind, wie sie sich verhalten sollen.“

Neben den Apotheken werden auch Ärztinnen und Ärzte sowie Supermärkte und Geschäfte im Rhein-Sieg-Kreis mit Plakaten versorgt und um Unterstützung gebeten.

EILDIENT LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 53.40.01

Videokonferenz des LKT NRW-Vorstands: NRW-Landräte sprechen mit NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach über Corona-Folgen

Zum zweiten Mal in der Corona-Krise tagte der Vorstand des Landkreistags NRW am 28. April 2020. In einer Videokonferenz besprachen die Landräte die Folgen der Pandemie sowie die Auswirkungen der Lockerungen in den Kreisen und tauschten sich mit NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach aus.



Der Vorstand des LKT NRW tagte corona-bedingt als Videokonferenz.

Quelle: LKT NRW

In Corona-Zeiten gelten andere Regeln: Kontaktverbot, Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und Hygieneregeln mit Maskenpflicht helfen, Neuinfektionen vorzubeugen und die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Auch Vorstandssitzungen unterliegen in Corona-Zeiten anderen Regeln. So trafen sich die NRW-Landräte am 28. April 2020 nicht wie ursprünglich geplant anlässlich der Landesgartenschau Kamp-Lintfort im Kreis Wesel, sondern virtuell vor dem Rechner. Erstmals tagte der Vorstand des LKT NRW per Videokonferenz und sprach mit Kommunalministerin Ina Scharrenbach über Maßnahmen und Folgen der Corona-Pandemie. Es sollte noch über eine Woche dauern, bis die Landesgartenschau Kamp-Lintfort am 6. Mai 2020 unter Einhaltung der Abstandsregeln und weiterer Auflagen eröffnen konnte. Am 6. Mai sollten sich Bund und Länder auf weitreichende Lockerungen des öffentlichen Lebens einigen für Handel und Dienstleistungen, Sport und

Freizeit, Kultur, Schule, Alten- und Pflegeheimen sowie Religionsgemeinschaften.

Doch zurück zum 28. April 2020: Die ersten Lockerungen des öffentlichen Lebens aufgrund der Corona-Pandemie galten erst seit wenigen Tagen. Am 15. April hatten sich Bund und Land auf erste Öffnungen unter strengen Hygienevorlagen verständigt, darunter den Schulstart am 23. April für Schüler, für die Abschluss- und Abiturprüfungen anstanden, sowie die Öffnung von Ladengeschäften am 27. April mit einer Größe bis 800 Quadratmeter sowie Auto- und Möbelhäuser, Fahrradhändler, Buchhandlungen und Telekommunikationsdienstleister. Zudem hatten sich die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder mit der Bundeskanzlerin darauf verständigt, zusätzliche Personalkapazitäten in den Gesundheitsdiensten zu schaffen, damit mindestens ein Team von fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro 20.000 Einwohner zur Verfügung stehen, um die Kontaktverfolgung bei Infektionen zu bewerkstelligen. So standen im Fokus der Vorstandssitzung die Umsetzung der ersten Lockerungen vor Ort sowie kommunalrelevante finanzielle Folgen der Coronakrise für die Kreise.

Zu Beginn der Videokonferenz thematisierten die NRW-Landräte die kommunalen Vorbereitungen zur ersten Phase des Schulstarts. Nicht zuletzt die vorangegangene pauschale Kritik in den Medien an den kommunalen Schulträgern seitens Schulministerin Yvonne Gebauer und NRW-Ministerpräsident Armin Laschet wiesen die Landräte entschieden zurück. Gebauers und Laschets öffentlichen Äußerungen kritisierten die Landräte scharf: Schuldzuweisungen, die Kommunen hätten sich nicht rechtzeitig auf die Öffnung der Schulen vorbereitet, seien bei der Bewältigung der Corona-Pandemie nicht hilfreich und belasteten das Vertrauensverhältnis der Kommunen zur Landesregierung. Die Landräte waren sich einig, dass die öffentliche Kritik des Ministerpräsidenten und der Schulministerin jeglicher sachlichen Grundlage entbehre. „Die allermeisten Schulen konnten dank des großen Engagements in den Schulen und Kommunen einen problemlosen Schulstart ermöglichen, obwohl die Zeit zur Vorbereitung zu knapp war“, sagte der Präsident des Landkreistags, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann). Zuvor hatten die kommunalen Spitzenverbände in einer Presseerklärung die Vorwürfe des Landes zurückgewiesen (vgl. Presseerklärung vom 27.04.2020, EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2020, S. 308 f.)

Auch seien noch viele Fragen zur praktischen Umsetzung der Schulöffnungen

und möglichen Infektionslagen in Schulen unbeantwortet. Insbesondere diskutierten die Landräte, wie im Schulbereich in Fällen positiver Corona-Testungen von Schülerinnen oder Schülern bzw. Lehrerinnen oder Lehrern zu reagieren sei. Dabei befürworteten die Landräte eine einheitliche Regelung für den Fall, dass positiv getestete Corona-Fälle in den Schulen auftreten. Auch befassten sich die Landräte mit der Frage, wer für die Beschaffung von Schutzausrüstung für Schulen zuständig sei. Das Schulministerium ginge davon aus, dass Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern sowie Lehrpersonal sogenannte Community-Masken bzw. Mund-Nase-Schutz selbst beschaffen müssten. Zum Teil hätten Schulträger und Busunternehmen Material selbst beschafft.

In Zusammenhang mit der zu dem Zeitpunkt noch nicht konkretisierten weiteren Öffnung der Schulen problematisierte der Vorstand die besondere Situation der Förderschulen. Die Öffnung von Förderschulen stelle alle Beteiligten vor noch höhere Herausforderungen als die Öffnung von Grundschulen und weiterführenden Schulen. Hier müsse ein individuelles Konzept erarbeitet werden, das den Bedürfnissen der besonders schutzbedürftigen Förderschülerinnen und -schüler gerecht werde. Dies wurde auch im sogenannten Kommunalgipfel der kommunalen Spitzenverbände mit Ministerpräsident Armin Laschet und mehreren seiner Fachminister wenige Tage nach der Vorstandssitzung zum Ausdruck gebracht und in einer Presseerklärung bekräftigt. Das Schulministerium nahm für Förderschulen für geistige Entwicklung sowie für körperliche und motorische Entwicklung die Einschätzung der Praktiker vor Ort auf und kündigte wenige Tage später ein individuelles Konzept für diese Schulen an. (vgl. Presseerklärung vom 05.05.2020, EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2020, S. 309)

Über das Schulthema hinaus befassten sich die Landräte mit kommunalrelevanten Fragen aus dem Gesundheitsbereich. Im Hinblick auf den Aufbau von Überlauf- bzw. Behelfskrankenhäusern stellte der Vorstand fest, dass hierzu wichtige Regelungen fehlten. So sei u.a. nicht hinreichend sicher, wer das erforderliche Personal stellen solle. Die Geschäftsstelle wies darauf hin, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) eine Finanzierung von Behelfskrankenhäusern bislang ablehne, denn es berufe sich darauf, dass es zu keiner Zeit die Errichtung solcher Krankenhäuser gefordert habe. Mehrere Landräte wandten ein, dass die Bezirksregierungen durchaus empfohlen hätten, Behelfskrankenhäuser vorzuhalten. Dem seien mehrere

Landräte gefolgt und müssten nun befürchten, auf den Kosten sitzen zu bleiben.

Hinsichtlich der Allgemeinverfügungen, die die auslaufende Corona-Aufnahmeverordnung ersetzt hatten, wurde mehr Planungssicherheit auch hinsichtlich der Kostenträgerschaft und dem vorzuhaltenden Personal sowie der geeigneten Räumlichkeiten gefordert. Dass pro Woche 500.000 Testungen durchgeführt werden sollten, sei zwar politisch geäußert worden, genaue Vorgaben des Landes NRW hierzu gebe es allerdings nicht. Auch hier wünschte sich der Vorstand mehr Klarheit von Seiten des Landes.

Gespräch mit NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach

Im anschließenden Austausch mit NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach wurden die offenen Gesundheitsfragen sowie Umsetzungsfragen im Schulbetrieb thematisiert: Zur Frage nach einer einheitlichen Regelung bei positiv getesteten Covid19-Fällen in Schulen bemerkte Ina Scharrenbach, dass Schulministerin Yvonne Gebauer das Thema bereits im Kabinett besprochen habe. Aus ihrer Sicht sei eine einheitliche Regelung auch im Interesse des Landes. Gut eine Woche später veröffentlichte das Schulministerium eine gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitete einheitliche Leitlinie für den Infektionsschutz an Schulen in NRW: vgl. Homepage LKT NRW (lkt-nrw.de/aktuelles-und-presse/alle-meldungen/verhaltensempfehlungen-fuer-infektionsschutz-an-schulen).

Im Zusammenhang mit den offenen Fragen zu den Testungen und deren Kostenübernahme betonten die Landräte, dass die Feststellung von Infektionsketten eine zentrale Bedeutung bei der Bekämpfung des Coronavirus habe. Da man bei einer höheren Testintensität auch höhere Infektionsraten feststellen würde, könnte sich ohne Testungen eine trügerische und gefährliche Ruhe einstellen. Vor dem Hintergrund einschlägiger negativer Erfahrungen mit dem Agieren der Kassenärztlichen Vereinigungen sei es erforderlich, dass die derzeit auf Bundesebene beabsichtigte Kostentragung durch die gesetzlichen Krankenversicherungen auch tatsächlich in ein entsprechendes Gesetz Eingang finde. Hier dürfe es insgesamt keine Fehlanreize geben. Ministerin Scharrenbach berichtete daraufhin, dass ihr Ministerium beabsichtige, die in den Gesundheitsämtern entstehenden Mehrkosten in Folge der Pandemiebekämpfung systematisch mit einer Abfrage bei den Kommunen zu erfassen. Auch verwies sie



Kommunalministerin Ina Scharrenbach in der Videokonferenz des Vorstands.

Quelle: LKT NRW

auf den bevorstehenden Kommunalgipfel mit dem Ministerpräsidenten und mehreren Fachministern, darunter auch Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann, in dem diese Fragen erörtert werden sollten.

Im Mittelpunkt des Interesses der Landräte standen die finanziellen Folgen der Coronakrise für die Kreise. Ministerin Scharrenbach skizzierte die Unterstützungsmaßnahmen des Landes für die Kommunen im Rahmen des zweiten Nachtragshaushalts, den das Landeskabinett beschlossen hatte. Sie verwies auch auf die laufenden Änderungen des Kommunalhaushaltsrechts, die das Ziel hätten, die „coronabedingten Lasten zu isolieren“. Der Vorstand betonte nachdrücklich, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushalts- und Finanzplanung der Kommunen beträchtlich seien, und forderte die Gewährung „echter“ Finanzhilfen für die Kommunen und kommunale Unternehmungen. Kredite und Bürgschaften alleine seien nicht ausreichend.

Im Vorfeld hatten die gemeindlichen Schwesterverbände in der zweiten Märzhälfte 2020 eine Blitzumfrage unter den Kreiskämmerern initiiert, um die finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie anhand von hochrechnungsfähigen Angaben zu erfassen. Die Umfrage ergab sinkende Erträge unter anderem bei Kita- und OGS-Elternbeiträgen, Beiträgen zu Volkshochschulen und Musikschulen, ÖPNV-Ticketeinnahmen, Kfz-Zulassungsgebühren, Bußgeldern bei der Verkehrsüberwachung und weiteren Verwaltungsgebühren. Auch Mindererträge bei Rettungsdienst und Krankentransport (bei gleichbleibenden Vorhaltekosten) und für die Fachbereiche Gesundheit und Verbraucherschutz wurden genauso angegeben wie zusätzliche

Aufwendungen für Investitionen, Sozialhilfe, SGB II bzw. Kosten der Unterkunft (KdU) und andere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Kinder- und Jugendhilfe, Familienpolitik, Betreuungswesen, Wirtschaftsförderung, aber auch für Krankenhauswesen und Gesundheitsförderung, etwa durch Personalaufstockung und Beschaffung von Schutzmaterial.

Im Kommunalgipfel der kommunalen Spitzenverbände mit Ministerpräsident Armin Laschet und Teilen des Landeskabinetts am 01.05.2020 wurde die Forderung nach Soforthilfen für die Kommunen bekräftigt. Darüber hinaus müssten die coronabedingten Mehraufwendungen durch den Bund bei den Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II übernommen werden. In diesem Kontext solle auch die im Grundgesetz bestehende Schwelle von 50 Prozent bei Geldleistungen des Bundes als Maßstab für ein Umschlagen der Aufgabe in Bundesauftragsverwaltung erneut seitens des Landes NRW in Frage gestellt werden. Hierzu teilte Ministerin Scharrenbach mit, dass sich derzeit entsprechende Bundesratsinitiativen in Planung befänden.

Schließlich wurde die Bedeutung der kommunalen Ebene als Nachfrager im Hinblick auf Aufträge für Wirtschaft, Gewerbe, Handel und Handwerk unterstrichen. Um hier verlässliche Nachfrage zu erzeugen, sei eine Stärkung der kommunalen Investitionskraft notwendig. Insofern seien Bund und Länder gefragt, entsprechende bürokratiearme und pauschalisierte Förderprogramme gerade mit Blick auf die kommunale Infrastruktur zu schaffen.

Als Folge der Steuerschätzung kündigte Bundesfinanzminister Olaf Scholz Mitte

Mai einen Schutzschirm für die Kommunen an. Nach der jüngsten Steuerschätzung entgehen den Kommunen im laufenden Jahr als Folge der Coronakrise Gewerbesteuererinnahmen von 11,8 Milliarden Euro. (vgl. Beitrag zu den finanziellen Folgen durch die Corona-Pandemie, EILDIENT LKT NRW Nr. 6/Juni 2020, S. 274 f.)

Kommunalwahl am 13. September 2020

Abschließend thematisierten die NRW-Landräte mit Ministerin Ina Scharrenbach die bevorstehende Kommunalwahl am 13. September 2020. Dabei erläuterte die Ministerin, dass aus Sicht der Landesregierung die Wahl durchaus durchführbar sei: Die dazu erforderlichen Aufstellungsversammlungen zur Kandidatenkür der Parteien fielen nicht unter das Versammlungsverbot, auch für den Wahlkampf stünden alle Formate zur Verfügung, Präsenz- und Briefwahl seien ebenfalls möglich. Man werde lange mit dem Coronavirus leben müssen und sich in vielen Bereichen anpassen; für die Kommunalwahlen sehe man unter Wahrung der Hygieneanforderungen keine Beschränkungen oder Unmöglichkeiten.

Der Vorstand sprach sich auf Basis der aktuellen Sachlage für den festgesetzten Kommunalwahltermin aus. Auch erscheine die Durchführung als reguläre Urnenwahl – kombiniert mit der Briefwahloption – verantwortlich. Zudem solle grundsätzlich an dem Zeitfenster zwischen dem allgemeinen Kommunalwahltermin und Stichwahltermin von zwei Wochen festgehalten werden.

EILDIENT LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 00.10.10

Kuratoriumssitzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 6. März 2020

In seiner diesjährigen Sitzung tagte das Kuratorium des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 6. März 2020 im Karl-Bender-Saal der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Unter der Leitung des Geschäftsführenden Direktors, Prof. Dr. Hinnerk Wißmann, nahmen neben den ordentlichen Kuratoriumsmitgliedern auch Mitglieder des Beirats des Instituts sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts an der Sitzung teil.

Nach Begrüßung durch Prof. Dr. Wißmann gedachten die Anwesenden der in den zurückliegenden Monaten verstorbenen, langjährigen Kuratoriumsmitglieder und Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Herrn Dr. h.c. Adalbert Leidinger und Herrn Dr. Joachim Bauer (vgl. EILDIENT LKT NRW Nr. 10/Okttober 2019, S. 513; EILDIENT LKT NRW Nr. 3/März 2020, S. 119).

Anschließend referierte Wolfgang Schwade, Vorsitzender des Vorstands der GVV-Kommunalversicherung VVaG über „Das System der Kommunalversicherer und seine aktuellen Herausforderungen“. Der Vortrag wird nachfolgend dokumentiert (vgl. EILDIENT LKT NRW Nr. 6/Juni 2020, S. 285 f.). An den Vortrag schloss sich eine lebhaft Diskussion an.

Im Anschluss berichtete Prof. Dr. Wißmann über die Arbeit des Instituts in der Zeit seit der letzten Zusammenkunft des Kuratoriums. Dabei ging er auf die laufenden Forschungsvorhaben des Instituts ein und berichtete über die beiden Vortragsveranstaltungen im Jahr 2019 in der Reihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“. Es fanden die Veranstaltungen „DigitalPakt Schule – Nationale und landesrechtliche Umsetzung“ mit den Referenten Ingo Ruhmann, Regierungsdirektor im Bundesministerium für Bildung und Forschung, Mathias Richter, Staatssekretär des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW, und Prof. Dr. Johannes Hellermann, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht, Bielefeld, sowie „Infrastruktur der

Zukunft – 5G im kreisangehörigen Raum“ mit den Referenten Christoph Dammermann, Staatssekretär des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW, und Gerhard Jeutter, Leitender Regierungsdirektor in der Bundesnetzagentur, Bonn, statt.

Außerdem erstattete Prof. Dr. Wißmann Bericht über die Sitzung des Beirats, die unmittelbar vor der Kuratoriumssitzung stattgefunden hatte. Der Geschäftsführende Direktor schloss die Sitzung mit dem Dank an die Beiratsmitglieder, die als Vertreter des Landkreistages jeweils lediglich für die Dauer der Kommunalwahlperiode in den Beirat des Instituts berufen werden.

Das System der Kommunalversicherer und seine aktuellen Herausforderungen¹

Von Wolfgang Schwade, Vorstandsvorsitzender der GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln

Vorbemerkung:

Das System der Kommunalversicherung kann in Deutschland auf eine mehr als 100-jährige Geschichte zurückblicken. Letztendlich gehen die Gründungen unterschiedlicher Formen und Ausprägungen der Versicherung von Kommunen und kommunalen Einrichtungen zurück auf das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 und den dadurch ausgelösten Haftpflichtversicherungsgedanken, der Absicherung gegen Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund möglicher Schadensersatzansprüche bieten sollte. Sehr bald stellte sich heraus, dass der übliche Versicherungsschutz herkömmlicher Haftpflichtversicherer nicht die spezifische Risikosituation der Kommunen hinreichend berücksichtigte. Durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches zum 1. Januar 1900 verschärfte sich diese Situation, so dass in der Folgezeit unterschiedliche Zusammenschlüsse kommunaler Einrichtungen entstanden, so unter anderem auch 1911 der Haftpflichtverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden, aus



DER AUTOR

*Philipp Breder,
Wissenschaftlicher
Mitarbeiter am
Freiherr-vom-Stein-
Institut*

dem die heutige GVV-Kommunalversicherung (vormals: Gemeindeversicherungsverband, abgekürzt: GVV) hervorging. Als Rechtsform wählte man bewusst eine solche, die dem Solidargedanken Rechnung trug und bei der die Gemeinnützigkeit zu Gunsten der einzelnen Mitglieder im Vordergrund stand: Den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). Der Gothaer Kaufmann Ernst-Wilhelm Arnoldi war der Pionier dieses Gedankens, getreu dem Motto: Einer für alle, alle für einen. So ist die Idee der gegenseitigen Hilfe Grundlage dieser Versicherungsform. Nur durch eine starke Gemeinschaft können Lasten getragen werden, die den einzelnen überfordern würden. Immanent ist diesem Prinzip auch, dass das einzelne Mitglied, der Versicherungsnehmer, quasi (Mit-)Eigentümer des Vereins ist. Das hat zur Folge, dass erzielte Überschüsse im Unternehmen verbleiben oder den Mitgliedern rückerstattet werden. Korrelierend dazu tragen die Mitglieder auf der anderen Seite auch das wirtschaftliche Risiko. VVaGs orientieren sich mit ihren Produkten und Deckungskonzepten zu allererst an den Bedürfnissen ihrer Mitglieder. Dadurch werden Kundennähe, Innovationskraft, Kreativität und Vertrauen gefördert - immer zum Wohl der Kunden, der Mitglieder, getreu der Freiherr vom Steinschen Losung zur kommunalen Selbstverwaltung: „Zutrauen veredelt den Menschen!“

1. Das System der Kommunalversicherung in Deutschland

Der ehemalige Bundespräsident Professor Roman Herzog formulierte als Festredner in seiner damaligen Eigenschaft als stellvertretender Präsident des Bundesverfassungsgerichtes anlässlich des 75-jährigen

¹ Das Manuskript geht auf einen Vortrag anlässlich der Kuratoriumssitzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 06.03.2020 in Münster zurück



Wolfgang Schwade, Vorstandsvorsitzender der GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln

Quelle: „Heike Stachowiak, Köln

Jubiläums der GVV Kommunalversicherung in Köln:

„Wer als privater Versicherungsnehmer tagtäglich am eigenen Leibe erfährt, wie viel Freiheit und Sicherheit eine vernünftig abgeschlossene Versicherung, vor allem eine Haftpflichtversicherung, verschafft, der ist, wenn er nur einigen Sinn für die Bedürfnisse von Gemeinden, vor allem auch von kleinen Gemeinden hat, ohne weiteres im Stande, sich auszudenken, wie viel Kraft und Sicherheit die Gemeinden und ihre verantwortlichen Organe (...) aus der Existenz kommunaler Versicherer schöpfen mögen.“

Kommunalversicherer sind auf der einen Seite Risiko- und Gefahrengemeinschaften der Kommunen im Sinne von Selbsthilfeeinrichtungen und damit quasi Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung, auf der anderen Seite jedoch eigenständige Wirtschaftsunternehmen, die den Mitgliedern die von ihnen benötigte spezifische und umfassende Absicherung ihrer Risiken als Versicherungen bieten.

Kommunalversicherer treten in unterschiedlichen Rechtsformen am Markt auf und zwar als VVaG wie z.B. GVV, WGV oder OKV oder als öffentlich-rechtliche Versicherungen wie z.B. die Badische Gemeindeversicherung (BGV) als Körperschaft öffentlichen Rechts oder die Versicherungskammer Bayern (VKB) als Anstalt öffentlichen Rechts. Darüber hinaus gibt es die als nicht rechtsfähigen Vereine gemäß §1 VAG tätigen kommunalen Schadenausgleiche (z.B. KSA Berlin, KSA Bochum, KSA Hannover, KSA Schleswig-Holstein). Die jeweiligen Geschäftsgebiete sind historisch gewachsen. So umfasst das Geschäftsgebiet der GVV-Kommunalversicherung die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, den rheinischen Landesteil von Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland sowie Hohenzollern-Sigmaringen aus Baden-Württemberg, was die preußischen Wurzeln erkennen lässt. Die wesentlichen Unterschiede zum herkömmlichen Versicherungsmarkt sind die in der Regel unbegrenzte Deckung (Haftung), der nicht in erster Linie an Gewinnorientierung ausgerichtete Geschäftsbetrieb, die Eigenschaft als Spezialversicherer

für die besonderen aus der kommunalen Tätigkeit erwachsenen Gefahren und Risiken, die sehr niedrigen Verwaltungs- und Betriebskosten, die möglichst pragmatischen und an den kommunalen Interessen ausgerichteten Versicherungsbedingungen mit wenig „Kleingedrucktem“ sowie die Gremiensteuerung durch Vertreter der Mitglieder, bis hin in den ehrenamtlichen Vorstand. Neben der Bundesarbeitsgemeinschaft der deutschen Kommunalversicherer (BADK) mit Sitz in Köln, der alle deutschen Kommunalversicherer angehören, steht als Rückversicherungspool der Allgemeine Kommunale Haftpflichtschadenausgleich (AKHA), Köln, der als Umlageverband seinen Mitgliedsunternehmen nach einem ausgeklügelten System Rückdeckungsschutz gewährt. Der 1923 gegründete AKHA betreut ca. 5.000 offene Schadenfälle mit einem Schadenvolumen von ca. 1,2 Mrd. Euro und fungiert als interner Ausgleich bei Großschäden. Außerdem bietet er seinen Mitgliedsunternehmen einen übergreifenden Know-How-Transfer mit umfassendem Erfahrungsaustausch. Drei weitere kleinere Spezialumlageverbände regulieren Fahrzeug-, Schülerunfall- und Autoinsassenschäden.

2. Die GVV-Kommunalversicherung VVaG

Die ursprünglich als Einspartenversicherung als Haftpflichtverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden gegründete GVV-Kommunalversicherung VVaG bietet mittlerweile das gesamte Angebot eines Schaden- und Unfallversicherers an, das ergänzt wird durch die Vermittlung von Rechtschutz- und Cyberversicherung. Durch die Gründung des Verbandes als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit wählte man bewusst eine Rechtsform, die dem Solidargedanken Rechnung trug und bei der die Gemeinnützigkeit zugunsten der einzelnen Mitglieder im Vordergrund steht.

Gegründet und getragen durch seine Mitglieder, hat sich die GVV-Kommunalversicherung in guten und schlechten Zeiten in mehr als 100 Jahren zu einem verlässlichen Partner aller kommunalen Einrichtungen entwickelt. Die Stärke der Gemeinschaft liegt in der tiefen Kenntnis der Arbeit und Aufgaben ihrer Mitglieder. Der GVV-Kommunalversicherung ist es stets gelungen, potentielle Risiken und Gefahren frühzeitig zu erkennen, sie zu benennen und passgenauen Versicherungsschutz anzubieten, und zwar immer aus dem Selbstverständnis als Selbsthilfeeinrichtung ihrer Mitglieder heraus.

Eine solidarische Gemeinschaft - gleichbedeutend mit einer Mitgliedschaft bei der GVV-Kommunalversicherung - zeigt gerade in der heutigen Zeit, wie wichtig es ist, wieder enger zusammenzurücken und Wagnisse gemeinsam zu schultern. Die Risiken der Kommunen und kommunalen Unternehmen sind vielfältig und sehr speziell. Die Aufgabe, diese Risiken optimal abzudecken, macht GVV zum unverzichtbaren Spezialversicherer. Diese Spezialisierung hat über Jahrzehnte zu einer nahezu einmaligen Fachkompetenz geführt, die der kommunalen Gemeinschaft den nötigen Rückhalt bietet. Dabei zeichnen die GVV als Kommunalversicherer ihre spezifische Kompetenz für alle Fragen des kommunalen Versicherungsschutzes, verbunden mit an den Bedürfnissen ihrer Mitglieder ausgerichteter Innovation und die besondere Nähe zur kommunalen Familie aus, was Basis für ein ausgeprägtes Vertrauen der Mitglieder in ihre Selbsthilfeeinrichtung bildet. So gehört zu den Leistungen im Rahmen der Haftpflichtversicherung nicht nur die Übernahme eines gegebenenfalls zu zahlenden Schadenersatzes, sondern auch der Abwehrschutz bei unberechtigten Ansprüchen, für die mehr als 40 Juristen beim GVV Gewähr bieten. Eingeschlossen sind auch die Übernahme von Anwalts- und Prozesskosten, u.U. auch eines Strafverteidigers, sowie die Beratung in allen Fragen des Haftungsrechts einschließlich von Empfehlungen zur ordnungsgemäßen Organisation im Interesse der Schadenverhütung.

So zeichnen die Kommunalversicherer eine lange Tradition aus, die sich bewährt hat in ihrer hohen Kontinuität. Mit dem Alleinstellungsmerkmal der unbegrenzten Deckung heben sich die Kommunalversicherer aus dem allgemeinen Versicherungsmarkt ab. Die hohe Spezialexpertise mit einem sehr hohen Sicherheitsstandard, begleitet durch aktives Schadenmanagement wird ergänzt durch äußerst günstige Kostenstrukturen, die durch niedrige Beiträge an die Mitglieder weitergegeben werden. Durch die ausschließlich kommunal ausgerichtete Steuerung der Unternehmen wird sichergestellt, dass eine Konzentration auf das Wesentliche erfolgt, bedarfs- und lösungsorientiert ausgerichtet an den kommunalen Notwendigkeiten.

3. Besondere Herausforderungen als Kommunalversicherer

1. Arzt- und Krankenhaushaftung

Den Kommunalversicherern in Deutschland machen vor allem der Anstieg der

Schadenaufwendungen im Bereich der Personenschäden und hier insbesondere die aktuelle Situation in der Arzt- und Krankenhaushaftung zu schaffen. Bedingt vor allem durch eine ausgeprägte Groß- und Spätschadenproblematik sind Schaden-Kosten-Quoten über 100% leider keine Seltenheit. Aufgrund der Entwicklung in der Rechtsprechung, die teilweise zu außergewöhnlich hohen Ersatzleistungen tendiert, sind Teildisziplinen wie die Geburtshilfe heute kaum noch versicherbar. Dies zeigt sich auch an der allgemeinen Marktentwicklung: Immer mehr Versicherer ziehen sich aus dem Krankenhausgeschäft zurück.

Ausgelöst durch gesteigertes Anspruchsdenken, kombiniert mit einer immer geringer werdenden Bereitschaft, komplikationsbehafteten Verläufe als schicksalhaft hinzunehmen, und stattdessen fieberhaft nach - z.T. nach Jahren gar nicht mehr im einzelnen belegbaren - möglichen Fehlern zu suchen, kommt es zu einer deutlichen Zunahme von Klageverfahren. Genährt werden diese durch eine teilweise tendenziöse und reißerische Berichterstattung in den Medien sowie eine verstärkt patientenfreundliche Rechtsprechung, die sich nicht selten in der Rolle sieht, vermeintliche Gerechtigkeit wiederherzustellen. Eine aus der teilweise Jahre später erfolgenden Nachbetrachtung durch Gutachter unter Zuhilfenahme modernster Analysetechnik abgegebene Beurteilung der in Stresssituationen und akuter Notfallbehandlung notwendigen Entscheidungen stellt Maßstäbe auf, die nur schwer zu erfüllen bzw. zu dokumentieren und im schlimmsten Fall mit einer Beweislastumkehr verbunden sind. Die arbeitsteilige Medizin und ihr technischer Fortschritt sowie Kommunikations- und Informationsdefizite sorgen ebenso wie die lange Abwicklungsdauer (der älteste Schaden beim AKHA stammt aus 1943!) für ein Übriges. Im Bereich der Geburtsschäden muss heute bei noch nicht klarer Schadenssituation mit einer Pauschalreserve von 3,5 Mio. Euro gerechnet werden.

In einer solchen Situation, zu der auch noch eine jährliche medizinische Inflation von sechs bis sieben Prozent hinzukommt, reichen auch kontinuierliche Beitragsanpassungen in zweistelliger Höhe nicht aus, um kostendeckend das Risiko abdecken zu können. Die Situation bei den freiberuflichen Hebammen ist insoweit symptomatisch. Wie lange vor diesem Hintergrund die Kommunalversicherer in Deutschland noch die Mehrzahl der Krankenhäuser versichern können, ist eine schwer zu prognostizierende Frage.

2. Windenergie

Ein immer noch aktuell diskutiertes Thema ist der Ausbau der Windenergie. Bereits ab dem Jahre 2001 nahmen die Schadenfälle mit Windenergiebezug stark zu. Aus diesem Grunde hat die GVV-Kommunalversicherung Anfang 2003 ein Rundschreiben an alle kommunalen Mitglieder versandt, in dem nicht nur über die bestehenden rechtlichen Probleme aufgeklärt, sondern gleichzeitig ein Beratungsangebot formuliert wurde, um Schadenfälle schon im Vorfeld zu vermeiden. Seit dieser Zeit sind insgesamt über 200 Vorgänge (Beratungen und Schadenfälle) bearbeitet worden. 23 Fälle mussten mit Gesamtzahlungen von fast sieben Millionen Euro entschädigt werden. Eine etwa gleich hohe Zahl befindet sich noch in der Regulierung. In den letzten beiden Jahren ist wieder eine Zunahme von problematischen Fällen zu verzeichnen. Während in der Vergangenheit insbesondere Klagen von Anwohnern und Nachbarn die wichtigste Rolle spielten, nehmen nunmehr Klagen der Umweltverbände nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz zu. Auch die neue verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Abwägung im Rahmen der Konzentrationszonenplanung im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung der Gemeinden und der erforderlichen Abgrenzung von „harten“ und „weichen“ Tabukriterien bereitet zusätzliche Unsicherheiten. Weiterhin ergeben sich besondere Probleme der Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit im Verhältnis zu den Kreisen als Genehmigungsbehörden bei der Abwägung des Artenschutzes, hier insbesondere im Verhältnis zum Rotmilan. Nach einer Umfrage der Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) werden deutschlandweit über 300 Windturbinen mit mehr als 1.000 Megawatt Leistung aktuell aus Gründen des Artenschutzes in den meisten Fällen durch Umweltverbände, insbesondere den NABU, beklagt (DStGB-Rundschreiben vom 22.01.2020).

Die Haftungsrisiken für den GVV unterscheiden zwei typische Fallkonstellationen: Zum einen, wenn die Genehmigung zu Unrecht nicht erteilt wird und der Anspruchsteller entgangenen Gewinn in Form von nicht erhaltenen Einspeisevergütung und gegebenenfalls Baukostensteigerungen geltend macht, zum anderen wenn die Genehmigung zu Unrecht erteilt und durch die Verwaltungsgerichte aufgehoben wird. Im schlimmsten Fall droht der Rückbau eines gesamten bereits errichteten Windparks, was bei Investitionskosten von fünf Millionen

Euro für eine Windkraftanlage von 200 m Höhe und 3 MW Leistung schnell zweistellige Millionenbeträge ausmachen kann.

Wesentliche rechtliche Probleme ergeben sich daraus, dass den Kreisen als Genehmigungsbehörden keine Verwerfungskompetenz im Hinblick auf die Flächennutzungspläne der Gemeinden zukommt. Problem behaftet sind insbesondere ältere Pläne, die neuere Rechtsprechung noch nicht berücksichtigen konnten mit der Folge, dass der Kreis bei Anwendung der Pläne nicht amtspflichtwidrig handelt. Gleichwohl kommen in einem solchen Fall Entschädigungsansprüche nach § 39 OBG NW in Betracht, wenn Sie die Flächennutzungsplanung und damit die Genehmigung später als rechtswidrig erweist. Diese Ansprüche sind allerdings nach den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen vom Haftpflichtdeckungsschutz ausgeschlossen.

Es bleibt abzuwarten, welche Konsequenzen sich aus den Beratungen über einen möglichen Kompromiss der Länder zum Ausbau der erneuerbaren Energien zur Erreichung des Ziels, einen Ökostrom-Anteils von 65 Prozent bis 2030 in ein Gesetz zu gießen, mit dem diskutierten Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windrädern und Wohngebieten ergeben. Nach neuesten Informationen zu der vom Wirtschaftsministerium erarbeiteten Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sollen die umstrittenen Abstandsregelungen für die Windkraft an Land dort nicht berücksichtigt werden, da sie Bestandteil des Baugesetzbuchs werden sollen.

3. Qualitätselement-Schäden

Aus dem BGH-Urteil vom 8. Mai 2018 (VI ZR 295/17), wonach ein Netzbetreiber Ersatz des Gewinns verlangen kann, der ihm entgeht, weil die Beschädigung eines Stromkabels eine Versorgungsunterbrechung verursacht, die zu einer Verschlechterung seines Qualitätselements und daraus folgend zu einer Herabsetzung seiner von der Bundesnetzagentur festgelegten Erlösobergrenze führt („Qualitätselement-Schaden“), ergeben sich für die Versicherer schwer kalkulierbare Schadenkonstellationen. Nicht berücksichtigt wurde der Einwand, die Herabsetzung könne auf verschiedenen Ursachen beruhen; vielmehr soll die Mitursächlichkeit einer Alleinur-

sächlichkeit in vollem Umfang gleichstehen. Damit wird nicht nur der eigentliche Sachschaden, sondern auch der mittelbare Sachfolgeschaden im Sinne des entgangenen Gewinns entschädigt, wobei insbesondere die exakte Berechnung des Schadens umfängliche Begutachtungen befürchten lässt.

4. Haftung von Feuerwehren

Ein weiteres BGH-Urteil lässt sich von seinen Auswirkungen auf die Freiwilligen Feuerwehren noch nicht abschätzen. Mit Urteil vom 14. Juni 2018 hat der BGH (III ZR 54/17) seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und entschieden, dass jedenfalls bei Fehlern der Berufsfeuerwehr für jede Art der Fahrlässigkeit gehaftet wird („Die Haftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG wegen eines amtspflichtwidrigen Verhaltens eines zur Gefahrenabwehr handelnden Amtsträgers (hier: eines Feuerwehrbeamten) ist nicht entsprechend § 680 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

Dem Fall lag ein Feuerwehreinsatz zugrunde, bei dem es insbesondere darum ging, das Übergreifen eines Feuers auf benachbarte Gebäude zu verhindern. Das Nachbargrundstück war nicht an die Kanalisation angeschlossen, so dass Oberflächenwasser über Versickerungsmulden abgeführt wurde und das zum Löschen eingesetzte perfluorooctansulfathaltige Schaummittel (PFOS-Schaum) in das Erdreich und das Grundwasser gelangte. Dem Einsatzleiter wurde vorgeworfen, fahrlässig sein (Auswahl-) Ermessen, mit welchem Mittel der Brandübergreif zu verhindern war, nicht ordnungsgemäß ausgeübt zu haben. Ein Haftungsprivileg i.S.v. § 680 BGB (auch nicht analog), das seine Einstandspflicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt hätte, wurde abgelehnt. Dies hatte der BGH bei sog. professionellen Nothelfern bisher offengelassen. Der BGH führt aus, dass dies insbesondere für Amtsträger, die „berufsmäßig“ zur Gefahrenabwehr berufen seien, gelte.

Sollte das Urteil auch für Einsätze der ausschließlich ehrenamtlichen Feuerwehren gelten, so wird dies sicherlich zu zusätzlicher Verunsicherung unter den Freiwilligen Feuerwehren führen. Es ist zu befürchten, dass dadurch die Bereitschaft, ehrenamtlichen Dienst in der Feuerwehr zu leisten, beeinträchtigt wird.

5. Strafrechtliche Verantwortung von Amtsträgern

Für bundesweites Aufsehen und erhebliche Aufregung in der gesamten kommunalen Familie hat ein mit der Berufung angefochtenes Urteil des AG Schwalmstadt gesorgt, bei dem ein Bürgermeister wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen mit dem Vorbehalt einer Geldstrafe in Höhe von 12.000 Euro - ausgesetzt zu zweijähriger Bewährung - und einer Zahlung von 4.000 Euro verurteilt wurde. Nach dem Urteil habe er seine Verkehrssicherungspflicht für den Teich, der erhebliches Gefahrenpotenzial aufgewiesen habe, verletzt, indem er den Teich, der z.T. über eine gepflasterte, mit Algen bewachsene, rutschige Uferböschung mit 45-Grad-Neigung verfügte, nicht abgesichert habe, wodurch im Juni 2016 zwei Jungen und ein Mädchen im Alter zwischen 5 und 9 Jahren in dem bis zu knapp 2 m tiefen Dorfteich ertranken. Bei dem Teich handelte es sich um ein 200 Jahre altes Gewässer, das als Naherholungsziel und gleichzeitig als Wasserentnahmestelle für die Feuerwehr genutzt wurde.

4. Fazit

Naturgemäß kann ein solcher Aufsatz nur einen groben Überblick über das System der Kommunalversicherer in Deutschland und seine Herausforderungen bieten. Zu vielschichtig sind nicht nur die Aufgabenstellungen der versicherten Mitglieder und ihre haftungsrechtlichen Problemstellungen, sondern auch die Berührungspunkte mit dem alltäglichen Leben. Getreu dem Grundsatz „All business is local“ garantiert Art. 28 GG den Kommunen und Gemeindeverbänden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Im Rahmen dieser örtlichen Allzuständigkeit haben sie vielfältige Aufgaben, die sich kaum abschließend aufzählen oder abgrenzen lassen und aus denen sich nahezu täglich neue Fallgestaltungen ergeben, die die Expertise und den Rückhalt der Kommunalversicherer im Sinne ihrer Mitglieder erfordern. Der vorliegende Aufsatz sollte verdeutlichen, dass sie sich dabei auf das System der von ihren Spitzenverbänden im Sinne von Selbsthilfeeinrichtungen gegründeten unterschiedlichen Kommunalversicherer verlassen können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 00.20.01.41

Interkommunales:NRW

Bei wenigen Themen liegen hoffnungsfrohe, kreative Erwartung und Scheitern beziehungsweise Desillusionierung so nah beieinander wie bei der Interkommunalen Zusammenarbeit. Unabhängig von der Frage, ob Projekte aus dem politischen Raum oder aus der Verwaltung heraus initiiert werden, verkämpfen sie sich doch allzu häufig im Gestrüpp von rechtlichen Anforderungen, dem Unwillen einzelner Handelnder oder auch politischer Grabenkämpfe. Auf der Ebene der Detailfragen ist schnell vergessen, was denn eigentlich das große und hehre Ziel gewesen ist.

Dabei findet sich kaum jemand, der nicht der Überzeugung wäre, dass Interkommunale Zusammenarbeit allgemein ein Mehrwert sei. Umso mehr erstaunt das häufige Scheitern vieler gut gemeinter und höchst motiviert initiiert Projekte. Nicht selten übrigens liegt der Grund in der gewünschten Perfektion des Projekts: Dass zum Beispiel alle betroffenen Bereiche schon zu Beginn gelöst und bearbeitet sein oder dass sich ausnahmslos alle Kommunen des betreffenden Kreises an dem geplanten Projekt beteiligen sollen.

Hier lohnt der Vergleich mit der Europäischen Union. Vor ziemlich genau 70 Jahren hielt der französische Außenminister Robert Schuman in Paris seine berühmte Rede, mit der er seine Visionen und Grundgedanken einer politischen Zusammenarbeit in Europa skizzierte – und zwar ausgehend von den industriellen Fragen rund um Kohle und Stahl, die aktuell so eine erhebliche Rolle spielten. Selbst er hätte vermutlich nicht zu träumen gewagt, was

sich eines Tages alles unter dem Dach der Europäischen Union finden würde, weit über eine Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl hinaus.

Die Botschaft dahinter ist, dass man einfach (klein) anfangen, den Dingen dann indes auch Zeit zum Wachsen geben muss. Das gilt für den inhaltliche Tiefe der Zusammenarbeit ebenso wie für die Zahl der Beteiligten. Nichts überzeugt mehr zum Gang des nächsten Schritts wie der Erfolg des Vorangegangenen.

Wenn es hingegen keinen vorhergehenden Schritt gab, weil man ganz am Anfang steht, braucht es andere Mutmacher, zum Beispiel reale Formen von Kooperationen, die andere schon geschaffen haben, oder so genannte „Best practice-Beispiele“.

Mit großer Überzeugung fördert daher das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung die Plattform „Interkommunales.NRW“, die genau dies zu leisten vermag. Die Expertise der



DER AUTOR

Staatssekretär
Dr. Jan Heinisch,
Ministerium für
Heimat, Kommunales,
Bau- und Gleich-
stellung

kommunalen Spitzenverbände mischt sich mit den Beispielen aus der Praxis, und dies verfügbar sowohl mit den Möglichkeiten des Internet als auch in der jährlichen Fachveranstaltung. Nach der ersten Förderperiode war es daher ein logischer Schritt, dass das Ministerium nunmehr mit „eigenen“ Mitteln den Betrieb für weitere drei Jahre sicherstellt. Daneben wurde noch ein Förderprogramm für die Einzelprojekte verankert – ein Novum für unser Bundesland. Gemeinsam Neues zu gestalten, ist somit unser verbindender Anspruch.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 10.13.00

Interkommunales.NRW – In Deutschland ganz vorn!

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW konnte dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen überzeugend darlegen, dass sie mit dem erfolgreichen Online-Portal Interkommunales.NRW die Kreise, Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen dabei unterstützt, den interkommunalen Weg voranzutreiben. Der Zuwendungsbescheid vom April 2020, der die Finanzierung bis zum Frühjahr 2023 sicherstellt, lobt das Portal als „herausragendes kommunales Projekt“, das aufzeigt, wie „wichtig die Funktionsfähigkeit und die Vernetzung der Kommunen für das Wohlergehen der Bevölkerung sind.“ Das Land Nordrhein-Westfalen, Frau Ministerin Ina Scharrenbach und die mit der Abwicklung betraute Bezirksregierung Düsseldorf freuen sich, das „Engagement der kommunalen Familie für die Weiterentwicklung der kommunalen Zusammenarbeit unterstützen zu können“.



DIE AUTORIN
Ass. jur. Cornelia
Löbhard-Mann, Stell-
vertretende Leitung
Sachbereich Personal-
und Organisationsent-
wicklung, Kommunal
Agentur NRW

Kern des Projektes mit dem sperrigen Titel „Fortführung und Weiterentwicklung des etablierten Online-Portals Interkommunales.NRW der kommunalen Spitzenverbände zur Unterstützung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen bei Vorhaben der interkommunalen Zusammenarbeit“ ist es nach wie vor, Kommunen auf die Möglichkeiten und Grundlagen einer erfolgreichen Kooperation aufmerksam zu machen. Dank einer stetig wachsenden Sammlung von Best Practice Beispielen zu unterschiedlichsten kommunalen Aufgabenfeldern finden sich viele praxisnahe und erprobte Informationen von der Idee bis zur strukturierten Umsetzung. 270 Projekte aus 45 Themenbereichen von Abfallwirtschaft bis Wirtschaftsförderung bilden ein reiches Repertoire. Verstärkt hinzu gekommen sind in jüngster Zeit Projekte aus dem Bereich der Digitalisierung. Diese bieten zudem die Chance, ohne Rücksicht auf die räumliche Entfernung zusammenzuarbeiten und werden sicher in den nächsten Jahren noch mehr Aufmerksamkeit erfahren.

Kooperationen auf Augenhöhe

Jeder der 31 nordrhein-westfälischen Kreise und nahezu alle Städte und Gemeinden des Landes sind mit eigenen Projekten vertreten. Vielfach geht die Initiative zur Kooperation vom Kreis aus oder er übernimmt auf Anregung der ihm angehörenden Städte und Gemeinde die Federführung bei der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung. Dabei liegt das Augenmerk immer auf einer ausgewogenen und partnerschaftlichen Unterstützung und dem Ausgleich der Interessen aller. VIELERORTS bieten sich Zusammenarbeiten in den Bereichen Soziales, Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Kultur an. Aber auch im sog. Back-Office, z.B. im Rahmen der Personalverwaltung oder Zentralen Vergabestelle, kann der Kreis für Entlastung in den Kommunen sorgen. Ständige neue gesetzgeberische und gesellschaftliche Herausforderungen, demographische Veränderungen, Fachkräftemangel und der Wegzug junger Menschen in die größeren Städte machen es den Kommunen mitunter schwer, alle Aufgaben so zu besetzen,

dass auch eine jederzeitige personelle Vertretung und fachliche Schulung gewährleistet sind. Hier kann der Kreis unterstützend eingreifen und Aufgaben übernehmen oder als beratender Partner zur Seite stehen.

Eine solche Kooperation auf Augenhöhe sichert allen Einwohnern der Kreise eine leistungsfähige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu. Sie hat sich vielerorts bereits seit Jahren bewährt und ist aus dem kommunalen Zusammenspiel nicht mehr wegzudenken.

Das Portal unterstützt interessierte Nutzer, indem häufig gestellte Fragen aus der Praxis in übersichtlichen FAQ's aufbereitet werden. Diese ermöglichen es auch politischen Meinungsträgern, sich ein Bild darüber zu machen, was eine solche Zusammenarbeit über die eigenen Gemeindegrenzen hinweg bedeutet und wie der eigene Einfluss auf die Aufgabendurchführung erhalten bleibt. Aus schriftlichen und telefonischen Anfragen wissen wir, dass das Portal auch Eingang in studentische und wissenschaftliche Kreise gefunden hat. So kann diese deutschlandweit einzigartige Zusammenstellung auch den wissenschaftlichen Diskurs beflügeln und den Nutzen der Kommunen mehren.

Online-Portal als Steinbruch der Ideen und zentrale Informationsplattform

Der Abschlussbericht über die ersten drei Jahre des Portals bringt Erstaunliches zu Tage. So ist Interkommunales.NRW unter dem Stichwort „interkommunale Zusammenarbeit“ bei Google auf Platz 1 der Top 100. Das ist Lohn und Ansporn zugleich.

Dass der Bedarf an abstrakter Information und konkreten Umsetzungsbeispielen durchaus vorhanden ist, zeigt die in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsene Zahl von Besuchern der Seite, die Monat für Monat bei etwa 1.000 liegt. Viel interessanter ist jedoch, dass die angebotenen Dokumente, die z.B. die abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, Presseartikel, Beschlussvorlagen, aber auch Gerichtsentscheidungen oder grundsätzliche Fachartikel betreffen, vielfach genutzt und zur weiteren Aufbereitung des Themas in den Kommunen herangezogen werden. Ca. 28.000 Besucher in etwa zweieinhalb Jahren haben knapp 3.000 Dokumente heruntergeladen und über 82.000 Seiten angesehen. Die Nutzerfreundlichkeit wird auch in den nächsten drei Jahren im Mittelpunkt des Portals

stehen. Dazu gehört ein Website-Relaunch der Seite, damit sich der Besucher intuitiv bewegen kann, schnell zum Ergebnis kommt und die Seite immer wieder gern besucht. Der vierteljährlich erscheinende Newsletter soll ergänzt werden um ein RSS-Feed. So erhält der interessierte Nutzer einen Überblick über neue Artikel, Projekte oder sonstige Informationen, ohne immer die Website selbst im Blick haben zu müssen.

Förderrichtlinie IKZ NRW

Für die nächsten Monate sind Berichte geplant über Kommunen, die sich finanziert mit Mitteln nach der Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW), Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 18. Juli 2019, auf den Weg der Kooperation gemacht haben.

Die Zuwendungen werden bereitgestellt, zur Anbahnung, Vorbereitung und Einrichtung von neuen Kooperationen interkommunaler Zusammenarbeit. Dabei sind sogar Kooperationsprojekte, die über die Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgehen, förderfähig, was den Handlungsspielraum noch einmal erweitert und das Interesse des Landes an einer flächendeckenden Prüfung neuer Kooperationen deutlich macht. Ausdrücklich gewünscht und damit förderfähig ist es auch, sich zunächst ergebnisoffen mit möglichen Partnern zusammenzusetzen. Zwar muss die Kooperation auf Dauer, mindestens jedoch auf den Bestand von fünf Jahren angelegt sein. Der Verwendungszweck kann allerdings auch dann erfüllt sein, wenn das Kooperationsprojekt aus fachlichen Gründen im Einvernehmen aller Beteiligten vorzeitig beendet wird.

In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, die Kosten für vorhandenes eigenes Personal in die Förderung einzubeziehen, sofern sich die Kosten erkennbar dem Projekt zuordnen lassen. Die zahlreichen Fragen zur Anwendung von § 2 b Umsatzsteuergesetz auf verschiedene Formen der interkommunalen Zusammenarbeit sind noch nicht abschließend geklärt. In Rede steht eine Verlängerung der Optionsfrist zum neuen § 2b UStG. Ob ein Gespräch des Landes Nordrhein-Westfalen mit Vertretern des Ministeriums der Finanzen einige Rechtsunsicherheiten beseitigen kann, bleibt abzuwarten. Das Portal Interkommunales.NRW will insoweit einen Beitrag leisten, als der Nutzen von Kooperationen

in vielen anderen Aspekten (z.B. Durchführung der Aufgabe, Personal, Rechtssicherheit in Vertretungsfällen, Wissensmanagement, Chancen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben) liegt und diese bewusst gemacht werden sollen.

Wenn Sie Ihre Erfahrungen mit anderen Kommunen teilen möchten oder an einem Austausch zu einem speziellen Thema interessiert sind, kann über unseren operativen Partner, die Kommunal Agentur NRW, Düsseldorf, jederzeit ein Erfahrungsaustausch organisiert werden. Selbstver-

ständlich auch in digitaler Version. Die 5. Jahrestagung 2020 können wir hoffentlich in gewohnter Form als analoge Veranstaltung anbieten. In gewohnter Weise soll sie interessante Aspekte der Zusammenarbeit aufgreifen und die Bestrebungen des Landes sowie der Spitzenverbände vorstellen. Der Landkreistag NRW wird Sie in gewohnter Weise rechtzeitig informieren. Die Urheberrechte für das Portal liegen übrigens bei der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW. Der Zugriff auf die Inhalte des Portals, und damit die Information und Unterstützung

der Kommunen bei ihren interkommunalen Projekten, ist durch den neuen Vertrag bis in das Jahr 2024 sichergestellt.

Lassen Sie uns gemeinsam die interkommunale Zusammenarbeit zum Nutzen unserer Kommunen und Bürger voranbringen. Das Online-Portal benötigt dabei auch ihre Informationen und kann Sie jederzeit mit Anregungen voranbringen. Die Kontaktadresse ist IKZ@Interkommunales.NRW.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 10.13.00

Gemeinsam gegen den Heidebrand

Im Kreis Viersener Grenzgebiet arbeiteten Einsatzkräfte aus dem Kreisgebiet erfolgreich mit Kollegen aus NRW und den Niederlanden zusammen.

Auf 200 Hektar brannten im April die Heide- und Waldflächen im Grenzgebiet zwischen dem Kreis Viersen und den Niederlanden. Nicht nur die große Fläche im unzugänglichen Gebiet und die Geschwindigkeit, mit der sich die Flammen zeitweise ausbreiteten, haben den Brand für die Einsatzkräfte besonders gemacht. Es war vor allem die koordinierte Abstimmung unterschiedlicher Partner auf mehre-

ren Ebenen. Der Einsatz ist ein Musterbeispiel für gelungene Zusammenarbeit aller Beteiligten: die Städte und Gemeinden, der Kreis Viersen, die Bezirksregierung Düsseldorf, die Landespolizei, die Bundespolizei, die niederländischen Gemeinden, die Sicherheitsregion Limburg-Noord sowie der Königlichen Luftwaffe der Niederlande. Insgesamt waren an den fünf Einsatztagen rund 1.600 Einsatzkräfte auf

deutscher Seite im Naturschutzgebiet De Meinweg vor Ort.

Die Zusammenarbeit bei Brandeinsätzen der örtlichen Freiwilligen Feuerwehren untereinander und mit dem Kreis Viersen ist seit Jahren eingespielt. Dieser Einsatz war dennoch besonders: Zum ersten Mal seit fast 30 Jahren hat der Kreis Viersen aufgrund des Ausmaßes des Brands die Einsatzleitung von der Wehr vor Ort übernommen.

Allein mit eigenen Kräften waren die Flammen aber nicht unter Kontrolle zu bekommen. Schon früh griff die Einsatzleitung auf das landesweite bewährte System der „vorgeplanten überörtlichen Hilfe“ zurück. Feuerwehrleute aus dem kompletten Regierungsbezirk Düsseldorf sowie aus dem Regierungsbezirk Münster unterstützten die Einsatzkräfte.

Elementar war aber die erstklassige Zusammenarbeit mit der niederländischen Einsatzleitung und den Einsatzkräften aus dem Nachbarland. Neben der gegenseitigen Unterstützung durch die „vorgeplanten überörtlichen Hilfe“ auf NRW-Ebene ist die Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Viersen und der niederländischen Sicherheitsregion Limburg-Noord vertraglich vereinbart. Vor mehr als zwei Jahren haben Kreis Viersens Landrat Andreas Coenen und Venlos



Waldflächenbrand im Grenzgebiet zu den Niederlanden.

Quelle: Kreis Viersen/Jungmann



DIE AUTOREN

Landrat
Dr. Andreas Coenen
und



Rainer Höckels,
Kreisbrandmeister
und Leiter des Amtes
für Bevölkerungsschutz,
Kreis Viersen

Bürgermeister und Vorsitzender der Sicherheitsregion Antoin Scholten eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Diese geht über die praktische Zusammenarbeit im Feuerwehr- und Rettungsaltag hinaus. Die Vereinbarung beinhaltet Punkte wie den Austausch von Daten über mögliche Gefahrenquellen, gemeinsame Einschätzungen über Risiken und gemeinsame grenzüberschreitende Katastrophenschutzpläne.

Ebenso wichtig sind aber die persönlichen Kontakte über die Grenze hinaus. „In Krisen Köpfe kennen“ ist das Motto, welches über die Landesgrenzen hinaus gelebt wird. Nicht nur aus dem Viersener Kreishaushaus gibt es einen guten Draht ins Stadhuis van Venlo. Kreisbrandmeister Rainer Höckels hat auch Abschnitte seiner Ausbildung im Nachbarland absolviert.

Diese Zusammenarbeit umfasste beim Einsatz im Naturschutzgebiet De Meinweg mehrere wichtige Bereiche:

Brandbekämpfung

Der wichtigste Punkt der interkommunalen und internationalen Zusammenarbeit ist sicherlich die Kernaufgabe der Feuerwehren: die Brandbekämpfung.

Die Einsatzkräfte der Bereitschaften aus NRW wurden von der deutschen Einsatzleitung in Empfang genommen, entsprechend eingesetzt und gegen neue Bereitschaften abgelöst. Dieses Vorgehen hat sich mittlerweile bei vielen Einsätzen bewährt. Wichtig war aber vor allem, dass deutsche und niederländische Einsatzkräfte abgestimmt agiert haben. Dies hat in mehreren Bereichen hervorragend funktioniert: Sobald sich ein Brandherd entzündet hat, haben Feuerwehrleute diesen von beiden Seiten eingedämmt. Die Kräfte dies- und jenseits der Grenze haben sozusagen aufeinander zugearbeitet. Besonders erfolgreich war das mühsame Vorgehen, die letzten Glutnester am und im trockenen, teils torfigen Boden mit Feuerrechen zu öffnen und die Feuer händisch mit einem Löschrucksack zu bekämpfen. Die deutschen Feuerwehrleute haben diese Taktik begonnen, die niederländischen Kollegen schließlich übernommen.

Auch in der Frage, welche Linien besonders geschützt werden müssen, um ein weiteres Ausbreiten der Flammen zu verhindern,

gab es direkte Absprachen. Die niederländischen Kräfte haben mit Panzern eine Schneise in den Wald gefahren. Die deutschen Einsatzkräfte haben unter anderem einen kleinen Graben am Ufer aufgepflügt und geflutet, um das horizontale Brennen im Boden zu unterbinden.

Wichtig war die Zusammenarbeit aber vor allem bei der Brandbekämpfung aus der Luft. Die deutsche Einsatzleitung hatte Löschhubschrauber der Bundes- und Landespolizei geordert. Zudem kamen vier Hubschrauber der Königlichen Luftwaffe der Niederlande zum Einsatz, die jeweils rund 8.000 Liter Wasser pro Flug abwerfen können. Die Hubschrauber haben den Brand dies- und jenseits der Grenze bekämpft. Umso wichtiger war es, die Einsatzgebiete abzusprechen, damit sich keine Einsatzkräfte dort aufhalten, wo diese Mengen Wasser vom Himmel fallen.

Kommunikation

Um diese Einsätze akribisch gemeinsam zu planen, gab es neben den regulären getrennten Einsatzbesprechungen auch gemeinsame Treffen der deutschen und niederländischen Kollegen. Diese internationalen Lagebesprechungen fanden regelmäßig statt – wenn nötig auch mehrmals täglich. Um die interne Kommunikation zusätzlich zu stärken, waren jeweils Verbindungsleute bzw. Liaisons vor Ort bei der Einsatzleitung des Nachbarlandes. Diese



Die Einsatzkräfte in Bereitschaft.

Quelle: Kreis Viersen/Smeets



Kräfte mit Feuerrechen und Löschrucksack.



Quelle: Kreis Viersen Stauung zum Unterbinden des horizontalen Brennens im Boden.

Quelle: Kreis Viersen/Neikes

nahmen dort an den Lagebesprechungen teil, berieten die jeweilige Einsatzleitung und waren für die andere Einsatzleitung jederzeit erreichbar.

Neben der internen Kommunikation haben die Einsatzleitungen auch die externe Kommunikation und die Information der Bevölkerung abgesprochen. Durch Vertreter der Pressestellen vor Ort waren die Medienvertreter und die Bevölkerung jederzeit über das aktuelle Geschehen, die getroffenen Maßnahmen und die eingesetzten Kräfte informiert. Durch die engen Absprachen zwischen niederländischer und deutscher Einsatzleitung existierten nicht verschiedene Angaben – etwa zur Größe des Brands – zeitgleich.

Weitere Maßnahmen

Auch über die konkreten Lösch-Maßnahmen hinaus hat die Zusammenarbeit bestens funktioniert. Ein gutes Beispiel ist das Betretungsverbot für das Naturschutzgebiet. Um ein erneutes Aufblühen der Flammen durch das unbedachte Verhalten eines Spaziergängers zu verhindern und auch Besucher vor möglichen Gefahren zu schützen, haben die deutschen wie niederländischen Behörden ein Betretungsverbot für die Tage nach dem Brand angeordnet.

Insgesamt lässt sich festhalten: Durch die gute interkommunale und internationale Zusammenarbeit konnte ein Übergreifen

der Flammen verhindert werden. Dabei kamen den Einsatzleitungen die geschaffenen Strukturen, aber auch die guten persönlichen Kontakte zugute. Die gute Vorarbeit hat somit Früchte getragen. Der Kreis Viersen wertet jetzt weitere Erkenntnisse aus diesem Einsatz aus. Beispielsweise war der Funkverkehr in dem Gebiet sehr stark eingeschränkt. Auch die Ausrüstung für die Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung wird überarbeitet. Erste Gespräche mit dem Land NRW sind bereits vereinbart, um auch in diesem Punkt künftig besser agieren zu können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 10.13.00



Verbrannte Heide nach dem Brand.

Quelle: Kreis Viersen.

Interkommunale Zusammenarbeit im Rhein-Kreis Neuss

Bürgernah, fachkundig und zuverlässig – das sind die zentralen Ansprüche an unserer Arbeit in der Verwaltung, die wir auch in Zukunft mehr als erfüllen wollen. Zur Stärkung unseres Standortes und unserer Service-Qualität als Kommune wird die interkommunale Zusammenarbeit dabei immer wichtiger – auch vor dem Hintergrund des bereits spürbaren Fachkräftemangels. In über 30 Feldern arbeitet unsere Kreisverwaltung bereits mit den sieben Städten und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss zusammen. Und wir kommen weiter gut voran, wie die Entwicklung unserer Kooperationen in der Rechnungsprüfung und das Beispiel Adressänderung in Fahrzeugpapieren über die kommunalen Bürgerbüros zeigen.

Mit interkommunaler Zusammenarbeit können Kosten gesenkt sowie Qualität und Quantität der Leistung bei gleichem Budget gesteigert werden. Auf Dauer werden aufgrund der demografischen Entwicklung auch weniger Fachkräfte zur Verfügung stehen. In den Bürgermeister-Konferenzen mit dem Kreis ist die interkommunale Zusammenarbeit, die der Rhein-Kreis Neuss schon seit gut 15 Jahren kontinuierlich ausbaut, daher ein regelmäßig behandelter Tagesordnungspunkt.

Rechnungsprüfung

Dass die interkommunale Zusammenarbeit ein wichtiges Instrument ist, um finanzielle und personelle Ressourcen zu schonen, gilt für unsere Kommunen wie für den Kreis. So ist es weiter der richtige Weg, bestimmte Aufgaben abzugeben oder zu übernehmen, wie wir es in der Rechnungsprüfung erfolgreich umgesetzt haben. Nachdem Anfang 2020 auch die Stadt Meerbusch diese komplexe Aufgabe abgegeben hat, nehmen wir sie beim Kreis nun - bis auf die 160.000 Einwohner zählende Stadt Neuss – für alle Kreiskommunen wahr. Und alle Beteiligten - dazu gehören auch die Städte Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich, Dormagen und Jüchen sowie die Gemeinde Rommerskirchen - sind sich einig, dass sich diese Zusammenarbeit bewährt hat und fachlich sinnvoll ist, weil die Anforderungen an die Rechnungsprüfung ständig steigen. Die Kommunen verschaffen sich zudem eine spürbare Entlastung des Haushalts, ohne dabei Qualität in der Rechnungsprüfung einzubüßen.

Eine Besonderheit auf dem Weg dahin war, dass mit dem Inkrafttreten des "Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen" die beabsichtigte Kooperation mit der Stadt Grevenbroich zunächst zu scheitern drohte. Denn

die Formulierung im Gesetz ließ Zweifel an der Zulässigkeit einer Übertragung der örtlichen Rechnungsprüfung durch eine große kreisangehörige Stadt wie Grevenbroich auf den Kreis zu. Diese redaktionelle Ungenauigkeit wurde durch den Gesetzgeber – möglicherweise auch aufgrund entsprechender Hinweise aus dem Rhein-Kreis Neuss – korrigiert. Der Kreistag und der Stadtrat von Grevenbroich konnten schließlich die entsprechende öffentliche Vereinbarung treffen. Nach Abschluss einer solchen Kooperationsvereinbarung muss sie jedoch turnusmäßig überprüft werden, denn es kann Änderungsbedarf entstehen - so wie bei der ehemaligen Gemeinde Jüchen. Mit ihrer Bestimmung zur mittleren kreisangehörigen Stadt Anfang 2019 hatte sie eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten, sofern sie sich keiner anderen Rechnungsprüfung bedient. Damit musste der auf die Rechnungsprüfung des Kreises übertragene Aufgabenkatalog angepasst werden.

Bei zunehmender Komplexität der Aufgaben weiter eine hohe Ergebnisqualität zu gewährleisten, war sicher einer der Gründe für die Übertragung der Rechnungsprüfung aus Sicht der Kommunen. Gleichzeitig ist die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss bestrebt, bei der Optimierung von Verwaltungsprozessen mitzuwirken, um so einen weiteren Mehrwert für alle beteiligten Verwaltungen zu generieren. Hierfür stehen entsprechend qualifizierte Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung - meist auch mit Hochschul-Hintergrund. Alle bekommen neben prüffeldbezogenen Fortbildungen die Möglichkeit, sich zum zertifizierten Rechnungsprüfer zu qualifizieren. Durch permanente Fort- und Weiterbildung wird der zunehmenden Komplexität der kommunalen Aufgabenfelder Rechnung getragen.

Interkommunale Zusammenarbeit ist keine Einbahnstraße, sondern in alle Fahrtrichtungen offen. Auch der Rhein-Kreis Neuss



DER AUTOR

Landrat
Hans-Jürgen
Petrauschke,
Rhein-Kreis Neuss

gibt zum Beispiel Aufgaben ab. So werden Adoptionen seit Januar für das gesamte Kreisgebiet nur noch vom Jugendamt der Stadt Neuss bearbeitet. Und im Rahmen des interkommunalen Erfahrungsaustauschs stellt der Rhein-Kreis seine Projekte auch anderen Kommunen zur Verfügung, wie etwa seine Rettungsdienst-App. Sie sorgt inzwischen im Rahmen unseres regionalen Rettungsdienstkompendiums in 19 kreisfreien Städten und Kreisen für ein einheitliches rettungsdienstliches Versorgungskonzept.

Adressänderung in Fahrzeugpapieren

Ein Beispiel für interkommunale Zusammenarbeit, die direkt im Alltag der Menschen greift, betrifft die Adressänderung in Fahrzeugpapieren. Wer innerhalb des Rhein-Kreises Neuss umzieht, kann seit dem letzten Jahr direkt im Bürgerbüro seine Anschrift in den Fahrzeugpapieren ändern lassen. Eine neue Kooperation zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und allen Kommunen im Kreis macht dies möglich. Die Mitarbeiter in den Rathäusern geben die neue Anschrift auf direktem Weg digital an den Kreis weiter. Die Bürgerinnen und Bürger sparen sich damit den Gang zum Straßenverkehrsamt.

Durch diesen neuen Service werden Verwaltungsprozesse nochmals bürgerfreundlicher, schneller und effizienter. Ende 2019 hatten bereits über 1.600 Menschen dieses Angebot bei der Ummeldung in den Bürgerbüros genutzt. Auch wenn die Corona-

Krise 2020 einen vorübergehenden Rückgang gebracht hat, rechnen wir auf Dauer mit einer noch größeren Nachfrage, weil der Service zunächst in zwei Kommunen gestartet ist und die anderen im Laufe des Vorjahres erst nach und nach hinzugekommen sind. In den Rathäusern bezahlen Bürger für die Anschriftenänderung in den Fahrzeugpapieren übrigens die gleichen Gebühren wie im Straßenverkehrsamt, so dass für sie keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Das Gesetz schreibt vor, dass Bürger ihre neue Adresse direkt nach dem Umzug in den Fahrzeug-Zulassungspapieren eintragen lassen müssen. Denn nur wenn die Anschriftenänderung beim Straßenver-

kehrsamt bekannt ist, kann bei einem Verkehrsvergehen die verantwortliche Person schnellstmöglich ermittelt werden. Hinzu kommt, dass bei Unglücksfällen Angehörige direkt benachrichtigt werden können. In der Vergangenheit haben Fahrzeughalter das häufig im Umzugsstress vergessen, was dann oft erst im Kraftfahrt-Bundesamt auffällt und ein Mahnverfahren zur Folge hat. 2019 musste das Straßenverkehrsamt des Rhein-Kreises Neuss rund 2.000 solcher Verfahren einleiten. Durch die Unterstützung der Bürgerbüros wird diese Zahl 2020 sicherlich geringer ausfallen.

An vielen weiteren Stellen arbeiten wir als Kreis eng mit anderen Kommunen zusammen; denn es gibt viele gute Gründe,

gemeinsam oder in Arbeitsteilung Aufgaben zu erfüllen und den erwünschten oder erforderlichen Standard zu halten oder zu erhöhen. Die Nutzung von Synergieeffekten ohne die eigene Identität zu verlieren, ist Ausdruck kommunaler Selbstverwaltung und verantwortungsbewussten Umgangs mit personellen und finanziellen Ressourcen. Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit sehe ich aber bei weitem noch nicht ausgeschöpft und angesichts der zu erwartenden finanziellen Probleme der öffentlichen Hände muss dieses Thema noch intensiver in den Blick genommen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 10.13.00

Wissensaustausch im Kreis Paderborn – Der Kreis Paderborn unterstützt die Stadt Paderborn bei der Digitalisierung ihrer Bauakten

Der Kreis Paderborn nimmt bei der Digitalisierung seiner Bauakten seit 2015 eine Vorreiterrolle ein (vgl. EILDienst LKT NRW 5/Mai 2018, S. 236f). Das dabei erlangte Wissen wird nun seit Anfang 2019 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit an die Stadt Paderborn weitergegeben. Durch diese Kooperation kann die Stadt Paderborn auf den gemachten Erfahrungen des Kreises Paderborn aufbauen und so die Digitalisierung ihrer Bauakten deutlich effizienter angehen. Durch die interkommunale Zusammenarbeit bei der Digitalisierung der Bauakten entwickeln sich weitere Ansatzpunkte für die gemeinsame Digitalisierung der Verwaltung.

2015 machte sich der Kreis Paderborn auf den Weg, seine rund 130.000 Bauakten zu digitalisieren. Das Ergebnis bisher: ein schrumpfender Platzbedarf zur Aufbewahrung von Papierakten, ein großes Plus an Service für Bürgerinnen und Bürger durch die digitale Aufrufbarkeit der Akten, eine deutliche Erleichterung für die Beschäftigten der Kreisverwaltung und vor allem ein enormer Wissens- und Erfahrungsschatz in diesem Pionierprojekt. Diese Erfahrungen gibt der Kreis nun weiter und hat mit der Stadt Paderborn dazu im März 2019 einen öffentlichrechtlichen Vertrag über die Durchführung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen bei den im Rahmen der Digitalisierung der Bauakten der Stadt Paderborn durchzuführenden Tätigkeiten geschlossen.

Interkommunale Zusammenarbeit zur Bauaktendigitalisierung

„Wir haben im Jahr 2015 zu Beginn des Projektes absolutes Neuland betreten. Das große Fachwissen, was nun beim Kreis dazu vorhanden ist, haben sich die Mitarbeiter erst hart erarbeiten müssen“, erinnerte sich Landrat Manfred Müller bei der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung. Von diesem Fachwissen kann die Stadt Paderborn nun dank der interkommunalen Kooperation direkt profitieren und so viele Synergieeffekte ausschöpfen. „Die Stadt Paderborn verfügt über eine Archivlänge von über zwei Kilometern Bauakten. Es ist eine große Herausforderung diese Menge innerhalb von nur drei Jahren zu digitalisieren“, gab Bürgermeister Michael Dreier bei der Unterzeichnung des öffentlichrechtlichen Vertrags das ehr-



DIE AUTOREN

Michael Richardt,
Leiter der Post- und
Scanstelle
und



Florian Eikenberg,
Digitalisierung,
Kreis Paderborn

geizige Ziel vor. „Bei der Vorbereitung dieses umfangreichen Projektes lag es für uns natürlich nahe, Kontakt zum Kreis aufzu-



Unterzeichnung des Kooperationsvertrags durch Landrat Manfred Müller und Bürgermeister Michael Dreier.

Quelle: Kreis Paderborn

nehmen, um die dortigen Erfahrungen zu nutzen. Aus dieser anfänglichen Verbindung ist mittlerweile eine enge interkommunale Zusammenarbeit entstanden, die wir nun formal besiegeln“, so Dreier.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit schuf schnell deutliche Früchte: So benötigte der Kreis seinerzeit mehrere Monate, um die europaweite Ausschreibung für den externen Scan-Dienstleister vorzubereiten und durchzuführen. Die Stadt konnte auf diesem Know-How aufbauen und so die gesamte Ausschreibung bereits nach wenigen Wochen erfolgreich abschließen. Bereits im Dezember 2018 hatte der Kreis begonnen, die mit der Digitalisierung der Bauakten betrauten Beschäftigten der Stadt Paderborn zu schulen und die notwendige Systemumgebung bei der Stadt Paderborn aufzubauen. Zwei Beschäftigte des Kreises sind zudem zur Stadt abgeordnet worden. Damit sind insgesamt sechs Beschäftigte bei der Stadt Paderborn mit der aufwendigen Aktenvorbereitung und Qualitätskontrolle beschäftigt. „Wir werden bis das letzte Blatt eingescannt ist, der Stadt mit Rat und Tat zur Seite stehen“, verspricht Landrat Müller.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zeigten sich verschiedene Aspekte, welche für das gewinnbringende Gelingen der Zusammenarbeit nötig sind. So ist es wichtig, dass auf beiden Seiten der Kooperation motivierte Beschäftigte

sind, welche hinter der interkommunalen Zusammenarbeit stehen und darin nicht zuerst die Mehraufwände, sondern die sich durch die Zusammenarbeit ergebenden Mehrwerte für die Partner erkennen. Diese Konstellation war bei der Zusammenarbeit von Stadt und Kreis gegeben, sodass schnell die Mehrwerte der Kooperation sichtbar wurden.

Weiterhin fördert im Bereich der Digitalisierung eine vergleichbare Basis in Bezug auf die genutzte Software bei den beiden Partnern den Erfolg der Zusammenarbeit. Beim Kreis Paderborn und der Stadt Paderborn war dies durch das gemeinsame Rechenzentrum GKD Paderborn, das gleiche Dokumentenmanagementsystem (d.3 von d.velop) und das gleiche Fachverfahren in den Bauämtern (ProBAUG von Prosoz) gegeben. Dadurch konnte das Vorgehen des Kreises Paderborn schnell auf die Stadt Paderborn übertragen werden.

Nach einem Jahr der formellen Kooperation kann man sagen, dass durch diese ein deutlicher Mehrwert für beide Partner entstanden ist. So hat sich ein informeller Austausch zwischen den Experten zur Aktendigitalisierung in beiden Häusern ergeben, welcher deutlich über den Bereich der Digitalisierung von Bauakten hinausgeht. Durch die Kooperation sind viele verschiedene neue Ideen zur Digitalisierung des Schriftguts entstanden, welche nun zukünftig angegangen wer-

den sollen. Dabei ist es beabsichtigt diese Projekte in der Federführung durch einen der Kooperationspartner zu entwickeln und nach dem Abschluss auf den anderen Kooperationspartner zu übertragen. Durch dieses Vorgehen sollen im Rahmen der Digitalisierung Synergieeffekte genutzt werden und die Digitalisierung insgesamt schneller und ressourcenschonender vorangehen.

Mit der Digitalisierung der Bauakten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kreis Paderborn wird eine Basis geschaffen, um zukünftig ein digitales Bauantragsverfahren anzubieten. Dieses soll die Vorteile der digitalen Datenhaltung der Bauakten voll nutzen und die Bearbeitung von Bauanträgen effizienter machen. Dieses Projekt soll dann natürlich auch wieder gemeinsam durch den Kreis Paderborn und die Stadt Paderborn durchgeführt werden. Weiterhin ist es denkbar weitere kommunale Akteure in das Projekt einzubinden, sodass gemeinsam eine einheitliche Lösung für den Kreis Paderborn geschaffen wird.

Chancen interkommunaler Zusammenarbeit

Die beschriebene Zusammenarbeit zeigt beispielhaft die Chancen von interkommunaler Zusammenarbeit auf. Gerade in Zeiten finanzieller Einschränkungen bewegen sich Kommunen im Spannungsfeld zwischen dem quantitativen und qualitativen Erhalt der bestehenden Verwaltungsdienstleistungen und dem verantwortungsbewussten und sparsamen Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen. In diesem Spannungsfeld bietet die interkommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen und partnerschaftlichen Erbringung öffentlicher Leistungen durch mehrere Verwaltungsbehörden eine Alternative, um Synergien zu heben und so effizienter zu arbeiten.

Für den Kreis Paderborn ist die interkommunale Zusammenarbeit ein modernes und zukunftsfähiges Modell der kommunalen Aufgabenerfüllung. Daher wird mit offenen Augen betrachtet in welchen Bereichen die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Kreisverwaltung und den kreisangehörigen Kommunen Sinn ergeben könnte. Bei der Identifizierung von solchen Möglichkeiten ist der Kreis Paderborn offen für den Aufbau weiterer Kooperationen mit verschiedenen Partnern.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 10.13.00

Nachwuchsförderung goes interkommunal – ein „Sieben-Meilenstein“ für echte Zusammenarbeit

Wir alle kennen die Siebenmeilenstiefel, in denen der Däumling sein Glück gemacht hat. Auch die sieben Weltwunder, die sieben Tage einer Woche, die sieben Farben des Regenbogens sind uns ein Begriff - in vielen Kulturen nimmt diese Zahl seit der Antike eine besondere Stellung ein. Sie prägt das Geschehen in unzähligen Märchen, Fabeln und Legenden und spielt aktuell auch im Kreis Steinfurt eine wichtige und verheißungsvolle Rolle. Aber alles der Reihe nach.



DIE AUTORIN

Annette Hallmann,
Personalentwicklung,
Kreis Steinfurt

Bei einem Kaffee fing es an

Im Sommer 2018 kamen das erste Mal Personalverantwortliche aus den Städten und Gemeinden auf Einladung des Kreises in einer lockeren Kaffeerunde zusammen, um die Chancen für den Aufbau eines Personalentwicklungs-Zirkels auf Kreisebene auszuloten. Sinn und Zweck des Zirkels sollte es sein, persönliche Kontakte auf- und auszubauen, aktuelle Herausforderungen zu thematisieren, sich auszutauschen, einander zu unterstützen und vor allem gemeinsame Zukunftspläne zu schmieden und die zahlreichen Handlungsfelder in der Personalentwicklung auf künftige Kooperationen und konkrete Projekte abzuklopfen. So kam es noch am selben Tage zur Gründung des PE-Zirkels.

Natürlich war dies nicht die Geburtsstunde der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Steinfurt - die Kooperation mit den Städten und Gemeinden im Kreis und die enge Zusammenarbeit auf Münsterlandebene gehören seit vielen Jahren zu den wichtigsten Strategien des Kreises Steinfurt - die Liste der Themen, Projekte und Einrichtungen ist deshalb lang, vielfältig und erfolgreich. Sie reicht von den Frühen Hilfen für Familien über verschiedenste Bau-, Umwelt- und Klimaschutzprojekte bis hin zum IT- und Geodatenmanagement.

Im Bereich des Personalmanagements ging es in den vergangenen Jahren vielfach darum, organisatorische und finanzielle Synergien nach den Grundprinzipien eines shared services zu erzeugen, bei denen meist die größere Verwaltung etwas für die kleinere tut und dafür eine Fallpauschale

erhält. Zwei Beispiele dafür sind die Übernahme der Personalkostenabrechnungen oder die Durchführung von Stellenbewertungen - in beiden Fällen geht es berechtigterweise vor allem um Effizienz.

Effizienz ist wichtig - Kooperation auf Augenhöhe ist wichtiger!

Die Beteiligten im PE-Zirkel waren sich schnell einig, dass es um mehr gehen müsse als Effizienz. Ähnlich wie beim interkommunalen „Mentoring im Münsterland“ - wir haben in einem früheren Beitrag hier darüber berichtet sollte die gemeinsame Arbeit an Konzeption und Umsetzung von PE-Programmen im Mittelpunkt stehen.

Besonders auf den Nägeln brannte den Kommunen die Nachwuchsförderung in Zeiten des allgegenwärtigen Fachkräftemangels und einer zunehmenden Fluktuationsbereitschaft bei jungen Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeitern ein wichtiges Instrument der Mitarbeitergewinnung und -bindung. Viele Kommunen im Kreis Steinfurt sind jedoch zu „klein“, um eigene Förderprogramme auf den Weg zu bringen. Die meisten konnten neben der Gewährung von Aufstiegslehrgängen und der Förderung von berufsbegleitenden Studiengängen bislang kaum weitere Instrumente entwickeln.

Schon im zweiten Treffen des PE-Zirkels im Frühjahr 2019 kam deshalb die Idee auf, im Rahmen eines Pilotprojektes einen ersten interkommunalen Nachwuchsförderkreis auf den Weg zu bringen. Für eine Teilnahme und die aktive Mitarbeit im Pilotprojekt entschieden sich die Städte Greven, Hörstel, Lengerich, Rheine und Steinfurt, die Jobcenter AÖR und der Kreis Steinfurt. Der Startschuss für eine erste, echte Zusammenarbeit in der Personalentwicklung im Kreisgebiet war damit gefallen und - hier schließt sich der Kreis zu meiner Einleitung - die „sieben“ waren sich ihrer Rolle und



Zufallsfoto bei einem AG-Treffen in Rheine: v.l.n.r: Annette Hallmann, Kreis ST, Annika Schlienkamp, Jobcenter AÖR, Klaus Hoffstadt, Greven, Manuela Walter, Rheine, Lena Thalmann, Hörstel, Petra Kohnhorst, Lengerich. Es fehlt der erkrankte Helmut Grönefeld, Stadt Steinfurt.

Quelle: Kreis Steinfurt

Junge Talente für den ersten interkommunalen Nachwuchsförderkreis im Kreis Steinfurt gesucht!

#interkommunaler Nachwuchsförderkreis 2020

Der erste interkommunale Nachwuchsförderkreis auf Kreisebene basiert auf der Zusammenarbeit der Städte Greven, Hörstel, Lengerich, Rheine und Steinfurt, des Kreises Steinfurt und des Jobcenters Kreis Steinfurt AGB.

Diese sieben Institutionen wollen ihren Nachwuchs in Zukunft stärker gemeinsam fördern und schreiben damit vermutlich Pioniergeschichte in der Personalentwicklung des Münsterlandes und darüber hinaus.

Worum geht es im Nachwuchsförderkreis?
Kurz gesagt: Es geht um Verantwortung! Im Zentrum des Konzeptes steht deshalb die Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Was heißt das für Sie?
Als Teilnehmerin oder Teilnehmer in diesem interdisziplinär und interkommunal ausgerichteten Nachwuchsförderkreis erweitern Sie Ihren Horizont und Ihr Netzwerk, lernen sich selbst besser kennen, haben die Chance, sich in der Verantwortungsrolle einer Projektleitung auszuprobieren, Ihre Stärken auszubauen, an Ihrem Lernfeldern zu arbeiten und sich so persönlich weiter zu entwickeln.

In 2020 soll erstmals ein interkommunaler Förderkreis für Nachwuchskräfte im Kreisgebiet auf den Weg gebracht werden, in dem sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Teilen der Verwaltung auf eine eventuelle spätere Übernahme von verantwortlichen Schlüsselpositionen vorbereiten können – als Spezialistin bzw. Spezialist in besonderen Funktionen, als Projektleiterin bzw. Projektleiter oder in einer ersten Führungsrolle. Die Teilnahme am Nachwuchsförderkreis stellt keinen formalen Vorteil in künftigen Stellenbesetzungsverfahren dar.

Wir bieten...

- ... eine ca. einhalbjährige Qualifizierungsreihe in einem interdisziplinären Nachwuchsförderkreis. In einer Gruppe von bis zu 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 7 (Kommunal-) Verwaltungen arbeiten Sie vor allen Dingen an sich und an Ihren fachübergreifenden Kompetenzen und Fähigkeiten. Die Qualifizierungsmodule gliedern sich in sechs übergeordnete Themenfelder:
- Identität und Rolle
- Kommunikation und Präsentation
- Kooperation und Vernetzung
- Konfliktmanagement
- Change Management
- Mein Beitrag zur Strategie

Im Laufe dieser Zeit erwerben Sie nicht nur Managementkompetenzen, sondern lernen auch verschiedene Methoden der Personalentwicklung kennen: Seminare, Mentoring, Hospitationen in den am Zusammenschluss beteiligten Kommunen und eine Projektarbeit werden Ihre persönliche und berufliche Entwicklung auf vielfältige Weise fördern. Es erwartet Sie ein Mix aus Theorie und Praxis, Gruppenerfahrung und Selbstreflexion und natürlich Spaß!

Sie identifizieren sich...

- ... mit der strategischen Ausrichtung Ihrer Verwaltung und wollen die der Anderen kennen lernen?
- ... Ihr berufliches Selbstverständnis ist geprägt von Verantwortungsbereitschaft und Einsatzfreude?

Sie sind ...

- ... aufgeschlossen, kommunikativ und denken „unternehmerisch“?
- ... bereit, sich persönlich weiterzuentwickeln und haben Interesse daran, in Zukunft mehr Verantwortung zu übernehmen?

... gewillt, auch private Zeit und Energie in Ihre Weiterentwicklung zu investieren?

... bereit, sich verbindlich auf einen vorgegebenen Zeitplan einlassen und Ihre sonstigen Interessen dem unterzuordnen?

Wir erwarten...

- ... ein solides Fundament im eigenen Berufsfeld mit Qualifikation für den gehobenen Dienst z.B. eine abgeschlossene (Fach-) Hochschulausbildung aller Fachrichtungen beziehungsweise den Verwaltungslehrgang II oder einen vergleichbaren Abschluss. Außerdem mindestens 3 Jahre aktive Berufserfahrung.
- ... ein grundlegendes Interesse an den interdisziplinären Themen und aktuellen Entwicklungen innerhalb der Kommunen.
- ... die Bereitschaft, an einer Potenzialanalyse teilzunehmen.
- ... die Zusage, das Konzept als Ganzes zu akzeptieren und Ihre beruflichen und privaten Planungen danach auszurichten.

Sollten Sie eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllen und trotzdem Interesse haben, sprechen Sie uns gerne an.

Wir wünschen uns...

- ... ausführliche Bewerbungen von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus allen Arbeitsbereichen der (Kommunal-) Verwaltung, die Interesse daran haben, in Zukunft mehr Verantwortung zu übernehmen. Gehen Sie dabei besonders auf Ihre Motivation ein.
- ... offene Nachfragen von denjenigen, die vielleicht noch unschlüssig sind und sich erst einmal unverbindlich informieren möchten.

Sie fühlen sich von diesem Aufruf angesprochen und sind ernsthaft interessiert?
Dann kommen Sie zu unserer gemeinsamen Informationsveranstaltung:

03.03.2020 | 10:30 Uhr
Kunsthau Kloster Gravenhorst

und bewerben sich schriftlich – gerne auch per Email – bis zum **Montag, den 16. März 2020**.

Wir planen...

- ... ein Verfahren in mehreren Schritten:
 - Bewerbung innerhalb der eigenen Verwaltung
 - Vorauswahl innerhalb der eigenen Verwaltung
 - Interkommunale Potenzialanalyse mit individuellen Feedbackgesprächen
 - Entscheidung innerhalb der eigenen Kommune
 - Gründung Förderkreis | Alternativangebot

Wie es weiter geht!
Wir bitten Ihre derzeitige Führungskraft dann um ein „persönliches Statement“ zu Ihrer Bewerbung. Sie können diese subjektive Einschätzung auch gerne selbst veranlassen.

Im Vorauswahlverfahren klären wir die individuellen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber; dazu wird jede Bewerberin und jeder Bewerber zu einem Einzelgespräch in der eigenen Verwaltung eingeladen.

Das Potenzialanalyseverfahren werden wir in der ersten Mai- und ersten Junihälfte 2020 durchführen. Am Ende des Auswahlverfahrens erhält jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer eine persönliche Rückmeldung zu ihren bzw. seinen individuellen Stärken und Lernfeldern.

Spätestens zu den Sommerferien 2020 wird feststehen, wer an der Qualifizierungsreihe in unserem ersten interkommunalen Nachwuchsförderkreis teilnehmen wird. Starten wird das Programm dann mit einem lockeren Treffen und Kennenlernen im September 2020.

Sie möchten...

- ... sich bewerben oder Fragen klären?
- Dann wenden Sie sich bitte an

Annette Hallmann | Personalentwicklung
Haupt- und Personalarzt
02551 69-1171 | 0160 4222600
annette.hallmann@kreis-steinfurt.de

Die Ausschreibung wurde gemeinsam entwickelt, für die Kommunikation in den jeweiligen Verwaltungen aber personalisiert.

Quelle: Kreis Steinfurt

Verantwortung als PE-Pioniere vom ersten Moment an bewusst.

**„Sieben Tage - Sieben Köpfe“?
So schnell ging es dann doch nicht!**

Sieben Verwaltungsvorstände, sieben Gleichstellungsbeauftragte, sieben Personalräte - sie alle konnten mit mehr oder weniger Überzeugungsarbeit für das Pilotprojekt gewonnen werden und so begann die gemeinsame Denk- und Entwicklungsphase. Angesichts der Heterogenität der beteiligten Verwaltungen standen zu Beginn natürlich elementare Fragestellungen auf der Agenda:

Worin besteht der Sinn und Zweck unseres Angebotes? Welche konkreten Ziele verfolgen wir damit? Wer oder was ist für uns Nachwuchs? Wen zählen wir zu unserer Zielgruppe? Welche Erwartungen wecken wir möglicherweise mit einem solchen Angebot und wie gehen wir damit um? Wie sieht ein gemeinsames Anforderungs-

profil aus und wie soll die Zugangssteuerung methodisch gestaltet werden?

Wie groß darf die Gruppe werden und welches Lernformat bekommt unser Förderkreis? Welche Inhalte und Methoden sollen im Konzept verankert werden? Was kostet das alles? Fragen über Fragen ...

Angelehnt an das Konzept der Kreisverwaltung - hier gibt es seit vielen Jahren einen Förderkreis zur Persönlichkeitsentwicklung für ambitionierte Nachwuchskräfte - fanden die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Verwaltungen in den folgenden Monaten auf alles eine Antwort und entwickelten ein von allen getragenes und auf die Besonderheiten der Interkommunalität abgestimmtes Konzept.

Im Zentrum steht die Persönlichkeitsentwicklung

Verantwortung ist in erster Linie eine Frage der Haltung - deshalb sollte auch im interkommunalen Nachwuchsförderkreis die



„Der interkommunale Nachwuchsförderkreis ist in dieser Form tatsächlich eine Kooperation auf Augenhöhe und erweist sich hoffentlich als Grundstein für weitere Projekte dieser Art“.

Quelle: Kreis Steinfurt



Das Konzept in der Übersicht.

Quelle: Kreis Steinfurt

Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen im Mittelpunkt stehen. Die Entscheidung für diesen Schwerpunkt fiel nicht vom Himmel. Sie war das Ergebnis intensiver Beratungen in der Arbeitsgruppe und den Chefetagen der beteiligten Verwaltungen - der ein oder andere Verwaltungsvorstand hätte anfangs lieber einen Goldfischteich für künftige Führungspositionen gehabt.

Wichtige Erfolgsfaktoren auf dem Weg zum Konsens waren der kollegiale Austausch auf Augenhöhe, das persönliche Vertrauen zueinander und die Motivation, das Projekt auf jeden Fall erfolgreich an den Start zu bringen.

Diese konkurrenzfreikonstruktive Grundhaltung zog sich als roter Faden durch die

gesamte Projektplanung - als solche sollte sie auch in den einzelnen Verwaltungen erkennbar werden.

Um das zu erreichen, wurde eine einheitliche Ausschreibung auf den Weg gebracht, eine zentrale Informationsveranstaltung für alle Interessierten organisiert und die Teilnahmeplätze nicht im Proporz zur Größe der Verwaltung vergeben, sondern absolut gleichberechtigt, d.h. jede der beteiligten Verwaltungen hat zwei Plätze sicher.

Die Kosten für die vorgeschaltete Potenzialanalyse werden „pro Kopf“ fällig und in der operativen Umsetzung wird jede Verwaltung mindestens eines der vereinbarten Lernmodule bzw. eine Gemeinschaftsveranstaltung ausrichten.

Lust auf Verantwortung machen - das Konzept im Überblick

Um jungen Menschen Lust auf Verantwortung zu machen und Ihnen die Chance zu eröffnen, sich über ihre Motive und Potenziale dafür klar zu werden, braucht es vor allem zwei Rahmenbedingungen:

1. Ausreichend Raum und Zeit für Dialog, Lernen und Reflexion
2. Herausfordernde Felder und Gelegenheiten, sich auszuprobieren und zu zeigen.

Insgesamt umfasst das auf eine Laufzeit von rund 18 Monaten angelegte Konzept deshalb zahlreiche Bausteine, die diesen Rahmen ausfüllen.

Zur Informationsveranstaltung am 03.03.2020 im Kunsthaus Kloster Gravenhorst waren rund 40 Interessierte gekommen. Die Ausschreibungen in den beteiligten Verwaltungen liefen bis Mitte März; die Potenzialanalyse-Wochen waren für den Frühsommer geplant und der Start des Förderkreises für September 2020.

Bedingt durch den Shutdown musste das weitere Verfahren bis zum Herbst ausgesetzt werden - der Motivation und Entschlossenheit der „Glorreichen Sieben“ kann das aber nichts anhaben!

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 10.13.00

10 Jahre ServiceCenter Kreis Wesel – „Wir lieben Fragen!“

Seit dem 15. April 2010 besitzt die Kreisverwaltung Wesel keine herkömmliche Telefonzentrale mehr. Stattdessen erreichen die Bürgerinnen und Bürger über die zentralen Rufnummern 0281/2070 und 02841/2020 und viele weitere themenbezogenen Sammelrufnummern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ServiceCenters.

Das ServiceCenter Kreis Wesel ist die Anlaufstelle für telefonische Informationen rund um die Leistungen der Kreisverwaltung. Egal ob der Anrufer Informationen benötigt, Fragen, Anregungen oder sogar Beschwerden hat: Das ServiceCenter

hilft weiter. Schnell, unbürokratisch und bürgernah liefern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ServiceCenters Antworten.

So erspart der Anruf beim ServiceCenter vielen Bürgerinnen und Bürgern unnötige

Wege zur Kreisverwaltung. Denn um welches Anliegen es sich auch handelt, beim ServiceCenter erfährt man, welche Unterlagen zur Bearbeitung benötigt werden, mit welchen Gebühren zu rechnen ist und welche Öffnungszeiten für die verschiede-

DER AUTOR

*Dietmar Ingenhaag,
Fachdienstleiter IT und zentraler Service
beim Kreis Wesel*

nen Fachdienste gelten. Sollten die Kolleginnen und Kollegen am Telefon einmal nicht persönlich weiterhelfen können, leiten sie die Anrufer einfach an die zuständige Stelle weiter.

Ziel des ServiceCenters ist es, eine bessere Erreichbarkeit der Kreisverwaltung zu garantieren und eine kompetente Anlaufstelle für die Beantwortung der Anliegen zu bieten. Mit einer Erreichbarkeit von 7.30 Uhr bis 18 Uhr kann auch außerhalb der Öffnungszeiten der Verwaltung Bürgerinnen und Bürgern weitergeholfen werden. Über 80 Prozent der Gespräche werden innerhalb von 30 Sekunden angenommen und die durchschnittliche Annahmezeit liegt bei nur 10 Sekunden. Von gefühlt ewig dauernden Behörden-Warteschleifen ist die Kreisverwaltung Wesel also weit entfernt.

Seit der Eröffnung im April 2010 haben wir bereits rund 2 Millionen Anrufe angenommen. Täglich beantworten wir etwa 1.000 Anfragen und so hat sich eine TOP 3 der

Anfragen herauskristallisiert:

1. Führerschein und Zulassung,
2. Schwerbehindertenangelegenheiten und
3. Elterngeld.

Auch in der aktuellen Corona-Lage hat das ServiceCenter wichtige Aufgaben übernommen. Während zu Beginn insbesondere die Bürgerhotline mit insgesamt bis zu 6.500 Anrufen täglich über verschieden verteilte und personell erweiterte Teams bedient wurde, wird nunmehr auch eine Vielzahl von Terminvereinbarungen zur Aufnahme eines weitgehend „regulären“ Verwaltungsbetriebes über das ServiceCenter abgewickelt.

Bei der Beantwortung der Fragen spielen lokale, zentrale und tagesaktuell gepflegte Wissensdatenbanken eine große Rolle. Diese Datenbanken sind mit allen relevanten Informationen ausgestattet, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich machen, mehr als die Hälfte aller Anfragen bereits im Erstgespräch selbst zu beantworten. Auf diese Weise werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Fachebenen deutlich entlastet, da sie viel seltener ihre Arbeit aufgrund eines Anrufs unterbrechen müssen. Und das schlägt sich nachhaltig in den Verwaltungskosten nieder. Auch die Aktualität des Internetangebotes profitiert vom ServiceCenter, da

neue Fragen oder unklare Dienstleistungsbeschreibungen dort zuerst auffallen. Vom ServiceCenter profitiert also jeder.

Das hat sich auch bei unseren „Nachbarn“ herumgesprochen. Bereits im November 2010 wurde der komplette Telefonservice von der Stadt Xanten auf das ServiceCenter übertragen und im Dezember 2010 eine Kooperation mit der Stadt Moers zur einheitlichen Behördenrufnummer 115 gestartet. Die Stadt Moers hat inzwischen im Rahmen eines Stufenmodells weitere Telefonservice-Leistungen auf das ServiceCenter übertragen und auch das Jobcenter im Kreis Wesel hat den zentralen Telefonservice komplett auf das ServiceCenter übertragen. Im Jahr 2016 wurde der Kreis Wesel dann vom Land NRW beauftragt, die eingehenden Anrufe im Rahmen der flächendeckenden Erreichbarkeit der Behördenrufnummer 115 für den gesamten Kreis Wesel und weitere Nachbarkreise abzuwickeln. Im Rahmen von Gesprächen und Präsentationen haben weitere Kommunen bereits ihr Interesse am ServiceCenter angemeldet und für das 2. Halbjahr 2020 ist eine weitere Kooperation bereits in Vorbereitung. Die Erfolgsgeschichte „ServiceCenter“ geht also weiter.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 10.13.00

Beihilfeabrechnung in Zeiten von ‚Corona‘

Über 400 Kommunen und kommunale Einrichtungen arbeiten interkommunal in der Beihilfebearbeitung mit den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) zusammen. Insgesamt stellen weit über 40.000 Beihilfeberechtigte jährlich rund 250.000 Anträge mit einem Auszahlungsvolumen von gut 160 Mio. Euro zentral bei den kvw. Die Corona-Pandemie stellt die Zusammenarbeit vor eine außergewöhnliche Bewährungsprobe. Dank Digitalisierung und eines frühzeitigen Maßnahmenpakets ist der „Härtetest“ gemeistert.

Im Februar 2020 hat die Corona-Pandemie das Leben auch in Deutschland nach und nach gehörig auf den Kopf gestellt. Die kvw haben zeitnah sichergestellt, dass die zentralen Prozesse auch in dieser besonderen Ausnahmesituation weitgehend reibungslos weiterlaufen.

An oberster Stelle steht die Gesundheit der kvw-Beschäftigten. Zudem geht es

den kvw auch darum, die Eindämmung der Virusausbreitung im Sinne des – aus den Medien bekannten – Hashtags #flattenthecurve zu unterstützen.

Zu Beginn der Pandemie haben die kvw innerhalb kürzester Zeit für die meisten kvw-Beschäftigten die Arbeit komplett vom „Home-Office“ aus ermöglicht. Sehr vorteilhaft ist, dass über die Hälfte der Mitarbeiter/

innen in der kvw-Beihilfekasse bereits „vor Corona“ über einen Telearbeitsplatz verfügten. Die Büros, die regulär mit zwei oder drei Beschäftigten besetzt sind, haben die kvw kurzer Hand zu Einzelbüros umgestaltet.

In der aktuellen Corona-Lage profitieren die Mitglieder und die Beihilfeberechtigten noch einmal greifbarer vom Digitalisierungsstand der kvw-Beihilfekasse:

• Standard elektronische Akte

Seit nahezu 10 Jahren arbeitet die kvw-Beihilfekasse mit der elektronischen Akte. Die eingehende Post wird im Wege des frühen Erfassens direkt nach Eingang bei den kvw gescannt und in die elektronischen Postkörbe der zuständigen Sachbearbeiter/innen weitergeleitet. So können die Mitarbeiter/innen der kvw-Beihilfekasse auch vom Home-Office aus reibungslos die Beihilfen festsetzen und auszahlen.

• Antragstellung per App

Neben den Anträgen via Post ist es bei den kvw auch möglich, Anträge via App einzureichen: Das Angebot haben die kvw als erste Beihilfestelle in Nordrhein-Westfalen im Januar 2018 installiert. Die Berechtigten können ihre Beihilfeanträge seitdem kostenfrei und mobil via Smartphone oder Tablet-Computer stellen.

Etwa 60 % der Beihilfeanträge gehen bei den kvw mittlerweile per App ein. Das Echo auf die elektronische Form der Antragstellung ist überwältigend.

Mit der Beihilfe App der kvw war und ist zugleich eine Möglichkeit der Antragstellung auch für den Fall abgesichert, dass die Deutsche Post oder andere Dienstlei-

ster ihren Service infolge des Corona-Virus stark einschränken müssen.

• Eigene kvw-Scanstelle

Eine reibungslose Sachbearbeitung ist nur möglich, wenn kvw-Beschäftigte die eingehende Briefpost vor Ort rechtzeitig einscannen.

Um das Ausfallrisiko der kvw-Scanstelle in der Corona-Zeit zu minimieren, haben die kvw frühzeitig zwei „Scan-Teams“ gebildet. Sie haben gleichzeitig im Gebäude gearbeitet und die Post bearbeitet: Eines am regulären Ort und das andere an einem zusätzlich eingerichteten Scanbereich im Dienstgebäude. Da ein Großteil der übrigen Beschäftigten von zu Hause aus gearbeitet hat, war diese örtliche Trennung der beiden Scan-Teams problemlos möglich.

Die Bewährungsprobe in der Corona-Pandemie hat nochmals klar vor Augen geführt, dass die kvw digital und auch in Ausnahmesituationen gut aufgestellt sind. Die interkommunale Zusammenarbeit steht damit auf einem guten Fundament. Das zeigt sich auch ganz unabhängig von „Corona“ an den folgenden Aspekten:

• Kommunale Anwendungssoftware

Die kvw berechnen die Beihilfen durch die von ihr mitentwickelte und 2017 einge-



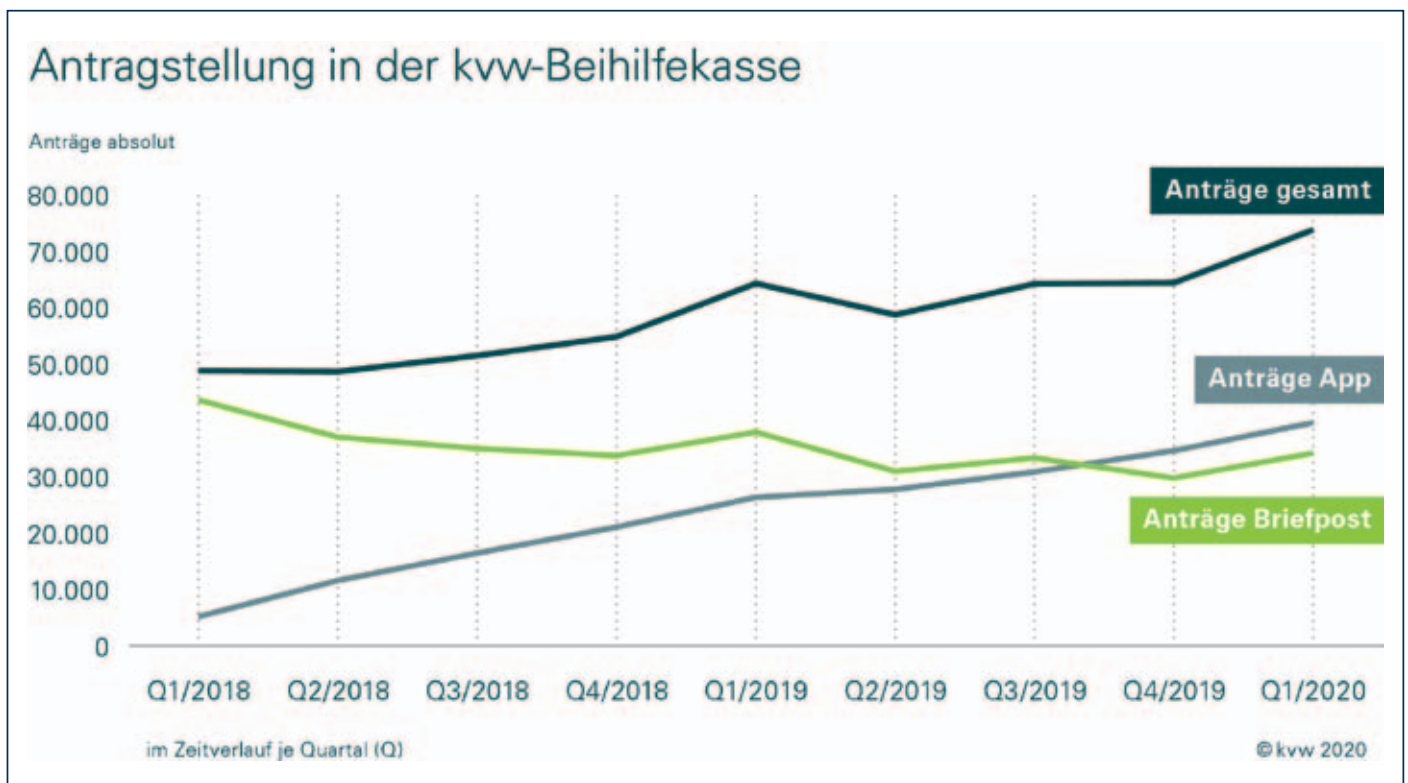
führte Anwendungssoftware MonA BF. Sie ist auf kommunale Bedürfnisse zugeschnitten und ermöglicht beispielsweise eine passgenaue Abbildung der teilweise sehr individuellen Regelungen zum Umfang der Beihilfeberechtigung.

• Rabatt auf Arzneimittel

Die Pharmaindustrie ist verpflichtet, den Beihilfeträgern nach dem Arzneimittelrabattgesetz (AmRabG) einen Preisnachlass auf verschreibungspflichtige Arzneimittel zu gewähren. Die kvw setzen das Gesetz höchst effizient um. Durch eine vollautomatisierte Geltendmachung der Rabatte stellen die kvw sicher, dass die kommunalen Partner von den Rabattregelungen profitieren und deren Aufwendungen für Beihilfen sinken.

• Datenschutz

Die Synergieeffekte der Vernetzung in der Beihilfe ergeben sich auch auf dem Feld



Anzahl Beihilfeanträge via Briefpost und kvw Beihilfe App im Zeitverlauf

Quelle: Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe

der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Die Gesundheitsdaten zählen in der EU-DSGVO zu den besonders sensiblen und damit besonders schützenswerten Daten (vgl. § 9 EU-DSGVO). Durch die Umsetzung der hohen Anforderungen der EU-DSGVO bei den kvw können die Mitglieder sicher sein, dass die Daten ihrer Beihilfeberechtigten in guten Händen sind.

• Abfedern von Spitzenrisiken

Dass es gemeinsam besser geht, zeigt sich auch bei der Refinanzierung der Beihilfen über die kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft. Deren Grundgedanke ist es, kostenintensive Spitzenrisiken bei den Kommunen gemeinschaftlich und solidarisch aufzufangen. Denn gerade im Beihilfenbereich gewinnt die Absicherung kaum kalkulierbarer Risiken, ausgelöst durch die demografische Entwicklung und den medizinisch-technischen Fortschritt, zunehmend an Bedeutung.

Die derzeit 160 Mitglieder der kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft profitieren von einem entscheidenden Vorteil: Auch wenn bei einem von ihnen ein neues sogenanntes „Spitzenrisiko“ zum Tragen

kommt, zahlt dieses Mitglied weiterhin nur den solidarischen Umlagesatz pro Berechtigtem – ohne Risikoanpassung oder -zuschläge.

• Modernes belegbezogenes Verwaltungskosten-Modell

Die Berechtigten reichen ihre Arztrechnungen und Rezepte zunehmend via App bei den kvw ein. Diese App-Anträge haben im Durchschnitt weniger Belege als die herkömmlichen Briefpost-Anträge. Deshalb richten die kvw die Verwaltungskosten seit diesem Jahr an der Anzahl der bearbeiteten Belege und nicht mehr an der Antragszahl aus. Die Mitglieder zahlen den kvw 5,50 Euro für die Bearbeitung eines Beleges. Das umfangreiche Leistungsspektrum spricht für sich: Vom Heil- und Kostenplan für die Zahnbehandlung über die „normalen“ Abrechnungen und die Widerspruchs- und Klagebearbeitung bis zur Geltendmachung der Arzneimittelrabatte sind alle Leistungen in diesem Betrag enthalten.

Durch die Vernetzung in der Beihilfebearbeitung mit den kvw ergeben sich also zahlreiche Synergieeffekte für Kommunen und kommunale Einrichtungen in Westfalen-Lippe:

- Zusammenarbeit auf kommunaler Augenhöhe – die kvw sind eine kommunal getragene Körperschaft
- Verlässliche Bearbeitung auch in Ausnahmesituationen wie aktuell in der Corona-Pandemie
- Automatisierte Abrechnung von Arzneimittelrabatten
- Antragstellung per Beihilfe App
- Sorgsamer Umgang mit Gesundheitsdaten nach der EU-DSGVO
- Wahlweise Abfederung von Spitzenrisiken durch die kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft
- Ein auf die Digitalisierung ausgerichtetes Preismodell

Die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) übernehmen als kommunaler Dienstleister für derzeit 1.200 Kommunen und kommunale Einrichtungen in Westfalen-Lippe Teile des Personalgeschäfts wie Abrechnung von Beamtenpensionen, Betriebsrenten und Beihilfen. Somit betreuen die kvw insgesamt 550.000 kommunale Mitarbeitende. Die kvw mit gut 250 Beschäftigten in Münster zahlen pro Jahr 1,3 Mrd. Euro an Leistungen aus.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 10.13.00

Pionierarbeit im nachhaltigen und digitalen Bauen

Aus welchem Material besteht die Fassadendämmung? Welche Kunststoffe befinden sich in den Kabelkanälen? Und woraus besteht der verlegte Teppichboden?

Bauvorhaben werden immer komplexer. Die beteiligten Fachplaner und Ämter müssen sich mit der rasanten technischen Entwicklung auseinandersetzen. Sie ist verbunden mit enorm anwachsenden Vorschriften und Regelwerken sowie den gestiegenen Ansprüchen an die Nachhaltigkeit. Mit der Einführung von BIM (Building Information Modeling) beim Kreis Viersen wird die Kommunikation und Zusammenarbeit in den Projekten transparenter. Unter BIM versteht man eine innovative, auf digitalen Werkzeugen basierende Methode, die sowohl den Prozess der Planung und des Bauens als auch des Gebäudebetriebs ganzheitlich

unterstützt und optimiert. Sie ist Voraussetzung, um eine konsequente zirkuläre Wertschöpfung, also Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung, verwirklichen zu können. Auf Grundlage eines digitalen Bauwerkmodells, dem BIM-Koordinationsmodell, werden dabei sämtliche Prozesse im Verlauf eines Bauprojekts virtuell dargestellt und innerhalb einer Datenbank die Informationen zugeordnet. Es entsteht ein „Digitaler Zwilling“ des Gebäudes, der sich von der Planung über den Bau und die Nutzung bis hin zum Abriss sinnvoll verwenden lässt. Zusätzlich liefert eine Materialdatenbank die Grundlage, die verwendeten Baustoffe beim Abriss sor-



tenrein zurückbauen und wiederverwenden zu können.

Gebäude tragen erheblich zum heutigen Ressourcenverbrauch und CO₂-Ausstoß bei und spielen auch bei der späteren Ent-



Kreislauf „Zirkuläre Wertschöpfung“.

Quelle: Kreis Viersen

sorgung eine wesentliche Rolle. Es ist daher Anspruch des Kreises Viersen, Gebäude zu errichten, die sich durch ein ausgereiftes Nutzungskonzept sowie eine energieeffiziente und langlebige Gestaltung auszeichnen. Zukunftsfähiges und nachhaltiges Bauen und Betreiben setzt dabei eine ganzheitliche und integrale Planung voraus. Bereits in der frühen Planungsphase werden die Weichen für die spätere Nachhaltigkeitsqualität eines Gebäudes gestellt. Daher gilt es, die Aspekte der Nachhaltigkeit in allen Planungs-, Bau- und Bewirtschaftungspro-

gebaut. Alle Baustoffe und Einrichtungsgegenstände sollen wiederverwendbar sein, das Gebäude soll mehr Energie erzeugen als es verbraucht. So werden beim Neubau des Kreisarchivs Viersen viele umweltfreundliche Technologien in innovativer Kombination geplant und umgesetzt. Etwa ein Kraftdach mit Sonnenkollektoren und Photovoltaik in Verbindung einer Wärmepumpe und einem Eisspeicher. Fossile Energieträger müssen für die Wärme- oder Kältegewinnung nicht mehr eingesetzt werden, einen Gasanschluss ans Gebäu-

zessen entsprechend zu berücksichtigen, um die Qualität des Gebäudes herzustellen (Neubau), aufrecht zu erhalten (Betrieb) und zu verbessern (Bauen im Bestand). Hierbei steht der Lebenszyklus des Bauwerkes im Vordergrund. Erst die Betrachtung über den Lebenszyklus kann Aufschluss über die tatsächliche Qualität eines langfristig genutzten Gebäudes geben.

Als erstes Projekt wird das Kreisarchiv Viersen nach den Prinzipien der zirkulären Wertschöpfung geplant und

de gibt es nicht mehr. Die Außenanlagen laden zur naturnahen Pause ein, lassen das Regenwasser versickern und erhöhen die Biodiversität des Standortes.

Infolge einer konsequenten Beachtung der Prinzipien einer zirkulären Wertschöpfung beim Bauen können im Vergleich zu einer herkömmlichen Bauweise bei den Kosten erhebliche Einsparpotentiale generiert werden. In der Nutzungsphase werden bei der Instandhaltung 30% und bei den Energiekosten 45% gespart. Die CO₂-Steuer mit ihren zukünftigen Steigerungen wird diese Ersparnis noch weiter anwachsen lassen. Selbst am Ende des Lebenszyklus des Gebäudes werden beim Abriss noch 10% Kostenersparnis durch den Gebäuderestwert und vermiedene Deponierungen erzielt.

Das Kreisarchiv bildet beim Kreis Viersen den Startpunkt für die nachhaltigen Bauprojekte der nächsten Jahre. In unmittelbarer Nähe zum Kreisarchiv werden das neue Straßenverkehrsamt sowie eine Förderschule entstehen. Hier läuft aktuell der Architektenwettbewerb. Die Planungen erfolgen hier auf Grundlage der geforderten Kriterien zur Nachhaltigkeit und digitalen Vorgehensweise.

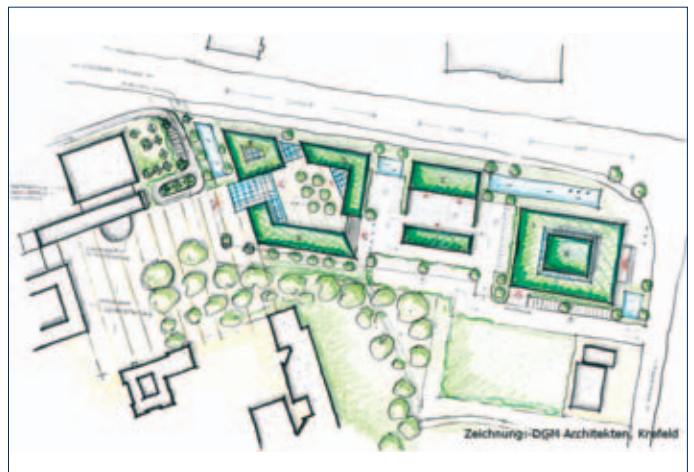
So profitieren alle Beteiligten bei diesem Bauprojekt. Der Nutzer freut sich über ein funktionales und gesundes Gebäude, das Gebäudemanagement erwirbt wertvolle Praxiserfahrung für zukünftige Neubauten, der Kämmerer kann Einsparungen von 6,96 Mio. Euro im Lebenszyklus des Gebäudes erwarten und die Umwelt wird durch geringe Mengen an Abfall und CO₂ kaum noch belastet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 61.60.19



3-D-Animation des Kreisarchivs Viersen.

Quelle: Kreis Viersen



Quartiersbildung auf Grundlage der Kriterien der Nachhaltigkeit.

Quelle für alle Bilder: Kreis Viersen

Jahres- und Eingliederungsbericht 2019 des Jobcenters Kreis Coesfeld

Der Kreis Coesfeld legt mit dem SGB II-Jahres- und Eingliederungsbericht ein komprimiertes Nachschlagewerk vor, das über die Aufgaben und Leistungen des Jobcenters des Kreises im zurückliegenden Jahr informiert.

Menschen mit Fluchthintergrund in den Arbeitsmarkt einzugliedern stand im Jahr 2019 erneut im Fokus der täglichen Arbeit des Jobcenters des Kreises Coesfeld. Der Umgang mit Sprachbarrieren und unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen und Erwartungen prägten das Tagesgeschäft. Mit einem ganzheitlichen Blick auf die Lebenssituation der einzelnen Personen gehen die Mitarbeiter des Jobcenters bei der Integration der geflüchteten Menschen immer neue Wege und schaffen Maßnahmen, die den Betroffenen nicht nur neue berufliche Perspektiven, sondern auch einen neuen persönlichen Antrieb geben sollen. Im Jahr 2019 wurde mit der Maßnahme „Hand in Hand – Perspektive für Frauen“ ein Angebot speziell für Frauen konzipiert, das beispielsweise ein Sprach- und Kommunikationstraining sowie Unterstützung im Alltag bietet.

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld konnte beachtliche Erfolge bei der Integration von Menschen mit Fluchthintergrund in Arbeit erzielen, dennoch bleibt das Thema ein Tätigkeitsschwerpunkt der Jobcenter. Ziel unserer Arbeit wird es weiterhin sein, den geflüchteten Menschen durch Beratung, Förderung und Vermittlung eine Arbeitsaufnahme zu ermöglichen. Denn der Schlüssel zur erfolgreichen gesellschaftlichen Integration und damit für soziale Anerkennung und Autonomie liegt in einer auskömmlichen Beschäftigung.

Dieses gilt jedoch nicht nur für den Personenkreis der Geflüchteten, sondern gleichermaßen auch für jene Menschen, die bereits seit Jahren ohne Beschäftigung sind. Selbstverständlich gibt es auch im Kreis Coesfeld Menschen ohne realistische Chance auf einen regulären Job. Gerade solche Langzeitarbeitslose benötigen in der Regel eine intensive Begleitung auf ihrem Weg hinaus aus der Grundsicherung, hin zu einem selbstbestimmten Leben. Hierzu bedarf es mehr, als eine freie Arbeitsstelle zu akquirieren. Äußerst komplex sind die Problemlagen, die Betroffene davon abhalten,

in den Arbeitsprozess zurückzukehren. Diesen Vermittlungshemmnissen gilt es mit Geduld und Ausdauer, aber auch mit Beharrlichkeit zu begegnen, denn auch Langzeitarbeitslose haben ein Recht auf einen haltgebenden, sozial und gesundheitlich stabilisierenden Arbeitsplatz.

Der Gesetzgeber hat die Dringlichkeit erkannt, diesen Personenkreis besonders in den Blick zu nehmen, und hat mit dem Teilhabechancengesetz spezielle Fördermöglichkeiten für langzeitarbeitslose Menschen geschaffen. Durch Lohnkostenzuschüsse und intensives Coaching soll eine Unterstützung sowohl der Beschäftigten als auch der Arbeitgeber erfolgen, um den Wiedereinstieg der Leistungsberechtigten in eine berufliche Tätigkeit zu erleichtern und den Arbeitsplatz langfristig zu erhalten. Im Jahr 2019 hat das Jobcenter Kreis Coesfeld mit dem neuen Förderinstrument des „§16i SGB II – Teilhabe am Arbeitsmarkt“ bereits einige Eingliederungserfolge erzielen können. Die Schilderung eines positiven Beispiels finden sich daher ebenfalls in dem Bericht.

Mit dem Projekt „RESPEKT – Mach dein Ding!“ wurde bereits in der Vergangenheit eine Maßnahme konzipiert, in der junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen durch ein mobiles, niedrigschwelliges Angebot an jugendrelevanten Treffpunkten in ihren jeweiligen Lebenslagen intensiv begleitet wurden.

Nachdem das bundesfinanzierte Projekt Ende 2018 auslief, hat der Kreis Coesfeld das Folgeprojekt „RETURN“ implementiert, das zum 01.05.2019 gestartet ist. Dieses auf Freiwilligkeit basierende Unterstützungsangebot erfolgt in Form einer Eins-zu-eins-Betreuung und reicht von einer psychosozialen Begleitung und Beratung über eine Stabilisierung der Einkommens- und Wohnsituation bis hin zu einer Weitervermittlung zu Maßnahmen, Bildungsträgern, Einrichtungen und Therapeuten; damit wird jungen Menschen der Weg zurück in das Arbeitsleben und damit in die Gesellschaft geebnet.

Im vergangenen Jahr haben sich die Jobcenter der Städte und Gemeinden und des Kreises im Rahmen eines Workshops mit dem Thema „Absentismus“ beschäftigt.

Zur Vermeidung und Terminausfällen, zur Reduzierung von Meldeversäumnissen sowie zur Verringerung der Fehlzeiten im Rahmen der Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung bei Bildungsträgern wurden im Jahr 2019 in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH bereits viele Handlungsansätze für die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten entwickelt. Auch wurden erste Maßnahmen eingeführt, um etwa durch veränderte Verhaltensweisen und modifizierte Strukturen in der Zusammenarbeit zwischen Fallmanagement, Hilfeplanung und Maßnahmeträgern dem Absentismus zu begegnen.

Auch organisatorisch stehen dem Jobcenter Coesfeld in unmittelbarer Zukunft große Veränderungen bevor. Das Jobcenter hat bereits begonnen, sich auf den Weg der Digitalisierung zu begeben. Die Vorbereitungen für die Einführung der elektronischen Akte in den Jobcentern der kreisangehörigen Kommunen und des Kreises laufen auf Hochtouren, womit der erste große Schritt in dem bevorstehenden Digitalisierungsprozess gegangen wird. Als erstes Online-Angebot wurden den Bürgerinnen und Bürgern bereits „Erklär-Videos“ zum SGB II zur Verfügung gestellt, die in Zusammenarbeit mit den Optionskommunen in NRW entwickelt wurden. Ziel wird es sein, die Leistungen des Jobcenters, wie das Onlinezugangsgesetz es fordert, künftig auch online anzubieten. Hierfür sind jedoch noch umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Abstimmungsprozesse notwendig, denen wir uns motiviert stellen.

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag starteten Ende 2018 zusammen mit allen 104 kommunalen Jobcentern unter dem Titel „Stark. Sozial. Vor Ort.“ eine übergreifende Kampagne, um den Markenkern der Optionsträgerschaft in den Fokus zu stellen und auf die Bedeutung dezentraler Arbeitsmarktpolitik aufmerksam zu machen. Die Bedeutung der Option und deren Erfolgsgeschichte wurde auch deutlich, als sich die Optionsträger aus dem Münsterland am 28.08.2019 im Rahmen einer für diese Kampagne initiierten Aktionswoche zu einem ersten „Jobcentertag Münsterland“ trafen, um in einen intensiven Austausch zu treten, Kon-

takte zu knüpfen und Möglichkeiten der Vernetzung zu erörtern.

Der Kreis Coesfeld nimmt im Jahr 2020 die alleinige Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen der

Option bereits seit 15 Jahren erfolgreich wahr.

Der vollständige Bericht kann auf der Homepage des Jobcenters Kreis Coesfeld unter dem Link [https://www.jobcenter-](https://www.jobcenter-kreis-coesfeld.de/download/berichte/berichte-2019.html)

[kreis-coesfeld.de/download/berichte/berichte-2019.html](https://www.jobcenter-kreis-coesfeld.de/download/berichte/berichte-2019.html) eingesehen und heruntergeladen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 50.05.02

Auf dem Weg zum Klimaschutzkonzept für den Kreis Unna

Allein die Welt retten – das ist vielleicht ein bisschen viel verlangt. Doch wenn es darum geht, unser Klima zu schützen, können viele zusammen Großes bewirken. Wie das im Kreis Unna gelingen kann, soll ein Klimaschutzkonzept aufzeigen. Die Arbeiten daran haben begonnen.

Dass Fortführung und Ausbau der vielfältigen Klimaschutz-Aktivitäten des Kreises Unna nötig sind, belegen aktuelle Zahlen: Zwar liegt der Kreis Unna bei der Pro-Kopf-Emission des Treibhausgases Kohlendioxid leicht besser als der Bundesschnitt. Im Zeitraum von 2012 bis 2018 ging diese Zahl allerdings nur um ein mageres Prozent zurück, und zwar von 8,81 auf 8,72 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent pro Kopf.

Verfehlte Klimaziele, Wetterextreme, die auch der Kreis-Bevölkerung zu schaffen machen: 2019 wurde der Klimanotstand für den Kreis Unna ausgerufen – verbunden mit dem politischen Auftrag, die vielfältigen bisherigen Klimaschutz-Aktivitäten der Kreisverwaltung strategisch zu bündeln. „Wir wollen in diesem Jahr eine Menge bewegen“, erklärt Kreis-Umweltdezernent Ludwig Holzbeck. „In einem ersten Schritt werden wir Klimaschutz-Leitlinien entwickeln, die dann in ein Klimaschutzkonzept münden. Das tun wir nicht allein, sondern mit Hilfe vieler Akteure im Kreis Unna – von der Wirtschaft über Umweltverbände bis hin zu den Bürgerinnen und Bürgern.“

Aus gutem Grund sucht der Kreis den Schulterschluss und bindet nicht nur Bürgerinnen und Bürger, sondern beispielsweise auch Unternehmen, Vereine und Verbände in den Klimaschutz ein. „Wenn wir erfolgreich sein wollen, reicht es nicht aus, selbst mit gutem Beispiel voranzugehen“, unterstreicht Dezernent Holzbeck. „Wir sind darauf angewiesen, dass alle mitmachen.“ Bei den regelmäßig stattfindenden Klimakonferenzen im Kreis Unna

gibt es deshalb für jedermann die Gelegenheit, sich einzubringen.

Damit knüpft die Kreisverwaltung an eine gute Tradition an: Seit Jahrzehnten ergreift der Kreis Unna gemeinsam mit den hier lebenden Menschen die Initiative für mehr Klimaschutz. Entwickelt wurden auf Basis der Lokalen Agenda z.B. der Zukunftsdialog, eine Nachhaltigkeitsstrategie und die Aufstellung einer kreisweiten CO₂-Bilanz. Unter anderem mit der energetischen Sanierung der eigenen Schulen und Dienstgebäude, das ausschließliche Beziehen des bestgelabelten Ökostroms, der Umstellung des Fuhrparks auf E-Fahrzeuge und der Förderung klimafreundlicher Mobilität wurden weitere Bausteine zum Wohle der Umwelt gesetzt.

„Darauf bauen wir in diesem Jahr auf“, sagt Ludwig Holzbeck. Eine hausinterne Arbeitsgruppe ist bereits gebildet und soll den Klimaschutz in allen Bereichen der Kreisverwaltung vorantreiben. Fördermittel bringen unterdessen die Ausschreibung einer Klima-

schutzmanager-Stelle auf den Weg. „Mitte des Jahres werden wir die Stelle besetzen können und damit einen Ansprechpartner haben, der tiefer in die Netzwerkarbeit einsteigt“, berichtet Holzbeck. „Bis dahin – das ist erklärtes Ziel – stehen auch unsere Klimaschutz-Leitlinien.“

Ob in der Kreisverwaltung oder anderswo, ob im Kreis Unna oder darüber hinaus: Gefragt in Sachen Klimaschutz ist jeder einzelne. Energie sparen, das Auto mal stehen lassen, saisonal und regional einkaufen, und, und, und – die Möglichkeiten sind vielfältig. Viele zusammen können Großes bewegen.

Zum Beispiel mit dem Pflanzen von Bäumen und Sträuchern und dem Anlegen von Hecken. Der Kreis Unna sorgt seit vielen Jahren für mehr Grün zwischen Selm und Schwerte.

Man sieht es ihnen nicht auf den ersten Blick an, doch sie bringen Höchstleistungen: Bäume entziehen der Luft immerfort das klimaschädliche Kohlendioxid (CO₂) und wandeln es in Kohlenstoff (C) um, der



Eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Umweltdezernent Ludwig Holzbeck (r.) treibt den Klimaschutz voran.

Quelle: Birgit Kalle – Kreis Unna



Kreis-Mitarbeiter Thomas Rühle kümmert sich um eines der 390 Naturdenkmale im Kreis Unna, die Napoleonsbuche in Lünen.

Quelle: Birgit Kalle – Kreis Unna

im Holz gespeichert wird. Den Sauerstoff (O₂) geben sie wieder an die Umgebung ab. Sie spenden Schatten und sorgen für Verdunstungskälte.

„Jahr für Jahr werden auf unsere Initiative Baumreihen, Hecken, Obstwiesen oder Feldgehölze in großem Umfang angepflanzt“, unterstreicht Peter Driesch, Fachbereichsleiter Natur und Umwelt beim Kreis Unna den Stellenwert des Naturschutzes in der Kreisverwaltung. Im Jahr 2019 hat der Kreis für mehr als 4.000 laufende Meter Klimaschutz gesorgt.

Zählt man alles Grün zusammen, was seit der Aufstellung des ersten Landschaftsplans im Kreis Unna 1985 gesetzt wurde, kommt man auf eine beachtliche Größenordnung: 428 Kilometer Alleen, Baumreihen, Feldhecken, Ufergehölze und Säume wurden in 35 Jahren geschaffen.

Doch nicht nur die Umsetzung der Landschaftspläne hat der Kreis Unna im Blick. Er kümmert sich intensiv um besonders wertvolle Bäume: Der Fachbereich Natur und Umwelt ist zuständig für alle Naturdenkmale im Kreis. Davon gibt es derzeit 390, die in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern gehegt und gepflegt werden.

Darüber hinaus arbeitet der Kreis in Sachen Naturschutz mit Landwirten zusammen: Im Rahmen des sogenannten Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Unna können Verträge abgeschlossen werden, wonach Landwirte für die naturnahe Bewirtschaftung von Grünland und für die extensive Nutzung von Ackerland Ausgleichszulagen erhalten. 2019 wurden auf diese Weise insgesamt rund 330 Hektar naturnah bewirtschaftet. Den überwiegen-

den Anteil hat hierbei Grünland mit 227 ha, aber auch über Acker (67 ha) und Flächen für die Biotoppflege, wie z.B. Streuobstwiesen (33 ha) wurden Verträge geschlossen. „Natürlich sind das alles wichtige Bausteine für mehr Klimaschutz im Kreis Unna“, betont Peter Driesch. „Man darf aber auch nicht vergessen, dass Grünland, Bäume, Hecken und Sträucher vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten und damit unverzichtbar für den Erhalt der biologischen Vielfalt sind.“

Klimaschutz rechnet sich. Das wissen die Verantwortlichen in zahlreichen Firmen und investieren in Energie-, Material- und Ressourceneffizienz. Unterm Strich sinken die Energiekosten, während gleichzeitig das positive Image gesteigert wird. Dass

die Klimaschutzbemühungen vieler Unternehmen und Institutionen im Kreis Unna auch nach außen sichtbar sind, dafür sorgt unter anderem die Klimaschutzflagge.

Mit ihr zeichnet die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 seit Ende 2009 innovative Projekte für den Klimaschutz aus. Nachdem die Kampagne auf Landesebene zunächst ausgelaufen ist, hat sich der Kreis Unna zur Weiterführung auf Kreisebene entschlossen. In den insgesamt mehr als zehn Jahren sind rund 25 Flaggenträger ausgezeichnet worden.

„Wir waren manches Mal selbst überrascht, wie breit das Spektrum der innovativen und in die Tat umgesetzten Ideen ist“, erklärt Ludwig Holzbeck, Umweltdezernent des Kreises Unna. Er begleitete die Verleihungen der Klimaschutzflagge von Anfang an und erinnert sich beispielsweise an zahlreiche gut durchdachte Gebäudesanierungen, an effektive Energieeinsparmaßnahmen, Mobilitätskonzepte oder Schüler, die als Klimawächter unterwegs sind. „So kommen wir Jahr für Jahr auf Tausende Tonnen CO₂-Einsparungen alleine durch die von uns ausgezeichneten Betriebe und Institutionen“, sagt Holzbeck. Was CO₂ spart, kann unterm Strich auch die betrieblichen Ausgaben reduzieren. Steigende Energiepreise lassen sich auch von den gewerblichen Endverbrauchern nicht beeinflussen. Wer aber seinen Energieverbrauch reduziert, dreht an der Stellschraube, um die Kosten zu senken oder zumindest zu halten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 61.60.10



Während der Klimawoche 2016 wurde die Firma Bulten GmbH aus Bergkamen mit der Klimaschutzflagge ausgezeichnet. Sie gehört zu inzwischen rund 25 Flaggenträgern.

Quelle: M. Gluth – Kreis Unna

Neue App für den Ennepe-Ruhr-Kreis

Die Kreisverwaltung Ennepe-Ruhr informiert nun auch per App über aktuelle Themen aus der Kreisverwaltung und den Rathäusern im kreisangehörigen Gebiet.



Landrat Olaf Schade freut sich über den neuen Kommunikationskanal der Kreisverwaltung. *Quelle: UvK/Ennepe-Ruhr-Kreis*

Aktuelle Informationen aus dem Kreisgebiet sowie zu den Dienstleistungen der Kreisverwaltung sind seit Mitte Mai für den Ennepe-Ruhr-Kreis auch per App abrufbar. Die neue „Ennepe-Ruhr-Kreis“-App präsentiert auf der Startseite eine Navigation in Form von neun Kacheln, die einen Überblick über ihre Funktionen bietet: neben aktuellen Nachrichten aus dem Kreishaushalt sowie Informationen über die Dienstleistungen der Kreisverwaltung bietet die App eine Auswahl an Nachrichten aus den Rathäusern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Auch die aktuelle Pandemie-Situation wird in der App gesondert unter dem Modul „Corona aktuell“ zusammengefasst.

„Eigentlich“, so der Pressesprecher des Ennepe-Ruhr-Kreises, Ingo Niemann, „war das App-Projekt für den Spätsommer oder Frühherbst geplant. Ziel war und ist es, unsere Informationen und Dienstleistungen schneller, direkter und zeitgemäßer als bisher an die Bürgerinnen und Bürger zu bringen. Angesichts der Coronakrise haben wir entschieden, die App bereits jetzt zu realisieren. Wir sind sicher: Verwaltung und Bürger werden gerade in diesen Zeiten von diesem zusätzlichen Kommunikationskanal profitieren.“

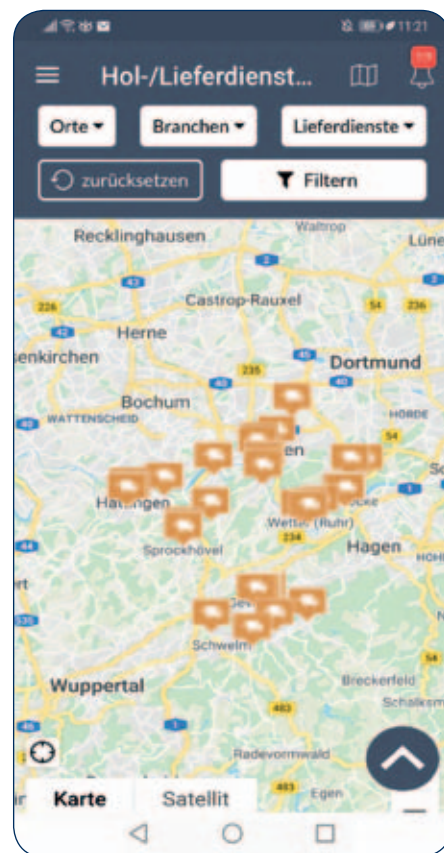
Auf einem Blick bietet die App aktuelle Zahlen zum Corona-Geschehen für den Kreis aus erster Hand sowie in Corona-Zeiten wichtige Informationen zu Dienst-



Auf der Startseite bietet die Navigation in Form von Kacheln einen Überblick über den Inhalt der App. *Quelle: Ennepe-Ruhr-Kreis*



Neben aktuellen Nachrichten aus der Kreisverwaltung liefert die App auch Infos aus den Städten und Gemeinden. *Quelle: Ennepe-Ruhr-Kreis*



Das Projekt der EN-Agentur „Ennepe Ruhr liefert“ hat auch einen Platz in der App. Auf der Karte kann man gezielt nach Dienstleistern suchen. *Quelle: Ennepe-Ruhr-Kreis*

leistungen, wie etwa das Angebot der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises „Ennepe-Ruhr liefert“.

„Der Corona Pandemie geschuldet, haben wir diesem Thema bis auf weiteres einen eigenen Würfel zugestanden. Wir nutzen ihn, um auf ganz kurzem Weg über Aktuelles und Hintergründiges über das Virus und seine Folgen im Kreis zu berichten. Zudem hat an dieser Stelle mit 'Ennepe-Ruhr-liefert' das sehr erfolgreiche Projekt der EN-Agentur einen Platz gefunden. Wir haben es an die App anpassen lassen“, erklärt Daniela Heiermann, Mitarbeiterin der Datenverarbeitung der Kreisverwaltung. Wer nach lokalen Lieferdiensten sucht, kann dies zukünftig also entweder auf der entsprechenden Internetseite oder per App erledigen.

Auf der Plattform der Wirtschaftsförderung Ennepe-Ruhr haben mehr als 100 Unternehmen, Einzelhändler, Gastronomen und Betriebe zwischen Breckerfeld und Hattingen ihre Lieferdienste kostenlos registriert. Diese stehen hier gebündelt den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort zur Verfügung, die mit Bestellungen und Aufträgen ihren lokalen Händlern in der Corona-Krise unterstützen können. Mit der Kartenfunktion der App wird das virtuelle Einkaufen vereinfacht, indem man Suchergebnisse beispielsweise nach Restaurants, Händlern oder Handwerkern vor Ort filtern kann. Auf der Karte können die Internetseiten der einzelnen Treffer angeklickt werden, um direkten Kontakt aufzunehmen.

Auch die Apotheken-Notdienste werden in der App angezeigt: Über eine Kartenfunktion ist zudem erkennbar, welche Apotheke in der Umgebung des eigenen Standortes geöffnet hat. Auf der App selber wird dem Nutzer erklärt, welchen Mehrwert die Kartenfunktion hat und wie man sie nutzen kann. Die Auswahl der nächstgelegenen Apotheke erfolgt städte- und kreisübergreifend über die Karte; aus einer Liste kann diese anschließend ausgewählt und die Route dorthin berechnet werden.

Darüber hinaus hat die App eine „Push-Funktion“, so dass bei Aktivierung aktuelle Nachrichten direkt auf dem Smartphone angezeigt werden, ohne dass die App geöffnet ist. „Wir können entscheiden, welche unserer Nachrichten sich bereits wenige Sekunden nach dem Versand auf den Bildschirmen besonders bemerkbar machen. Und die App-Nutzer können natürlich entscheiden, ob sie die „Push-Funktion“ überhaupt nutzen wollen“, erläutert Niemann.

Damit ist es möglich, Nutzern sehr zeitnah Informationen zu übermitteln. Das ist bereits im Alltag eine sehr interessante Option, in Krisen- und Gefahrenlagen ist sie ein unbezahlbarer Pluspunkt für die Kommunikation der Kreisverwaltung mit den Bürgern.

Darüber hinaus findet man in der App auch das E-Government-Portal des Kreises und der Städte. Auch die Anmeldung für das Servicekonto NRW ist möglich.

Für die ebenfalls vorhandene Kartenfunktion gilt: Hier kann die Kreisverwaltung Einrichtungen und Angebote einpflegen, die Bürger können sie themenspezifisch auswählen. Aktuell sind auf diese Weise beispielsweise die Dienststellen der Kreisverwaltung, die Rathäuser sowie die Kliniken zu finden.

Als Erweiterung zur klassischen Kartendarstellung nutzt der „LiveGuide“ bei Zustimmung die Kamera- und Standortfunktion des Gerätes und zeigt die hinterlegten Informationen im Sichtfeld des Nutzers an. Mit der jetzt gestarteten Version und deren Angeboten sieht sich die Kreisverwaltung erst am Anfang ihrer Kommunikation via App. Erweiterungen sind geplant und dank eines Baukastensystems jederzeit möglich.

Stichwort Projektpartner mit Erfahrung

Die App wurde für den Ennepe-Ruhr-Kreis von der Firma cm citymedia GmbH aus Bühlerzell erstellt. Das Unternehmen hat bundesweit für mehr als 50 Kommunen Apps realisiert. Neben Altenahr, Bad Friedrichshall, Baden-Baden, Emmendingen, Mühlacker und Sinzheim zählen mit Beverungen, Kalletal, Oerlinghausen und Senden/Westfalen auch vier Städte aus Nordrhein-Westfalen zu deren Kunden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 10.55.02

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Kommunale Spitzenverbände loben Engagement der Schulträger – Weitere Öffnung von Schulen klug vorbereiten – Verbände weisen Kritik des Landes zurück

Presseerklärung vom 27. April 2020

Die Städte, Kreise und Gemeinden appellieren an die Landesregierung, bei der weiteren Öffnung von Schulen behutsam

vorzugehen und das Praxiswissen in den Kommunen endlich mit einzubeziehen. Die Wiederaufnahme des Betriebs in der Vorwoche sei Dank des großen Engagements in den Schulen und Kommunen trotz unzureichender Vorgaben und sehr später Übermittlung von Informationen durch das Land erfolgreich verlaufen.

„Die Schulen für mehr Kinder zu öffnen, ist eine weitaus größere Herausforderung“, machten der Vorsitzende des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann (Stadt Hamm), und die Präsidenten des Landkreistages NRW und

des Städte- und Gemeindebundes NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann) und Bürgermeister Roland Schäfer (Stadt Bergkamen) am Montag deutlich. Dazu brauche es klare und verlässliche Rahmenbedingungen. „Das Land muss den Trägern und den Schulen rechtzeitig sagen, worauf sie sich im Einzelnen vorbereiten müssen. Den Schulbetrieb unter völlig neuen Voraussetzungen zu organisieren, braucht genügend Vorlaufzeit“, so die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. „Wegen der neuen Abstandsregeln passt in die Räume nur noch ein Bruchteil der Kinder. Bis heute wissen wir nicht, wie

eine zeitliche Staffelung des Unterrichts aussehen soll. Dabei erfordert ein solcher Systemwechsel eine komplett neue Einteilung von Unterrichtszeit, Räumen und Personal“, erläuterten Hunsteger-Petermann, Hendele und Schäfer.

Schulzuweisungen, die Kommunen hätten sich nicht rechtzeitig auf die Öffnung der Schulen vorbereitet, seien bei der Bewältigung der Corona-Pandemie nicht hilfreich und belasten das Vertrauensverhältnis der Kommunen zur Landesregierung. Die öffentliche Kritik des Ministerpräsidenten und der Schulministerin entbehre zudem jeglicher sachlicher Grundlage. „Die allermeisten Schulen konnten dank des großen Engagements in den Schulen und Kommunen einen problemlosen Schulstart ermöglichen, obwohl die Zeit zur Vorbereitung zu knapp war“, machten die Spitzen der Kommunalverbände deutlich. Der Staatssekretär im Schulministerium Mathias Richter selbst hat in einer am Freitag an alle Schulen versandten E-Mail mitgeteilt, dass der Start weitgehend reibungslos stattgefunden hat, und sich bei den Verantwortlichen auf Seiten der Schulträger bedankt.

Schon acht Tage vor der Wiederaufnahme des Betriebs am 23. April habe man dem Land einen ausführlichen Fragenkatalog vorgelegt mit der dringenden Bitte, die wichtigsten Unklarheiten zu beseitigen. Das Land sei dieser Bitte leider nur verzögert und auch nur in Teilen nachgekommen, so die kommunalen Spitzenverbände.

„Bedauerlicherweise sind bis heute immer noch viele Dinge im Unklaren. Bisher gehen wir bei den Plänen für die weitere Öffnung von kleineren Gruppen aus, die am besten noch zeitlich gestaffelt zur Schule kommen und in die Pause gehen sollen. Welche Jahrgangsstufen sollen im nächsten Schritt eingeplant werden? Sollen sich die Klassen auf verschiedene Tage aufteilen oder auch nachmittags unterrichtet werden? All das ist nicht geklärt, hat aber natürlich erhebliche Auswirkungen auf die Organisation“, betonen Hunsteger-Petermann, Hendele und Schäfer. „Das fängt an bei der Aufteilung des Lehrpersonals, geht weiter mit der Versorgung in den Mensen und reicht bis zum Transport der Schülerinnen und Schüler. Fest steht: Der Aufwand ist jetzt um ein Vielfaches größer, obwohl weniger Personal zur Verfügung steht.“

Im Bereich der Hygieneanforderungen habe es zwar vier Tage vor Schulöffnung Hinweise des Landes gegeben, doch hätten diese

vielfach zusätzliche Fragen aufgeworfen. Unter anderem sei verlangt worden, den Zugang zu Desinfektionsmitteln vor dem Eintritt in den Unterrichtsraum zu ermöglichen, obwohl in der Praxis das Händewaschen mit Seife vollkommen ausreiche und eine flächendeckende Ausstattung mit Desinfektionsspendern in nur drei Tagen nicht ansatzweise umsetzbar gewesen sei. Zudem sei eine Maskenpflicht installiert worden, für den Fall, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden könne. „Weder lagen den Schulträgern Informationen dazu vor, welcher Maskentyp für die Schulen ausreichend sei, noch wer überhaupt die Ausstattung mit Masken sicherstellen soll“, erklärten Hunsteger-Petermann, Hendele und Schäfer.

„Bis heute ist zudem die Frage offen, was passieren soll, wenn ein Schüler oder ein Lehrer positiv getestet wird. Das wird passieren, selbst bei strengsten Hygienestandards. Ob nur der betroffene Schüler oder Lehrer in Quarantäne geht, die ganze Klasse oder die gesamte Schule wieder heruntergefahren werden soll, ist keine Frage, die situativ vor Ort entschieden werden sollte. Ein Flickenteppich an Regelungen für den Umgang mit dem Coronavirus wird nicht dazu beitragen, das Vertrauen in den Staat zu stärken“, so Hunsteger-Petermann, Hendele und Schäfer.

Statement zur Schulmail Nr. 19 des NRW-Schulministeriums – Kreise für individuelles Konzept zur Öffnung von Förderschulen

Presseerklärung vom 5. Mai 2020

Der Landkreistag NRW begrüßt die angekündigte Abstimmung des NRW-Schulministeriums mit den kommunalen Trägern und weiteren maßgeblich Verantwortlichen im Bereich der Förderschulen in NRW. Die Öffnung der Förderschulen bedarf spezieller Konzepte, die die individuellen Anforderungen der besonders schutzbedürftigen Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Die Ankündigungen des NRW-Schulministeriums zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Förderschulen kommentiert der Präsident des Landkreistags NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann), ausdrücklich positiv: „Wir begrüßen, dass die Landesregierung unseren dringenden Wunsch aufgenommen hat und sich jetzt mit den maßgeblichen

Verantwortlichen für die Förderschulen – darunter auch die Kreise als Förderschulträger – berät, um einen differenzierten Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht zu ermöglichen. Genauso richtig ist es, Wissenschaftler zu Rate zu ziehen, um fundierte Lösungen zum Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte zu erarbeiten. Gerade für die Förderschulen für geistige Entwicklung und für körperliche und motorische Entwicklung sind spezielle Konzepte erforderlich, die die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Förderschwerpunkten berücksichtigen. So sind beispielsweise die generellen Abstandsregelungen bei Kindern mit körperlichen und motorischen, aber auch geistigen Handicaps kaum umsetzbar. Wichtig ist auch, dass diese Konzepte bald vorgelegt werden, damit wir den Kindern zügig wieder die von ihnen benötigte Unterstützung zukommen lassen können. Das Land trägt hier eine besondere Verantwortung.“

Im Rahmen des Kommunalgipfels zwischen Ministerpräsident Armin Laschet, mehreren Landesministern – darunter Schulministerin Yvonne Gebauer – und den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände in NRW am 01.05.2020 hatte der Landkreistag NRW auf die besonderen Anforderungen der Förderschulen hingewiesen und die Landesregierung aufgefordert, sich mit den Praktikern vor Ort zu beraten. In der heutigen Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW wird dies aufgegriffen. Im Hinblick auf die Förderschulen für geistige Entwicklung sowie für körperliche und motorische Entwicklung wird es voraussichtlich schon heute Gespräche über die Rahmenbedingungen für den Start des Präsenzunterrichts mit Eltern- und Lehrervertretern sowie mit den Schulträgern geben. Die Kreise sind Träger der meisten Förderschulen im kreisangehörigen Raum.

Landkreistag NRW: Statement zu den Plänen für Kita-Öffnungen in NRW – NRW-Kreise befürworten stufenweise Öffnung der Kitas und der Tagespflege

Presseerklärung vom 8. Mai 2020

Der Landkreistag NRW begrüßt die enge und konstruktive Abstimmung des NRW-Familienministeriums mit den örtlichen

Verantwortlichen im Vorfeld des geplanten Wiedereinstiegs in die Kindertagesbetreuung sowie in die Tagespflege. Die NRW-Kreise bewerten die stufenweise Öffnung positiv.

Statement von Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags NRW, zu den am 08.05.2020 vorgestellten Plänen des NRW-Familienministers zur Wiederaufnahme des Betriebs der Kitas und der Tagespflege:

„Frühkindliche Bildung hat für die NRW-Kreise einen hohen Stellenwert. Wir wollen, dass die Kinder wieder ihre Kita und ihre Tagespflege besuchen können und Familien eine Perspektive bieten. Daher begrüßen wir, dass die Kitas und die Tagespflege in NRW nun stufenweise und unter Berücksichtigung des sozialen Kontextes starten sollen. Dabei werden die Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie die aktuellen Betreuungskapazitäten im Konzept berücksichtigt. Das sind wichtige Punkte, um das Infektionsrisiko für Kinder sowie Erzieherinnen und Erzieher sowie die Tagesmütter und -väter so gut wie möglich zu minimieren“, unterstreicht Klein und bewertet den vorangegangenen intensiven Abstimmungsprozess als positiv: „Das NRW-Familienministerium hat in enger Abstimmung mit den Trägern und weiteren Akteuren der frühkindlichen Bildung ein Konzept erarbeitet, das aus Sicht der kommunalen Praxis in der jetzigen Lage umsetzbar scheint.“

Steuerschätzung: NRW-Kreise fordern Soforthilfen von Bund und Land

Presseerklärung vom 14. Mai 2020

Angesichts der katastrophalen Signale der Steuerschätzung für 2020 und die Folgejahre fordert der Landkreistag NRW von Bund und Land Finanzmittel für die Kommunen zum Ausgleich der Pandemiefolgen und zur Sicherung der kommunalen Infrastruktur.

Als Folge der Corona-Pandemie gehen die Steuerschätzer von dramatischen Steuereinkünften für 2020 und die Folgejahre aus. „Die Steuerschätzung hat unsere Befürchtungen bestätigt. Auf die Kommunen kommen folgeschwere Steuerausfälle zu. Daher fordern wir Bund und Land auf, schnelle und unbürokratische Finanzhilfen in der Coronakrise auch für die Kommunen auf den Weg zu bringen“, bekräftigt Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags NRW, angesichts der heute prognostizierten Steuerausfälle die Forderung nach kommunalen Soforthilfen. Die Corona-Pandemie treffe die Kommunen in doppelter Hinsicht: Zu den krisenbedingten Mehrausgaben kämen erhebliche Steuerausfälle auf die Kommunen zu.

Die Kommunen in NRW stehen bei der Bewältigung der Corona-Krise an vorder-

ster Stelle. Sie stellen unter den erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie weiterhin wesentliche Teile der Daseinsvorsorge sicher. „Die Kommunen in NRW mobilisieren vor allem im derzeit so entscheidenden Gesundheits- und Sozialbereich zusätzliche Mittel, um die Corona-Krise zu managen“, erläutert Klein die Anstrengungen der Kommunen in Hinblick auf deren Krisenstäbe und Gesundheitsämter, die unermüdlich im Einsatz sind.

„Neben der Soforthilfe vom Land, um die krisenbedingten Mehrausgaben etwa der Krisenstäbe, Gesundheitsämter und Infektionsschutzmaßnahmen zu bewältigen, fordern wir auch die Übernahme der coronabedingten Mehraufwendungen durch den Bund bei den Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II“, erklärt Klein. Diese werden aufgrund der Pandemie-Folgen bundesweit um etwa zwei Milliarden Euro ansteigen.

Darüber hinaus müsse die Investitionskraft der Kommunen gefestigt werden, um Wirtschaft, Gewerbe, Handel und Handwerk unterstützen zu können. „Wir brauchen pauschalisierte und bürokratiearme Investitionsprogramme, um Aufträge für die Unternehmen vor Ort zu sichern und die kommunale Infrastruktur zu stärken“.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 00.10.03.2

Kurznachrichten

Bauen und Planen

Etwa jedes zweite 2019 genehmigte Wohnhaus soll überwiegend mit erneuerbaren Energien beheizt werden

In Nordrhein-Westfalen soll rund jedes zweite (50,6 Prozent) der 18.334 im Jahr 2019 genehmigten Wohnhäuser (ohne Wohnheime) überwiegend oder ausschließlich mit erneuerbaren Energien beheizt werden. Diese 9.283 Wohngebäude verwenden Biomasse, Biogas/Biomethan, Holz, Solaranlagen und/oder Wärmepumpen als primäre Heizenergie. Der Anteil der Bauvorhaben mit umwelt-

schonenden Heizenergien war im vergangenen Jahr landesweit im Kreis Olpe am höchsten: Dort setzten Bauherren bei den Neubauten in 82,2 Prozent der Fälle auf erneuerbare Energien. Auf den Plätzen zwei und drei folgten Bottrop (81,3 Prozent) und der Kreis Kleve (73,8 Prozent). Bauherren in Solingen und im Kreis Mettmann planten dagegen im Jahr 2019 mehrheitlich mit konventionellen Heizenergien: Hier waren bei rund jedem fünften bzw. vierten Wohnbauvorhaben (Solingen: 22,7 Prozent; Kreis Mettmann: 26,7 Prozent) erneuerbare Energien die primäre Heizquelle.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 13.60.10

2019 wurden in NRW 3,2 Prozent mehr Wohnungen genehmigt als ein Jahr zuvor

Im Jahr 2019 genehmigten die nordrhein-westfälischen Bauämter 57.253 Wohneinheiten. Das waren 1.761 oder 3,2 Prozent mehr Wohnungen als im Jahr 2018. Damit stieg die Zahl der Wohnungen in Zweifamilienhäusern um 3,5 Prozent auf 3.580 Wohnungen und auch die Zahl der genehmigten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern (31.348 Wohnungen; +2,7 Prozent) war höher als im Vorjahr. Dagegen verringerte sich die Zahl der genehmigten Wohnungen in Einfamilienhäusern (13.505; -0,2 Prozent) und in Wohnheimen (1.059;

–17,6 Prozent). Weitere 6.812 Wohnungen (+12,5 Prozent) sollen durch Um- oder Ausbauten an bereits vorhandenen Gebäuden entstehen. In neuen Nichtwohngebäuden (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht zu Wohnzwecken dienen) waren weitere 949 Wohnungen (+50,6 Prozent) geplant.

Die Baugenehmigungsquote (genehmigte Wohnungen je 10.000 Einwohner bezogen auf die Einwohnerzahlen vom 30.06.2019) für das Jahr 2019 betrug 31,9 genehmigten Wohnungen. Die höchsten Genehmigungsquoten in NRW wiesen Düsseldorf (67,3), Münster (64,6) und der Kreis Coesfeld (60,5) auf. Die niedrigsten Quoten ergaben sich für Hagen (7,4), Oberhausen (7,7) und den Märkischen Kreis (10,6).

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 13.60.10

Wohnraumförderung: Kreis Siegen-Wittgenstein erhält Fördermittel für Eigenheime und Mietwohnungen

Im Rahmen des Wohnraumförderprogramms hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes NRW dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Fördermittelbudgets für das Jahr 2020 zugewiesen. Für die Neuschaffung von Mietwohnungen stehen 8,3 Mio. Euro zur Verfügung. Für den Neubau oder Erwerb von Eigenheimen kann der Kreis bis zu 900.000 Euro verteilen. Für die Modernisierung von Eigenheimen oder Mietwohnungen sind 1,483 Mio Euro eingeplant.

Das Land Nordrhein-Westfalen hatte bereits im Februar die überarbeiteten Förderrichtlinien für den Mietwohnungsbau, den Neubau oder Erwerb von Eigenheimen sowie die Modernisierung von Wohnraum herausgegeben. Die Förderrichtlinien wurden dabei nochmals enorm verbessert. So gibt es z.B. keinen Unterschied der Mietobergrenzen mehr nach den unterschiedlichen Mietniveaus. Die Mietobergrenze beträgt im Kreis Siegen-Wittgenstein nun einheitlich 5,80 Euro. Zudem profitieren Investoren im Mietwohnungsbau nun unabhängig vom Bauort von zinsfreien Darlehen für die ersten 15 Jahre sowie weiterhin von attraktiven Tilgungsnachlässen, die sich je nach durchgeführten Maßnahmen erhöhen. Auch die Darlehenspauschalen wurden noch einmal deutlich angehoben, diese wurden ebenso im Eigenheimbereich erhöht. Zudem wird

erstmalig eine Modernisierungsförderung für Studierendenwohnheime möglich sein.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 13.60.10

Demografie

Anteil älterer Menschen in NRW niedriger als im Bundesdurchschnitt

In Nordrhein-Westfalen lebten Ende 2018 mehr als 4,9 Millionen Menschen im Alter von 60 und mehr Jahren. Das waren 27,6 Prozent der gesamten Bevölkerung des Landes. Bundesweit lag der Anteil der Älteren bei 28,2 Prozent. Im europäischen Vergleich ist dieser in Nordrhein-Westfalen zwar niedriger als in Italien (29,9 Prozent) aber höher als in Spanien (25,4 Prozent) oder dem Vereinigten Königreich (24,0 Prozent).

Innerhalb Nordrhein-Westfalens hatten Ende 2018 Augustdorf (21,2 Prozent) im Kreis Lippe und Heek (22,3 Prozent) im Kreis Borken die geringsten Anteile älterer Menschen ab 60. Die höchsten Anteile wurden für Bad Sassendorf (31,9 Prozent) im Kreis Soest und für Hünxe (34,7 Prozent) im Kreis Wesel ermittelt.

Nach den Ergebnissen des Mikrozensus 2018 lebte in Nordrhein-Westfalen fast jeder dritte (31,7 Prozent) ältere Mensch allein. 60,2 Prozent dieser Personengruppe wohnten mit einer zweiten Person im Haushalt zusammen. Nahezu die Hälfte (47,9 Prozent) der Einwohner des Landes lebten in einem Zwei-Generationenhaushalt mit geradlinigen Verwandten. Drei- oder Mehrgenerationenhaushalte waren in allen Altersgruppen eher die Ausnahme: Etwa 200.000 Menschen (1,1 Prozent der Bevölkerung) wohnten in Drei- oder Mehrgenerationenhaushalten mit geradlinigen Verwandten zusammen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 13.60.10

Europa

Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“ wird verlängert

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie hat die Landesregierung die Bewerbungsfrist für den Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“ um drei Monate verlängert. Teilnehmen können nun Projekte, die bis zum 1. September 2020, statt wie ursprünglich vorge-

sehen zum 1. Juni 2020 für den Wettbewerb angemeldet werden.

Europaminister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner: „Der europäische Gedanke ist in der Krise mehr denn je gefragt. Gerade jetzt ist es wichtig, das europäische Engagement der Kommunen und der Zivilgesellschaft zu unterstützen. Mit der Fristverlängerung ermöglichen wir, dass auch dieses Jahr zahlreiche Projekte durchgeführt werden können.“

Prämiert werden bei „Europa bei uns zuhause“ Projekte der europäischen Städtepartnerschaftsarbeit sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Partnern in den Niederlanden und Belgien. Vor dem Hintergrund des Brexit werden in diesem Jahr auch ausdrücklich Projekte mit Partnern aus dem Vereinigten Königreich berücksichtigt. Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteure aus Nordrhein-Westfalen sind dazu aufgerufen, sich beim Landeswettbewerb zu beteiligen.

Für innovative, vernetzende, beispielgebende, nachhaltige und öffentlichkeitswirksame Projekte und Veranstaltungen – auch im Rahmen eines digitalen Formates – können sich Projektträger im Rahmen des Wettbewerbs um eine nachträgliche Kostenerstattung von bis zu 5.000 Euro pro Projekt bewerben. Die Projekte können vom 1. November 2020 bis 31. Juli 2021 stattfinden.

Minister Holthoff-Pförtner: „Gerade in dieser Zeit der Krise bewähren sich die Zusammenarbeit und der Zusammenhalt der Europäischen Union. Dann werden wir gemeinsam gestärkt aus dieser Krise herausgehen.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 13.60.10

Kinder, Jugend und Familie

Fast zwei Drittel aller Eltern mit Kindern im Vorschulalter sind erwerbstätig

Im Jahr 2018 lebten in Nordrhein-Westfalen rund 732.000 Familien mit mindestens einem Kind unter sechs Jahren. Bei etwa jeder neunten (11,6 Prozent) dieser Familien handelte es sich um Alleinerziehende (85.000). 94,2 Prozent dieser waren Alleinerziehenden Frauen.

Für Paarfamilien, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind bzw. für erwerbstätige

Alleinerziehende ist die Vereinbarung von Kinderbetreuung und Beruf schwieriger zu organisieren als für Familien, in denen mindestens ein Elternteil keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. In 289.000 (44,7 Prozent) der Paarfamilien waren beide Elternteile aktiv erwerbstätig (d. h. sie befanden sich nicht in Mutterschutz oder Elternzeit). Bei 295.000 Paarfamilien (45,5 Prozent) war nur ein Elternteil aktiv erwerbstätig und in 63.000 Paarfamilien (9,8 Prozent) ging kein Elternteil einer aktiven Erwerbstätigkeit nach. Von den insgesamt 85.000 Alleinerziehenden mit mindestens einem Kind im Vorschulalter waren 35.000 und damit 41,6 Prozent aktiv erwerbstätig.

Im vergangenen Jahr besuchten in Nordrhein-Westfalen 601.781 Kinder unter sechs Jahren eine Kindertageseinrichtung oder wurden in öffentlich geförderter Tagespflege betreut. Das waren 59,2 Prozent aller Kinder dieser Altersgruppe. In NRW gibt es 10.200 Kindertagesstätten mit 138.000 tätigen Personen.

Die Daten zu Familien und Erwerbstätigkeit basieren auf den Ergebnissen des Mikrozensus. Zu den aktiv Erwerbstätigen zählen alle Erwerbstätigen, die sich nicht in Mutterschutz oder Elternzeit befinden. Die Daten zur Kindertagesbetreuung ergeben sich aus einer rückblickenden Stichtagsbetrachtung zum 1. März 2019, bei der die Zahl der betreuten Kinder und nicht die der vorhandenen Plätze ermittelt wurden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 13.60.10

Integration

Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage - 22 Schulen im Kreis Siegen-Wittgenstein ausgezeichnet

Die Auszeichnung „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ wird 25 Jahre alt. Im Kreis Siegen-Wittgenstein zielt das auffällige Logo des Projekts zahlreiche Schulen, die im Sinne einer diversitätsbewussten Haltung Rassismus und anderen Formen von Diskriminierung eine klare Absage erteilen. Insgesamt 22 Schulen wurden bereits ausgezeichnet, weitere bereiten ihre Aufnahme ins Netzwerk zurzeit vor. „Rassismus und Ausgrenzung haben bei uns keinen Platz. Es freut mich, dass diese Botschaft auch in unseren regionalen Schulen vorgelebt wird“, sagt Landrat Andreas Müller. „Mit den Kindern und Jugendlichen wächst bei uns eine sehr wache und aktive Generati-



Lokaltreffen „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage. Insgesamt 22 Schulen wurden in Siegen-Wittgenstein bereits ausgezeichnet. Weitere bereiten ihre Aufnahme ins Netzwerk bereits vor.
Quelle: Kreis Siegen-Wittgenstein

on heran, die sich dem Auseinanderdriften unserer Gesellschaft entschieden entgegenstellt“, so Müller weiter. Besonders beeindruckend: Sämtliche Schulformen sind im Netzwerk vertreten: Grundschulen, Haupt-, Real-, Förder- und Sekundarschulen, Gymnasien und Berufsschulen sind mit dabei. Sie alle leben eine entsprechende sowie im Schulalltag spürbare Haltung und führen verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungen rund um die Themen Rassismus, Ausgrenzung und Courage durch.

„Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ ist 1988 in Belgien entstanden, und wurde 1995 vom Verein „Aktion Courage“ in Bonn übernommen. Mittlerweile wirken an dem bald bundesweit tätigen und heute größten Schulnetzwerk in Deutschland über 3.000 Schulen mit, Tendenz deutlich steigend.

Ansprechpartner vor Ort ist die Regionalkoordination im Kommunalen Integrationszentrum des Kreises Siegen-Wittgenstein. Wichtigste Voraussetzung zur Aufnahme ins Netzwerk ist, dass mindestens 70 Prozent der Schulgemeinde, bestehend aus Schülern, Lehrern sowie dem Verwaltungs- und Technikpersonal, dem per Unterschrift zustimmen. „Damit gehen die Schulen die Verpflichtung ein, sich gegen jede Form von Diskriminierung einzusetzen und regelmäßig Veranstaltungen zum Thema durchzuführen. Unterstützt werden sie dabei von Paten, die von der Schule gesucht werden“, erläutert Karsten Burkardt, der das Projekt seitens des Kommunalen Integrationszentrums des Kreises betreut. Als Paten für die Schulen fungieren dabei verschiedene Persönlichkeiten aus Politik, Sport, Kirche und Kultur. Vor Ort mit dabei waren u.a. schon Schauspieler Michael Kessler, Prinzessin Nathalie zu Sayn-Wittgenstein und Präses Annette Kurschuss. Möchte sich eine Schule in das Netzwerk

aufnehmen lassen, unterstützt das Kommunale Integrationszentrum beim Aufnahmeverfahren sowie bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten. Darüber hinaus koordiniert das Kommunale Integrationszentrum die hiesige Netzwerkarbeit, stellt Informationen zur Verfügung und lädt zu diversen Netzwerk- und Lokaltreffen für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler ein.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 13.60.10

Kultur und Sport

Gemäledepot des Märkischen Kreises auf neuestem Stand

Über 200 Gemälde der Museen des Märkischen Kreises sind eingelagert. Im Depot warten sie darauf, für Sonderausstellungen, Leihanfragen anderer Museen oder wissenschaftliche Forschungen und Publikationen ans Tageslicht geholt zu werden. Die Gemälde müssen so aufbewahrt werden, als würden sie in einer Dauerausstellung hängen“, erklärt der Restaurator der Museen. Deswegen verfügt das Depot seit neuem über eine moderne Gemäldezugangsanlage: An beweglichen Gitterrahmen können sie platzsparend und schonend aufbewahrt werden. Zieht man ein Gitter heraus, sind sie mit minimalem Aufwand zugänglich.

Voraussetzung für den Einbau einer solchen Anlage war ein passender Ort: „Als ein geeigneter Raum frei wurde, bei dem auch die Statik passte, ging es an die Vorbereitungen“, berichtet Lüders. Lichtschutzvorhänge schützen die Gemälde vor zu starkem Licht. Ein Dampfbefeuchter sorgt für



Sarah Schöpp und Holger Lüders beim Aufhängen der Gemälde an das neue Gittersystem. *Quelle: Bernadette Lange/Märkischer Kreis*

optimale Feuchtigkeit. Zum Schluss wurde dann die Gemäldezugangsanlage montiert. Die Kosten für Anschaffung und Aufbau betrugen rund 20.000 Euro.

Auf Holger Lüders und FSJlerin Sarah Schöpp, die ihr freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege absolviert, warten jetzt 230 Quadratmeter Lagerfläche an den Gittern darauf bestückt zu werden. Die Gemälde haben ganz unterschiedliche Formate von DIN A4 bis zu einer Größe von 3 x 1,50 Metern. Es gibt Bilder klassisch auf Leinwand, Pappe oder besonders klimaempfindliche Holztafeln. Letztere sind teils aus dem 17. Jahrhundert. Die neuesten Bilder stammen aus den 2000ern. Ziel des Projekts ist, alles gut geordnet zu haben. Damit ist eine wesentliche Grundlage geschaffen, um Anfragen zu Forschung oder Ausleihen professionell bearbeiten zu können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Mehr als jede neunte Lehrkraft in NRW ist mindestens 60 Jahre alt

19.345 der 166.830 hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrkräfte an den nordrhein-westfälischen allgemeinbildenden Schulen sind im zurzeit laufenden Schuljahr 2019/2020 mindestens 60 Jahre alt. Damit ist etwa jede neunte Lehrkraft (11,6 Prozent) 60 Jahre oder älter. Der Anteil der Lehrerinnen und Lehrer dieser Altersgruppe an allen Lehrkräften ist je nach Schulform unterschiedlich: Die höchsten Anteile bei den hier betrachteten Schul-

formen haben die älteren Lehrkräfte an den Freien Waldorfschulen (27,8 Prozent) und den Hauptschulen (22,1 Prozent), die niedrigsten an den Gemeinschafts- (7,8 Prozent) und Grundschulen (7,9 Prozent).

Das Durchschnittsalter der 166.830 hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen in NRW lag im Schuljahr 2019/2020 bei 44,3 Jahren. Bei den hier betrachteten Schulformen war das Durchschnittsalter an den Freien Waldorfschulen (50,8 Jahre) und den Hauptschulen (48,2 Jahre) am höchsten. Die niedrigsten Durchschnittsalter wiesen die Lehrkräfte an den PRIMUS-Schulen (41,7 Jahre) und Gemeinschaftsschulen (41,8 Jahre) auf.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 13.60.10

Abiturleistungskursfächer in NRW 2019: Englisch vor Deutsch und Mathe

72.270 Abiturientinnen und Abiturienten erwarben im Sommer 2019 ihr Abitur an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Jeweils rund ein Drittel der Schülerinnen und Schüler favorisierten als Leistungskursfach (erstes und zweites Abiturfach) Englisch (40,1 Prozent), Deutsch (33,4 Prozent) und/oder Mathematik (32,3 Prozent).

44,2 Prozent der Abiturientinnen wählten Englisch und 42,4 Prozent Deutsch als Leistungskursfach. Männliche Abiturienten entschieden sich dagegen am häufigsten für Mathematik (43,4 Prozent) und Englisch (35,0 Prozent). Neben Mathematik waren bei Jungen auch die anderen sogenannten MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) als Abiturleistungskursfächer beliebter als bei Mädchen: So lag Physik bei den Jungen mit 10,3 Prozent auf Platz acht, bei den Mädchen mit 2,0 Prozent auf Platz 13. Chemie rangierte sowohl bei Jungen (5,7 Prozent) als auch bei Mädchen (3,2 Prozent) auf Platz zehn. Für Informatik interessierten sich 2,7 Prozent der Jungen (Rang zwölf) und 0,3 Prozent der Mädchen (Rang 17). Biologie wählten Abiturientinnen mit 23,5

Prozent (Rang drei) häufiger als männliche Abiturienten (18,5 Prozent; Rang fünf).

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 13.60.10

Verfassung, Verwaltung und Personal

Zahl der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst in NRW um zwei Prozent gestiegen

Am 30. Juni 2019 waren in Nordrhein-Westfalen 843.155 Personen (ohne Bundesbedienstete) im öffentlichen Dienst beschäftigt, das waren 2,0 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. 490.805 Beschäftigte (58,2 Prozent) waren weiblich. Ihr Anteil war damit um 0,3 Prozentpunkte höher als ein Jahr zuvor. 274.695 Personen und damit nahezu ein Drittel der Beschäftigten (32,4 Prozent) arbeiteten in Teilzeit. Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten war damit um 2,5 Prozent, die der Vollzeitbeschäftigten mit 568.460 um 1,7 Prozent höher als Ende Juni 2019. Der Frauenanteil der Vollzeitbeschäftigten (261.230) bei 46,0 Prozent und der der Teilzeitbeschäftigten (229.505) bei 83,6 Prozent.

675.265 Personen waren im unmittelbaren öffentlichen Dienst beschäftigt. Hierzu gehören die Kernhaushalte (das sind die öffentlichen Haushalte auf Landes- und Kommunalebene wie z. B. Ministerien, Stadtverwaltungen) sowie die aus den Kernhaushalten in rechtlich unselbstständige Einrichtungen ausgegliederten Einheiten (Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen). Im mittelbaren öffentlichen Dienst waren 167.890 Personen beschäftigt. Der mittelbare öffentliche Dienst setzt sich aus den Sozialversicherungsträgern (z. B. Krankenkassen) und den rechtlich selbstständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (z. B. Universitäten, Anstalten öffentlichen Rechts) zusammen. Das Land Nordrhein-Westfalen war Ende Juni 2019 mit 341.065 Personen (+1,3 Prozent gegenüber Juni 2018) weiterhin der größte Arbeitgeber im öffentlichen Dienst, gefolgt von den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit 324.635 Beschäftigten (+1,3 Prozent). Drittgrößter Arbeitgeber waren die rechtlich selbstständigen Einrichtungen unter Landesaufsicht (z. B. staatliche Universitäten), die zusammen 125.880 Personen (+2,8 Prozent) beschäftigten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 6/Juni 2020 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Hans-Dieter Lewer und Rainer Stemmann, Oberamtsrat im Finanzministerium NRW, 87. EL (Stand Mai 2019), 358 Seiten, 91,90 EUR, DIN A 5, Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefer-tag, 2.396 Seiten in zwei Ordnern, 99,-- EUR bei Fortsetzungsbezug (259,00 EUR bei Einzelbezug), Digitalausgabe Lizenz für 1-2 Nutzer im Jahresabonnement 209,00 EUR (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, weitere Mehrfach-lizenzen) auf Anfrage, ISBN 978-3-7922-0157-2 (Print), ISBN 978-3-7922-0220-3 (Digital), Verlag Reckinger & Co., Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 87. Ergänzungslieferung (Stand Mai 2019) werden die Änderungen der Auslandsta-ge- und Auslandsübernachtungsgeldsätze zum 1. Januar 2019 in das Werk eigearbeitet und die Ausführungen zur Fahrkostenerstattung im Zusammenhang mit der Anschaffung von privaten BahnCards aktualisiert.

Des Weiteren werden die Übersicht über den Geltungsbereich der City-Tickets, die Verord-nung über richter- und beamtenrechtlichen Zuständigkeiten für den Geschäftsbereich des MAGS und die Verfahrensweise unter Berücksichtigung des Leistungsangebots der Deut-schen Bahn AG aktualisiert.

Außerdem werden die Hinweise zu den Meldun-gen von Mahlzeitengestellungen zur Beschei-nigung des Großbuchstabens „M“ auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ab 1. Januar 2019, die lohnsteuerlichen Bestimmun-gen zu Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung mit Auszügen aus dem Lohnsteuer-Handbuch 2019, das BMF-Schreiben vom 28. November 2018 zur steuer-lichen Behandlung von Reisekosten und Reiseko-stenvergütungen bei betrieblichen und beruflich veranlassenden Auslandsreisen ab 1. Januar 2019 sowie die zurzeit maßgebenden aktuellen Tarif-verträge berücksichtigt.

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Herausgeber Schaffland/Wiltfang. Kom-mentar, Lieferung 02/20, Stand Febru-ar 2020, 66,60 Euro, ISBN 978-3-503-19321-9, Erich-Schmidt-Verlag.

Durch die Orientierungshilfe der Datenschutz-konferenz (DSK) vom 29.03.2019 wird für Anbieter von Telemedien klargestellt, dass die DS-GVO Anwendung findet und die Zulässig-keit des Setzens von Cookies nach Art. 6 DS-GVO zu beurteilen ist.

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat in seinen Guidelines 02/2019 klargestellt, dass eine vertragliche Vereinbarung Tracking

nicht zulässig macht. Vielmehr muss sich eine Zulässigkeit aus dem Vertragszweck ergeben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. B).

Diese Lieferung enthält ein weiteres Update zur DS-GVO und eine Fortschreibung des Stich-wortverzeichnisses.

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Herausgeber Schaffland/Wiltfang. Kom-mentar, Lieferung 03/20, Stand März 2020, 70,00 Euro, ISBN 978-3-503-19337-0, Erich-Schmidt-Verlag.

Diese Lieferung enthält eine weitere Aktualisie-rung der Erläuterungen der DS-GVO und des BDSG. Hervorzuheben sind die Ausführungen zum Webtracking (Art. R Rdn. 32d).

Gleiches gilt für das Urteil des EuGH zur Einwil-ligung im Internet (Art. 7 Rdn. 35 a und 35 b). Diese Entscheidung dürfte besonders relevant für Zentralen von Verbundgruppen und deren Anschlusshäuser sein.

Von besonderem Interesse dürfte für den Prak-tiker die Darstellung des praktisch unterglie-derten Bußgeldkonzepts der Aufsichtsbehörden sein nach umsatzabhängigen Größenklassen und darin gebildeten Untergruppen sowie eines Berechnungsmodells. Nach diesem Konzept relativiert sich die Gefahr eines (zu hohen) Buß-geldes sehr (Art. 83, Rn. 14 und 15).

Im BDSG ist auf die umfassenden Ergänzungen des § 26 (Beschäftigtendatenschutz) hinzuwei-sen.

Zudem ist das Bundesmeldegesetz in seiner durch das 2. DSAnpG erhaltenen neuen Fassung abgedruckt.

Praxis der Kommunalverwaltung Landes-ausgabe Nordrhein-Westfalen, Heraus-geber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dimberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwar-ting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 573. Nachlieferung, Februar 2020, Preis 84,90 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lie-ferung enthält:

B 2 NW – Kreisordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen (KrO NRW)

Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreis-

direktor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wans-leben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plüchhahn, Beige-ordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvor-stand Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn und Kreisdirektor Dr. Stefan Funke

Aktualisiert und ergänzt wurde vor allem die Kommentierung der Bestimmungen über den Landrat (§§ 42 bis 49 KrO).

L 12 NW – Straßen- und Wegegesetz des Lan-des Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Von Regierungsdirektor Joachim Majcherek, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt die Änderungen im Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen zum carsharing Gesetz, die Regelungen zum UVPG und die Regelung, dass die Anfechtungsklage gegen den Plan-feststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat; ebenso werden die Anpassungen bezüglich des Wegfalls der Linienbestimmung für Radschnellwege berücksichtigt. Ferner wur-den sowohl die Änderungen im UVPG NRW als auch die des Bundesrechts, des UmRG, ebenso wie der aktuelle Winderlass, eingefügt. Auch die Änderungen zum Telekommunikationsge-setz mit den Umsetzungen, hier insbesondere die Nutzungsrichtlinien 2019 und alle aktuelle Umsetzungen und Weiterentwicklungen im Bereich 5G, wurden berücksichtigt. Letztlich wurden auch die Planfeststellungsrichtlinien aktualisiert.

Die aktuelle Rechtsprechung wurde umfang-reich überarbeitet, insbesondere in den Berei-chen Wasserrecht mit den Aussagen zum Ände-rungsbereich nach WRRL, und Fälle, in denen die Rechtsprechung ihre bisherige Entschei-dungspraxis geändert hat, werden besonders berücksichtigt.

Diese Lieferung umfasst die Aktualisierungen bis einschließlich der Erläuterungen zu § 17 StrWG NRW; weitere Änderungen erfolgen in einer zweiten und dritten Lieferung.

Praxis der Kommunalverwaltung Landes-ausgabe Nordrhein-Westfalen, Heraus-geber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwar-ting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 574. Nachlieferung, Februar/März 2020, Preis 84,90 Euro, Kommunal- und Schul-

Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

B 1 NW – Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plüchhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a. D. Werner Haßenkamp und Kreisdirektor Dr. Stefan Funke

Mit dieser Lieferung erfolgt eine Aktualisierung der Kommentierung der §§ 37, 69, 70, 78, 79, 85, 86, 88, 90-96, 119, 120, 123 und 126-128 GO. Neben Rechtsänderungen wurden Fragen aus der Praxis sowie neue Rechtsprechung berücksichtigt.

B 4 NW – Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

Begründet von Landesverwaltungsdirktor Manfred van Bahlen, fortgeführt von Landesoberverwaltungsrat Magnus Clausmeyer.

Der Gesetzestext wurde auf den aktuellen Stand gebracht. Die Kommentierung wurde umfassend überarbeitet.

B 6 NW – Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)

Von Ministerialdirigent Johannes Winkel

Die Kommentierung des RVRG wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

K 2b – Handwerksordnung

Von Josef Walter, Abteilungsdirektor a. D.

Die Darstellung wurde u. a. entsprechend den letzten Änderungen der Handwerksordnung angepasst.

Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen, Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG), Textsammlung mit Erläuterungen, 4. Auflage, 44. Aktualisierung, Dezember 2019, Verlag Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Str. 8, 81677 München.

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz (BHKG) und Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Not-

fallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG): Erläuterungen, Ausführungsvorschriften, wichtige Runderlasse und Nebengesetze.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 450. Aktualisierung, Stand: Februar 2020, Bestellnr.: 7685 5470 450, Verlagsguppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet eine aktuelle Kommentierung zum § 115 LBG NRW.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 451. Aktualisierung, Stand: März 2020, Bestellnr.: 7685 5470 451, Verlagsguppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet u.a. die vollständige Überarbeitung der Kommentierung zu den §§ 6 bis 8 BeamtVG.

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende, März 2020, Lieferung 2/20, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die Ergänzungslieferung 2/20 bringt den Gesetzestext und die Verzeichnisse auf den Stand vom 01.01.2020. Außerdem wird eine Überarbeitung der Darstellung zu den Grundlagen des Verfassungs- und Europarechts (E 020) unter Einbeziehung des Urteils des BVerfG vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 – sowie zu folgenden Kommentierungen des SGB II vorgelegt:

- K § 6a (Zugelassene kommunale Träger), K § 6b (Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger), K § 6c (Personalübergang bei Zulassung weiterer kommunaler Träger und bei Beendigung der Trägerschaft) und K § 44d (Geschäftsführerin, Geschäftsführer) durch Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Luthe
- K § 16f (Freie Förderung) durch Prof. Dr. Thomas Voelzke.

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen, 158. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2020, 384 Seiten, 97,90 Euro, Loseblattausgabe, Grundwerk 3.028 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 109,00 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (349,00 Euro bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Die 158. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2020) enthält eine Überarbeitung der Kommentierung zu § 13 Probezeit, § 25 Versetzung, §

32 Hinausschieben des Ruhestandeintritts, § 33 Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand, § 71 Erholungsurlaub, § 83 Personalakten – allgemein, § 91 Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung, § 92 Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis, § 98 Geschäftsordnung, § 114 Eintritt in den Ruhestand, § 120 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen, Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats und § 122 Arten und Verlängerung des Beamtenverhältnisses.

Im Teil C (Rechtsvorschriften) wird die Novelle der Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW – BVO NRW) eingearbeitet.

Die Rechtsprechung im Teil E wird vollständig überarbeitet und aktualisiert, des Weiteren wird das Stichwortverzeichnis um weitere Einträge ergänzt.

Mohr/Sabolewski, Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 123. Ergänzungslieferung, Stand Januar 20120, 384 Seiten, 97,90 Euro. Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank, Grundwerk ca. 4.744 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 149,00 Euro bei Fortsetzungsbezug (349,00 Euro bei Einzelbezug), Digitalausgabe Lizenz für 1 Nutzer 469,00 Euro, 2 Nutzer 869,00 Euro, 3 Nutzer 1.264,50 Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Updates). ISBN 978-3-722-0153-4 (Print), ISBN 978-3-722-0204-3 (Digital). Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Die Beihilfenverordnung NRW ist mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 12. Dezember 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geändert worden.

Im Textteil (Teil A) des Kommentars werden die neuen Bestimmungen abgedruckt und gleichzeitig auch im Kommentarteil in den geltenden Verordnungstext eingearbeitet. Die Anpassung der Kommentierung erfolgt sukzessive.

Daneben wird im Band III des Loseblattwerks die Aktualisierung des Teilbereichs H 3b (Fallpauschalenvereinbarung 2020) fortgesetzt.

Kreislaufwirtschaftsrecht, 146. Aktualisierung, Stand Januar 2020, ISBN 978-3-8073-2404-3, Loseblattwerk, Rehm Verlag, www.rehm-verlag.de.

Das Loseblattwerk „Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht“ bietet umfangreiche Informationen zu dem umfangreichen Rechtsbereich des Entsorgungsrechts bzw. des Abfallwirtschaftsrechts. Diese Lieferung enthält die aktualisierte Kommentierung der NachwV (§§ 7, 17, 18, 29), die NachwV auf dem aktuellsten Stand und die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zur Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

Der Kommentarteil enthält Erläuterungen zu/ zur/zum

- Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- EG-Abfallverbringungsverordnung,
- Abfallverbringungs-gesetz,
- Elektrogesezt,
- Elektrostoffverordnung,
- Hohe-See-Einbringungs-gesetz,
- Nachweisverordnung,
- Anzeige- und Erlaubnisverordnung,
- AVV-Abfallverzeichnisverordnung,
- Deponieverordnung,
- Abfallablagerungsverordnung,
- Verpackungsverordnung,
- Klärschlammverordnung,
- Bioabfallverordnung,
- Gewerbeabfallverordnung,
- Altholzverordnung,
- Altölverordnung,
- Abfallwirtschaftskonzept- und Bilanzverordnung,
- Batterieverordnung,
- Entsorgerfachbetriebsverordnung,
- Entsorgungsgemeinschaften-Richtlinie,
- Bundes-Bodenschutzgesetz,
- Bundes-Bodenschutzverordnung und
- Transportgenehmigungsverordnung.

Daneben sind alle relevanten Vorschriften aufgenommen:

- Gesetzestexte, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder,
- Europarechtliche Regelungen,
- Internationales Recht.

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB XI: Soziale Pflegeversicherung, März 2020, Lieferung 2/20, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit dieser Lieferung erfolgen Aktualisierungen des Gesetzestextes; eingearbeitet werden die Änderungen vom Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz vom 20.11.2019 bis zu den Änderungen durch das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz vom 21.12.2019. Außerdem werden die aktuellen Statistik-Richtlinien vom 29.10.2019, in Kraft seit 01.11.2019, sowie die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über die Durchführung der Prüfung in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI für die vollstationäre Pflege vom 17.12.2018, ebenfalls in Kraft seit 01.11.2019, aufgenommen.

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Claus Hamacher, Edgar Lenz, Dr. jur. Matthias Menzel, Dr. jur. Peter Queitsch, Dr. iur. Jörg Rohde, Ass. jur. Michael Rudersdorf, Dipl. Verwaltungswirt (FH), Dr. jur. M.A. Otmar Schneider, Ass. jur. Frank Stein, Roland Thomas, Richard Elmenhorst, Dr. iur. Mike Wienbracke, LL. M. (Edinburgh), 24. Nachlieferung, Januar 2020, Preis für

das Gesamtwerk: 139,00 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen der §§ 2 (Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben), 6 (Benutzungsgebühren), 10 (Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse) und 11 (Kurbeträge und Fremdenverkehrsbeiträge) KAG NRW.

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hengst, Majcherek, Kommentar, 17. Auflage, Februar 2020, 129,00 Euro, ISBN 978-3-8293-0036-0, Kommunal- und Schulverlag.

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt die Änderungen im Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen zum Charsharing-Gesetz, die Regelungen zum UVPG und die Regelung, dass die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat; ebenso werden die Anpassungen bezüglich des Wegfalls der Linienbestimmung für Radschnellwege berücksichtigt. Ferner wurden sowohl die Änderungen im UVPG NRW als auch die des Bundesrechts, des UmRG, ebenso wie der aktuelle Winderlass, eingefügt. Auch die Änderungen zum Telekommunikationsgesetz mit den Umsetzungen und Weiterentwicklungen im Bereich 5G, wurden berücksichtigt. Letztlich wurden auch die Planfeststellungsrichtlinien aktualisiert.

Die aktuelle Rechtsprechung wurde umfangreich überarbeitet, insbesondere in den Bereichen Wasserrecht mit Aussagen zum Änderungsbereich nach WRRL, und Fälle, in denen die Rechtsprechung ihre bisherige Entscheidungspraxis geändert hat, werden besonders berücksichtigt. Diese dritte und abschließende Teillieferung umfasst die Änderungen ab § 50 bis zum Ende des Kommentars, die aktualisierten Anhänge und das Stichwortverzeichnis.

Kiesche/Kothe, Arbeits- und Gesundheitsschutz in Zeiten von Corona, Der Leit-faden für Betriebe und Beschäftigte, Broschüre, Stand März 2020, 48 Seiten, 6,90 Euro. ISBN 978-3-722-0153-4 (Print), ISBN 978-3-406-75831-7. Verlag C.H. BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

Im Zuge der Corona-Pandemie haben einige versucht, die Probleme zu verdrängen und zu verharmlosen, bei anderen haben sich Angst und Verunsicherung breit gemacht. Die Broschüre will helfen, kühlen Kopf zu bewahren und planmäßig vorzugehen. Welche Alternativen stehe vorbeugend, aber auch abwehrend und gefährdungsbeschränkend zu Gebote?

Informativ und verlässlich gibt der Ratgeber Antwort auf alle wesentlichen Fragen rund um Corona und dem daraus resultierenden erforderlichen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Broschüre

- informiert darüber, wie ein achtsamer Umgang untereinander sowie mit gesund-

heitlich beeinträchtigen und schutzbedürftigen Beschäftigten unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben aussieht.

- leistet Aufklärung über die organisatorischen Konsequenzen von der Arbeitsverlagerung in Home-Office, der Berücksichtigung einer Pflichten-kollision zwischen Arbeitspflicht und der Sorge für Kinder und pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Einführung von Kurzarbeit.
- enthält Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung und Pandemie-Planung, sowie Muster und Eckpunkte einer Betriebsvereinbarung.
- hilft Ihnen die rechtlichen Regelungen leichter zu erfassen und eine adäquate betriebliche Vorsorge zu treffen.

Inhalt

- Was gilt, wenn Angehörige erkrankt sind?
- Kann der Arbeitgeber Beschäftigte mit „verdächtigen“ Symptomen nach Hause schicken?
- Was ist, wenn die Arbeit wegen Covid-19 ausfällt?
- Welche Aspekte sind in Bezug auf den Arbeitsschutz zu beachten?
- Wie schaut die richtige Pandemieplanung für ein Unternehmen aus?
- Informationen bezüglich wichtiger Themen: Krankmeldung vereinfachen, Arbeitszeiten ändern, Arbeitsrecht im Pandemiefall, Home-Office und mobiles Arbeiten, Aufrechterhaltung des Minimalbetriebs, Betriebsschließung als letztes Mittel, Mitbestimmung des Betriebsrats/Personalrats.

Bülöw, Christian, Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2020, 384 Seiten, ISBN 978-3-415-06618-2, 79,00 Euro, www.beck-shop.de

Der Kommentar unterstützt insbesondere die Wahlvorstände in Nordrhein-Westfalen bei der reibungslosen Wahldurchführung gemäß der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG NRW).

Die ausführlichen, übersichtlich strukturierten Kommentierungen sind mit wertvollen Praxistipps und wichtigen Hinweisen versehen. Etliche Grafiken verdeutlichen die Gesetzesstruktur und vereinfachen die Anwendung – auch für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen.

Erfahrung und Hintergrundwissen des Autors gewährleisten, dass der Kommentar die relevanten Themen und Sachverhalte kompetent behandelt. Er trägt damit zur Lösung der auftretenden Sachprobleme wesentlich bei.

Neben der Kommentierung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen sind zudem vielzählige Formulierungsbeispiele für die praktische Durchführung einer Personalratswahl (u.a. Aushänge, Listen etc.) enthalten.

Von großem praktischem Wert ist vor allem auch der als Anlage enthaltene Wahlkalender.

Besonders empfehlenswert für: Wahlvorstände, Personalräte, Dienststellen, Gewerkschaften, Richter und Juristen.